

Juni 2014

Stadtverwaltung Koblenz



**Amt 61 -
Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung**

- Bebauungsplan Nr. 120 - „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ Änderung und Erweiterung Nr. 2

Begründung

Stand: Satzungsfassung

Inhaltsverzeichnis

1.	Erforderlichkeit, Ziele der Planung und Verfahren	6
2.	Beschreibung des Plangebietes	9
2.1	Lage im Stadtgebiet, Größe und räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches	9
2.2	Änderung bestehender Bebauungspläne	11
3.	Übergeordnete Planungen/ landesplanerische Stellungnahme	12
4.	Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planungsänderung im Einzelnen	15
4.1	Vorhabensbeschreibung bzw. Beschreibung Status Quo	15
4.2	Beschreibung der geplanten baulichen Änderungen	17
4.2.1	Rückbau und Neubau von Containergebäuden	17
4.2.2	Neubau Revisionsgebäude	20
4.3	Weitere wesentliche Planungsinhalte	25
4.4	Baurecht auf Zeit	25
4.5	Nachfolgenutzung Seilbahn	26
4.6	Hochwasserschutz	26
4.7	Schifffahrt	27
4.8	Eisenbahnverkehr	27
4.9	Belange des überörtlichen Verkehrs (Querung der B 42)	28
4.10	Belange des örtlichen Verkehrs / Stellplätze Seilbahnanlage	28
4.11	UNESCO-Weltkulturerbe Oberes Mittelrheintal	29
4.12	Denkmalpflege	30
4.13	Umweltrelevanz	31
4.13.1	Natura 2000-Gebiete / Biotopkataster	31
4.13.2	Artenschutz/ Umweltschadensgesetz	32
4.13.3	Schallemissionen	33
4.13.4	Altablagerungen/ Altlasten	34
4.13.5	Umweltverträglichkeitsprüfung	34
5.	Kurzbeschreibung und Begründung der textlichen Festsetzungen	35
6.	Kosten und Finanzierung	39
7.	Umweltbericht gemäß § 2a BauGB	40
7.1	Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	40
7.2	Angewandte Untersuchungsmethode und Hinweise auf Schwierigkeiten und Lücken bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen	41

Begründung (Satzungsfassung)

7.3	Ziele des Umweltschutzes aus planerischen Vorgaben / übergeordnete Planungen und Fachgesetzen	42
7.4	Planungsalternativen	48
7.4.1	Planungsalternativen und Abwägungsgründe in den vorherigen Bauleitplanverfahren	48
7.4.2	Planungsalternativen und Abwägungsgründe im Rahmen des vorliegenden Planänderungsverfahrens	51
7.5	Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes	51
7.5.1	Schutzgut Fauna/ Flora / biologische Vielfalt	52
7.5.2	Bestandsbewertung sonstige Schutzgüter (Boden, Wasser, Klima / Luft, Weltkulturerbe, Landschafts- / Ortsbild, Sonstige Kultur- und Sachgüter / Denkmalschutz u. Mensch (Wohnen / Erholung / Gesundheit)	58
7.6	Von der Seilbahnanlage u. -betrieb sowie den Planänderungen ausgehende Wirkfaktoren und deren schutzgutbezogene und projektbedingte Auswirkungen	60
7.6.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt und Artenschutz	60
7.6.2	Schutzgut Boden	65
7.6.3	Schutzgut Wasser	66
7.6.4	Schutzgut Klima und Luft	67
7.6.5	Schutzgut Weltkulturerbe, Landschafts-/Ortsbild, Denkmalschutz, Sonstige Kultur- und Sachgüter	68
7.6.6	Schutzgut Mensch/ Gesundheit/ Erholung	70
7.6.7	Wechselwirkungen	71
7.7	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	72
7.7.1	Bisher festgelegte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	72
7.7.2	Neu festgelegte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	73
7.8	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	75
7.8.1	Biotopverluste	75
7.8.2	Verlust der natürlichen Bodenfunktionen	75
7.8.3	Bisherige artenschutzrechtliche Betroffenheiten	76
7.8.4	Neue artenschutzrechtliche Konflikte und deren Lösungen aufgrund der aktuellen Planänderungen	78
7.9	Vorgezogene und langfristige Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz	79
7.10	Kompensationsbedarf gemäß "Eingriffsregelung"	81

Begründung (Satzungsfassung)

7.11	Kompensationsmaßnahmen gemäß "Eingriffsregelung"	83
7.12	Monitoring	86
7.12.1	Überwachung der Lärmemissionen	86
7.12.2	Überwachung des Artenschutzes (insb. der Anhang IV - Arten der FFH-Richtlinie)	86
7.13	Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts	88

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Übersicht über die Betroffenheit des Schutzguts Fauna, Flora (Bäume) im Bereich Konrad-Adenauer-Ufer	54
Tab. 2:	Zusammenfassende Darstellung des Kompensationsbedarfes:	82
Tab. 3:	Zusammenfassende Darstellung Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung	85

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage im Stadtgebiet	9
Abb. 2:	Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches B-Plan Nr. 120 Änderung und Erweiterung Nr. 2	10
Abb. 3:	Auszug Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006	12
Abb. 4:	Seilbahnanlage BUGA 2011	15
Abb. 5:	Ansicht Talstation mit Basilika St. Castor	16
Abb. 6:	Ansicht Bergstation	16
Abb. 7:	Auszug Konzeption Bebauungsplan und überlagerter technischer Planung "Rückbau und Neubau von Containergebäuden"	17
Abb. 8:	Bestandssituation Containergebäude im Bereich der Talstation	18
Abb. 9:	Visualisierung geplantes Containergebäude im Bereich der Talstation	18
Abb. 10:	Lageplanauszug Bergstation: Rückbau und Neubau von Containergebäude	19
Abb. 11:	Auszug Vorentwurfsplanung Doppelmayr (Stand 11/2013): Lageplanauszug Revisionsgebäude	20
Abb. 12:	Auszug Vorentwurfsplanung Doppelmayr (Stand 11/2013): Gebäudeschnitt Revisionsgebäude im Bereich Kabinenaufzug	21
Abb. 13:	Visualisierung Verbindungsgleis, Kabinenlift und angeböschtes Revisionsgebäude (Fa. Doppelmayr, Stand 12/2013)	22
Abb. 14:	Visualisierung: Ansicht Revisionsgebäude aus Richtung Deutsches Eck/Rheintal	23

Begründung (Satzungsfassung)

Abb. 15:	Aktueller Verlauf des "Rheinsteigs" im Bereich der Bergstation (rot) und potenzielle Alternativroute (gestrichelt)	24
Abb. 16:	Fledermausvorkommen (Auszug GfI-Gutachten 2009, Tabelle 1)	52
Abb. 17:	Vorkommen Europäischer Vogelarten (Auszug GfI-Gutachten 2009, Tabelle 2)	53
Abb. 18:	Fotos: Seilreiter im Detail und Größenvergleich Seilreiter und Kabine (Quelle: Fa. Doppelmayr)	77

Grundlagen

- Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 120, „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“, Dipl.-Ing. Christian Deichmüller, Vallendar, November 2008
- Umweltbericht gemäß §§ 2 Abs. 4 und 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB, § 16 Abs. 4 Landesseilbahngesetz sowie § 17 Abs. 1 UVPG zur Integration in die Begründung zum Bebauungsplan inkl. Kartenverzeichnis und Anlagen (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet 5510-301 „Mittelrhein“ und Maßnahmenverzeichnis); Institut für Umweltplanung Dr. Kübler GmbH; November 2008
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag BUGA Koblenz 2011 Seilbahn - Talstation Konrad-Adenauer-Ufer inkl. Anhang Maßnahmenverzeichnis; GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH; 28.10.2008 mit Änderungen vom 29.01. und 12.02.2009
- Seilbahn Koblenz, Neubau Revisionsgebäude an der Bergstation, Fachbeitrag Naturschutz mit artenschutzrechtlicher Beurteilung, Grontmij GmbH; im Auftrag der Doppelmayr Seilbahnen GmbH, Stand: 21.02.2014

1. Erforderlichkeit, Ziele der Planung und Verfahren

Im Rahmen der Bundesgartenschau Koblenz 2011 errichtete die BUGA Koblenz 2011 GmbH gemeinsam mit der Stadt Koblenz eine Kabinen-Seilbahn vom Konrad-Adenauer-Ufer über den Rhein zum Festungsplateau Ehrenbreitstein. Der Baubeginn erfolgte im Frühjahr 2009. Innerhalb der Bundesgartenschau Koblenz 2011 leistete die Seilbahn als bedeutendster Bestandteil des BUGA-Verkehrskonzeptes mit ca. 5,2 Mio. BUGA-Fahrten eine zentrale Rolle bei der Bewältigung der BUGA-Binnenverkehre und trug als "Publikumsmagnet" erheblich zum großen Erfolg der Bundesgartenschau Koblenz 2011 bei.

Die Seilbahn verbindet die Koblenzer Innenstadt mit dem rechtsrheinischen und ca. 112 m topografisch höher gelegenen Festungsbereich Ehrenbreitstein und den hier angrenzenden Höhenstadtteilen. Die Seilbahn ist hierbei ein touristisch sehr attraktives, umweltfreundliches¹, barrierefreies sowie sehr leistungsfähiges Verkehrsmittel.

Inzwischen ist die Koblenzer Seilbahn über ihren Beitrag zum Erfolg der Bundesgartenschau 2011 hinaus für die Stadt und die Region zu einem nachhaltigen Aushängeschild geworden.

Die Hauptziele der vorliegenden Planung sind daher:

- Verlängerung des bestehenden temporären Baurechts bis zum 30.06.2026
- "Inwertsetzung" des Weltkulturerbes Oberes Mittelrheintal und insbesondere der Festung Ehrenbreitstein durch ein leistungsfähiges, ökologisches und attraktives Verkehrsmittel, das durch eine spektakuläre Seilbahnfahrt gänzlich neue Perspektiven und Erlebnisse des Weltkulturerbes Oberes Mittelrheintal als Ensemble und auch der lokalen Einzelelemente ermöglicht
- Erhalt und Ausbau der positiven Auswirkungen der Seilbahn für die Kulturdenkmalstätten der Innenstadt und von Ehrenbreitstein (Deutsches Eck, Basilika St. Kastor, Denkmalgebäude der Ortslage Ehrenbreitstein, Kulturdenkmal Festung Ehrenbreitstein)
- Erhalt und Ausbau der positiven touristischen Auswirkungen der Seilbahn für die Stadt Koblenz und die Region
- Überwindung der naturräumlichen Barrieren (Rhein und Festungshang) zwischen der Innenstadt und der ansonsten von der Innenstadt schlecht erreichbaren Festung Ehrenbreitstein und der hieran angrenzenden Höhenstadtteile
- Erfüllung der durch die geplante Betriebsverlängerung resultierenden zusätzlichen betrieblichen und baulichen Anforderungen (z.B. neues Revisionsgebäude im Bereich der Bergstation).

¹ Im Vergleich zu den Emissionen anderer Verkehrsmittel, hier motorisierter Individualverkehr (MIV) und Busverkehr

Begründung (Satzungsfassung)

Verfahrenschronologie Bebauungsplan "Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011":

Bebauungsplan Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“

Zur planungsrechtlichen Sicherung einer Seilbahnanlage für die Bundesgartenschau Koblenz 2011 wurde ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Der Bebauungsplan Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ wurde mit Bekanntmachung vom 03.04.2009 rechtskräftig. In diesem Bebauungsplan wurden durch das sogenannte "Baurecht auf Zeit" die mit Anlage und Betrieb der Seilbahn verbundenen baulichen Anlagen und Nutzungen nur temporär für den damals vorgesehen Betriebszeitraum als zulässig erklärt worden. Dieser Zeitraum begann ab Rechtskraft des Bebauungsplans vom 03.04.2009 und hätte am 30.06.2014 geendet.

Bebauungsplan Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ Änderung und Erweiterung Nr. 1

Aufgrund der hervorragenden und nachhaltigen städtebaulichen Bedeutung der „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ über den eigentlichen BUGA-Zeitraum hinaus sprach sich der Rat der Stadt Koblenz in seiner Sitzung am 10.11.2012 für den weiteren Erhalt der Seilbahn aus. Hierzu bedurfte es aber aufgrund der Lage im UNESCO Welterbe Oberes Mittelrheintal eines entsprechenden Meinungsbildungsprozesses der zuständigen Institutionen der UNESCO. Dieser UNESCO-Entscheidung sollte zum damaligen Zeitpunkt aber nicht durch die Schaffung eines dauerhaften Baurechts vorgegriffen werden. Mit einer Verlängerung des gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB festgesetzten "Baurechts auf Zeit" bis zum 30.06.2016 erhielt die Stadt Koblenz eine entsprechende Handlungsoption, die auch eine mit allen Beteiligten abgestimmte Entscheidung über die Geltungsdauer des Baurechts nach dem o.a. Zeitpunkt ermöglichte.

Weiterhin wurden im Rahmen des Bebauungsplans durch eine geringfügige Erweiterung des Geltungsbereiches die für den Seilbahnbetrieb nach Abschluss der BUGA 2011 errichteten zwei Kassenhäuschen und ein Personalpavillon sowie ergänzend der Verkaufspavillon im Bereich der Talstation überplant bzw. planungsrechtlich abgesichert.

Der Bebauungsplan Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“, Änderung und Erweiterung Nr. 1 wurde mit Bekanntmachung vom 18.05.2013 rechtskräftig.

Bebauungsplan Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ Änderung und Erweiterung Nr. 2

Auf der 37. Sitzung des UNESCO Welterbekomitees in Phnom Penh (16. - 27.06.13) wurde bzgl. der Seilbahn die Empfehlung ausgesprochen, diese spätestens bis zum 30.06.2026 zurückzubauen. Um die aus dieser Empfehlung resultierende Option für einen längerfristigen Seilbahnbetrieb nutzen zu können, bedarf es einer erneuten Änderung des Bebauungsplans. Primäres Ziel des vorliegenden Bauleitplanverfahrens ist es daher, dass Baurecht auf Zeit gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB bis zum 30.06.2026 zu verlängern.

Im Bebauungsplanverfahren Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ Änderung und Erweiterung Nr. 2 sollen darüber hinaus auch die aktuellen Planungen der Firma Doppelmayr zu einzelnen baulichen Veränderungen der Seilbahnanlage berücksichtigt werden. Durch die geplante Betriebsverlängerung sind andere bzw. ergänzende Anforderungen, z.B. gemäß Betriebsgenehmigung nach dem Landesseilbahngesetz hinsichtlich eines dann erforderlichen Revisionsplatzes für Wartungs- und Revisionsarbeiten, zu erfüllen. Weiterhin sind die nicht ganzjahrestauglichen "BUGA-Pavillions" zu ersetzen. U.a. sind auch die vorhandenen Sozialraum-

Begründung (Satzungsfassung)

möglichkeiten der Seilbahnbeschäftigten für einen längerfristigen Seilbahnbetrieb entsprechend zu ertüchtigen.

Im Detail sollen im Bereich der Talstation die zwei bestehenden Pavillons zurückgebaut und in einer veränderten Anordnung neu errichtet werden. Demnach werden dann die vier Funktionsbereiche (Kasse-, Sanitär-, Aufenthalts- und Umkleidebereich) räumlich in einem Gebäude in Containerbauweise zusammengefasst. Das Bauwerk der Talstation selbst bleibt unverändert.

Im Bereich der Bergstation ergibt sich ebenfalls durch den Rückbau von drei baulichen Einrichtungen (hier zwei Technikcontainer und ein Kiosk-/ Kassencontainer) und der Neuordnung dieser Anlagen ein weiterer Änderungsbedarf. Die Funktionsbereiche (Kiosk und Kasse) werden von den bisherigen Standorten aus näher an das Hauptgebäude der Bergstation herangerückt und sind ebenfalls in einer baulichen Anlage zusammengefasst.

Zur Sicherung und Optimierung des längerfristigen Betriebs wird die Bergstation um ein Revisionsgebäude ergänzt. Hier können bis zu 11 Kabinen aus dem Fahrbetrieb herausgenommen, gewartet und geparkt bzw. garragiert werden. Weiterhin befinden sich hier noch die zum längerfristigen Seilbahnbetrieb zusätzlich erforderlichen Dienst-, Lager- und WC-/ Sozialräume.

Planfeststellungsverfahren gemäß § 15 Abs. 4 Landesseilbahngesetz:

Das Bebauungsplanverfahren ersetzt das Planfeststellungsverfahren gemäß § 15 Abs. 4 Landesseilbahngesetz.

Parallele Flächennutzungsplanänderung:

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Bereich der Seilbahnanlage als temporäre Anlage (Baurecht bis 30.06.2016) dargestellt. Da diese Darstellung nicht mit den aktuellen städtebaulichen Zielen der Änderung und Erweiterung Nr. 2 übereinstimmt, soll im Rahmen einer parallelen Flächennutzungsplanänderung eine entsprechende Änderung der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgen. Dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB kann hierdurch Rechnung getragen werden.

Betriebsgenehmigung nach dem Landesseilbahngesetz Rheinland-Pfalz (LSeilbG):

Die Seilbahn Koblenz wurde für die Bundesgartenschau 2011 als veranstaltungsinternes Verkehrsmittel mit einer befristeten Betriebsgenehmigung von drei Jahren gebaut. Im Jahr 2013 wurde die Betriebsgenehmigung um vorerst weitere zwei Jahre bis 2015 erteilt. Aufgrund ihrer Beliebtheit, des erkennbaren Nutzens für die weitere Entwicklung der Stadt Koblenz und der Festung Ehrenbreitstein sowie des Beschlusses der Unesco vom 16.06.2013, soll die Betriebsgenehmigung bis zum 30.10.2025 verlängert werden. Dieser neue Betriebszeitraum ist mit einem regulären "Dauerbetrieb" der Seilbahn gleichzusetzen. Hierzu sind insbesondere die Einrichtung einer Wartungsstelle für die Fahrzeuge in Form eines Revisionsgebäudes, aber auch zusätzliche Sozialräume für das Personal zu schaffen.

2. Beschreibung des Plangebietes

2.1 Lage im Stadtgebiet, Größe und räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt zentral innerhalb der Gesamtstadt, zum Großteil in den Gemarkungen Neudorf (Flur 1), Ehrenbreitstein (Flur 6), Koblenz (Flur 19 / Flur 8), und hat eine Gesamtgröße von ca. 8,1 ha. Räumlich verbindet es die linke und rechte Rheinseite und erstreckt sich vom Teilabschnitt des Konrad-Adenauer-Ufers zwischen der Pfaffendorfer Brücke und dem Deutschen Eck (Talstation inkl. Talstütze) über den Rhein (Seilbahntrasse) und endet auf dem Höhenplateau nördlich der Festung Ehrenbreitstein (Bergstation inkl. Bergstütze). Der topografische Höhenunterschied beträgt rund 112 m.

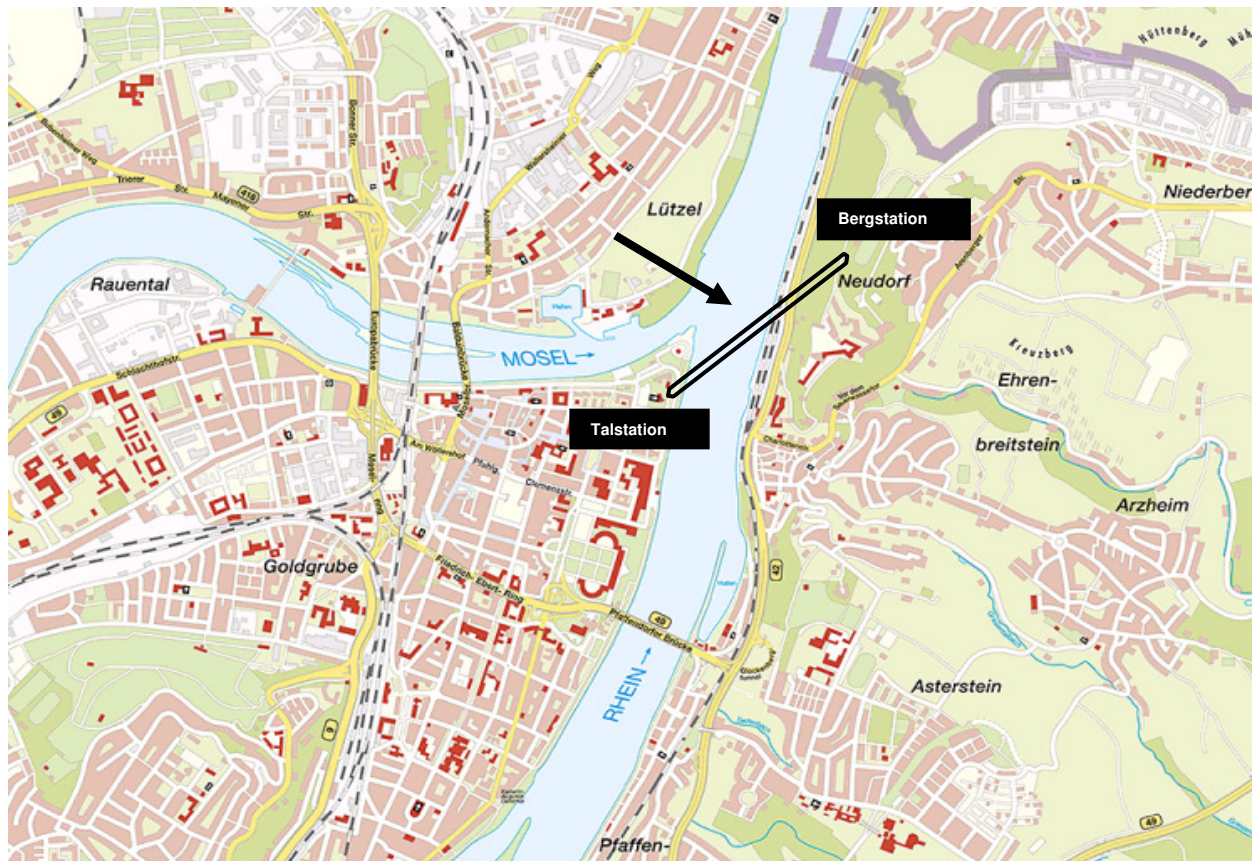


Abb. 1: Lage im Stadtgebiet

Die Talstation der Seilbahn befindet sich in einem Bereich östlich der Koblenzer Altstadt am Konrad-Adenauer-Ufer. Westlich der Talstation befinden sich die Basilika St. Kastor und das Museum „Deutschherrenhaus / Ludwig Museum“, nördlich das Deutsche Eck und östlich die Promenade des Konrad-Adenauer-Ufers.

Das Plangebiet erstreckt sich diagonal nach Norden verlaufend über den Rhein, die rechtsrheinische Bahnstrecke Bonn-Mainz, die Bundesstraße B 42 und die Hangkanten des Rheintals.

Begründung (Satzungsfassung)

Die Bergstation liegt auf einem Höhenplateau des Stadtteils Ehrenbreitstein und der Festung Ehrenbreitstein, unmittelbar angrenzend zur Hangkante des Rheintals.



Abb. 2: Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches B-Plan Nr. 120
Änderung und Erweiterung Nr. 2

Das Bebauungsplangebiet wird räumlich wie folgt begrenzt:

- im Norden durch das Deutsche Eck (Talstation), die Promenade des Konrad-Adenauer-Ufers, den Rhein, die Bahnstrecke Bonn-Mainz, die Bundesstraße B 42, bewaldete Hangbereiche des Rheintals und das Haus Wester (Bergstation)
- im Osten durch Grünbereiche und ferner den Stadtteil Neudorf
- im Süden durch die Festung Ehrenbreitstein (Bergstation), bewaldete Hangbereiche des Rheintals, die Bundesstraße B 42, die Bahnstrecke Bonn-Mainz, den Rhein, die Promenade des Konrad-Adenauer-Ufers
- im Westen durch die Basilika St. Kastor und das Museum „Deutschherrenhaus / Ludwig Museum“

Begründung (Satzungsfassung)

Die Planurkunde des Bebauungsplans besteht aus:

- der Planurkunde Karte 1 „Baurecht auf Zeit“: Gesamter Geltungsbereich des Bebauungsplans und Schwerpunktdarstellung der Festsetzungen mit „Baurecht auf Zeit“ im Maßstab 1:1.000 und
- der Planurkunde Karte 2 „Festsetzung der Nachnutzung“: Gesamter Bebauungsplanbereich mit Schwerpunktdarstellung der Festsetzungen der Nachnutzung nach Aufhebung des „Baurechts auf Zeit“ im Maßstab 1:1.000.

Hinweis: Die sonstigen Festsetzungen außerhalb des gekennzeichneten Bereiches mit „Baurecht auf Zeit“ der Karte 1 sind identisch mit den Festsetzungen der Karte 2.

2.2 Änderung bestehender Bebauungspläne

Durch den Bebauungsplan Nr. 120 „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011, Änderung und Erweiterung Nr. 2“ werden die beiden bestehenden rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 173 "Hangzone nördlich der Festung Ehrenbreitstein" Änderung Nr. 1 und Änderung Nr. 2 innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplans gemäß den Festsetzungen innerhalb des Zeitraums mit Baurecht auf Zeit geändert. Weiterhin wird der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 55 und Nr. 55 Ä 1 „Rheinstraße / Rheinzollstraße / Kastorpfaffenstraße / Kastorhof“ durch Festsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen ergänzt.

Nach Aufhebung des „Baurechts auf Zeit“ (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) tritt ab dem 30.06.2026 die Rechtskraft der durch das „Baurecht auf Zeit“ geänderten Bebauungspläne Nr. 173 Hangzone nördlich der Festung Ehrenbreitstein (Änderung Nr. 1)¹ und (Änderung Nr. 2)² sowie die ergänzten rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 55 und Nr. 55 Ä 1 „Rheinstraße / Rheinzollstraße / Kastorpfaffenstraße / Kastorhof“ in ihrer ursprünglichen Fassung wieder in Kraft. Hiervon ausgenommen sind die Planungsbereiche innerhalb dieser Bauleitpläne, die durch textliche und zeichnerische Festsetzungen in der Karte 2 „Festsetzung der Nachnutzung“ dauerhaft geändert werden.

Außerhalb der Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011, Änderung und Erweiterung Nr. 2“, besitzen Planurkunde, Satzung, Text und Begründung der o. a. Bebauungspläne Nr. 173: Hangzone nördlich der Festung Ehrenbreitstein (Änderung Nr. 1) und (Änderung Nr. 2) sowie die rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 55 und Nr. 55 Ä 1 „Rheinstraße / Rheinzollstraße / Kastorpfaffenstraße / Kastorhof“ weiterhin ihre Gültigkeit.

¹ Anmerkung: Im folgenden B-Plan Nr. 173 Ä 1 genannt

² Anmerkung: Im folgenden B-Plan Nr. 173 Ä 2 genannt

3. Übergeordnete Planungen/ landesplanerische Stellungnahme

Landesentwicklungsprogramm Rheinland Pfalz (LEP IV):

Die "Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011" wird im Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV), in Kraft getreten 2008, nicht thematisiert.

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006:

Der verbindliche Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006 stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 120 „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011, Änderung und Erweiterung Nr. 2" folgende Aussagen dar:

- Siedlungsflächen für Wohnen (rosa)
- Vorranggebiet für Hochwasserschutz (hellblau, gepunktet)
- Regionaler Grünzug (grün, breite Strichstärke)
- Vorbehaltsgebiet für Arten- und Biotopschutz (grün, diagonale Linienführung)
- überregionale Verbindung im funktionalen Straßennetz
- Kernbereich UNESCO-Welterbe Mittelrheintal

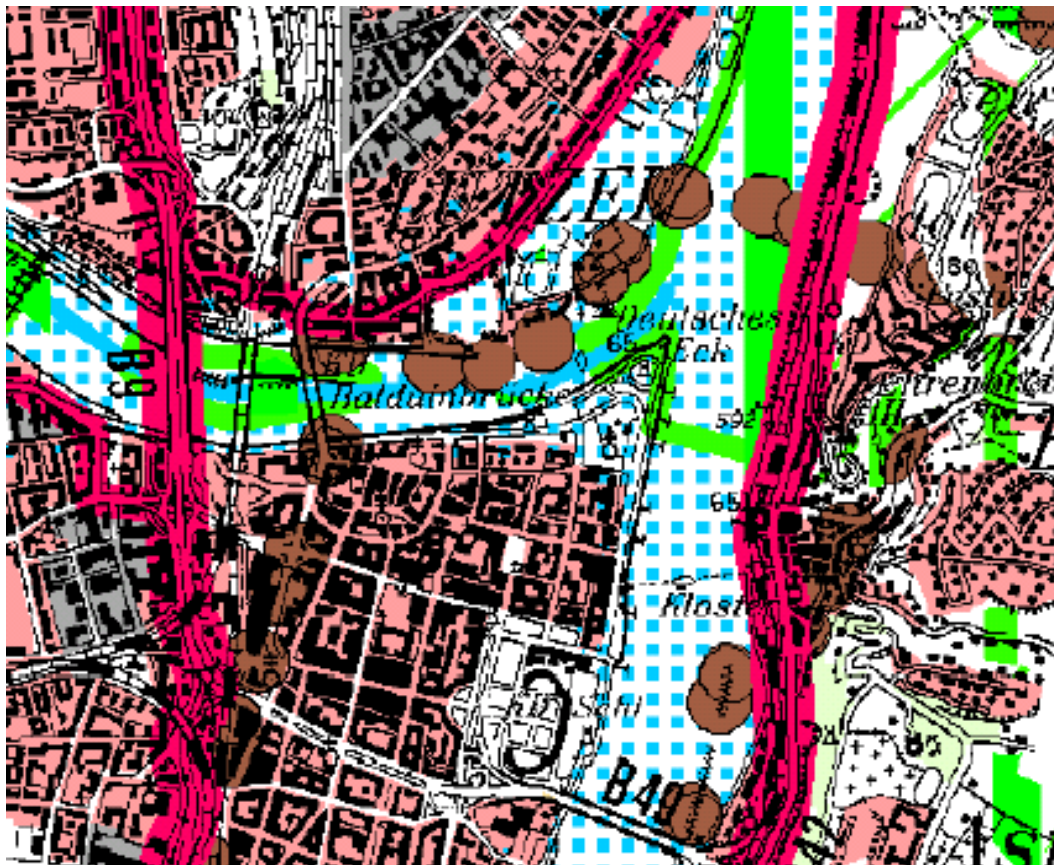


Abb. 3: Auszug Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006

Begründung (Satzungsfassung)

Grundsätze und Ziele Denkmalpflege (Punkt. 2.3.3 RROP 2006):

- G1 Denkmalwerte Gebäude, Gebäudegruppen und Anlagen (Ensembles) sollen auf Grund ihrer wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Bedeutung als prägende Elemente der Kulturlandschaft im Zusammenwirken öffentlicher und privater Planungsträger soweit wie möglich erhalten, gepflegt und vor Beeinträchtigungen und Eingriffen geschützt werden. (...).
- G2 Kulturdenkmäler wie Baudenkmäler, landschaftsprägende Bauten und Bodendenkmäler sollen bei allen Planungs- und Baumaßnahmen berücksichtigt werden. (...).
- Z1 Dominierende, landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung (Tabelle 2) sind vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren.

In dieser Tabelle 2 sind für Koblenz als landschaftsbestimmende Gesamtanlagen **Festung Ehrenbreitstein**, Fort Asterstein, Feste Franz, Fort Konstantin, **Deutsches Eck**, Schloss Stolzenfels aufgeführt.

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald in der Entwurfsfassung 2011:

Die Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011 wird in vorliegendem Planentwurf nicht thematisiert. Im Vergleich zum verbindlichen Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006 liegen inhaltliche Änderungen von Grundsätzen und Zielen, die die vorliegende Planung betreffen würden, nicht vor.

Wirksamer Flächennutzungsplan:

Analog zum bisher rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ Änderung und Erweiterung Nr. 1 ist als überlagernde Darstellung mit „Baurecht auf Zeit“ die temporäre Nutzung der Seilbahn als „Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge“ mit der Zweckbestimmung „Seilbahn“ im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) dargestellt. Auch im wirksamen FNP ist die Darstellung der Seilbahn bis zum 30.06.2016 befristet.

Änderung des Flächennutzungsplanes:

Die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“, Änderung und Erweiterung Nr. 2. Die Änderung ist notwendig, damit das Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entspricht.

Die Änderung des Flächennutzungsplans beinhaltet analog zum Bebauungsplan eine Verlängerung des Baurechts auf Zeit (ab Rechtskraft Bebauungsplan bis zum 30.06.2026). Diese Änderung wird in der Zeichenerklärung des Flächennutzungsplans in der Weise vorgenommen, dass die Bedeutung des Planzeichens angepasst wird. Der Geltungsbereich wird in Teilbereichen (Bereich der Bergstation) dem Geltungsbereich des parallelen Bauleitplanverfahrens angepasst. Darüber hinaus bleiben die bestehenden Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans unverändert.

Begründung (Satzungsfassung)

Landesplanerischen Stellungnahme (§ 20 Landesplanungsgesetz) zur Änderung des Flächennutzungsplanes -FNP- der Stadt Koblenz in einem Teilbereich der in Aufstellung befindlichen Änderung und Erweiterung Nr. 2 des Bebauungsplangebietes Nr. 120: Seilbahnanlage vom 25.06.2014 (Auszugsweise Wiedergabe):

"Im Zusammenhang mit der Bundesgartenschau (BUGA) im Jahre 2011 in Koblenz wurde für die Errichtung einer temporären Kabinen-Seilbahn zwischen dem Deutschen Eck und der Festung Ehrenbreitstein seitens der Oberen Landesplanungsbehörde eine vereinfachte raumordnerische Prüfung durchgeführt, welche mit Ergebnis vom 27.11.2007 positiv abgeschlossen wurde. Raumordnerische Bedenken (Vorranggebiet Hochwasserschutz, Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz, Regionaler Grünzug sowie mögliche optische Beeinträchtigung des Deutschen Ecks und der Festung Ehrenbreitstein als dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen laut Tabelle 2 des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald 2006) wurden unter Berücksichtigung, dass es sich um eine zeitlich befristete Errichtung (Rückbau bis zum 30.06.2014) und ein dem Tourismus dienendes Einzelvorhaben handelte, zurückgestellt." (...).

"... hat der Stadtrat der Stadt Koblenz nunmehr in seiner Sitzung am 31.10.2013 den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes im o.g. Bereich gefasst, dass die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Weiterbetrieb der Seilbahn nach dem 30.06.2016 bis zum 30.06.2026 geschaffen werden sollen. (...).

Auf Grundlage des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Koblenz vom 31.10.2013 ergibt sich aus Sicht der Landesplanung keine grundsätzlich andere Beurteilungsgrundlage im Vergleich zum Prüfgegenstand der vereinfachten raumordnerischen Prüfung im Jahr 2007."

Es wird im Folgenden auf das im Jahre 2008 zwischenzeitlich wirksame Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) verwiesen, dessen Vorgaben bei der Flächennutzungsplanänderung nunmehr zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Diese werden dargestellt und mit dem Hinweis verbunden, auf das Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung in Bezug auf das Vorranggebiet Hochwasserschutz des Regionalen Raumordnungsplanes (RRÖP) Mittelrhein-Westerwald 2006 zu verweisen (s.u.).

"Zudem sind die Ziele des Fortschreibungsentwurfs des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald aus dem Jahre 2011 zu berücksichtigen. Bezogen auf den Planungsgegenstand enthält der Fortschreibungsentwurf jedoch die gleichen Festlegungen wie der derzeit wirksame Regionale Raumordnungsplan aus dem Jahre 2006.

Als Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung in 2007 wurde bereits festgestellt, dass Ziele der Landes- und Regionalplanung aufgrund der von den einzelnen Fachstellen gemachten Ausführungen nicht tangiert sind; dies betrifft hier den Hochwasserschutz, den Arten- und Biotopschutz sowie die Denkmalpflege. Dabei spielte die temporäre Handhabung des Projektes eine wesentliche Rolle.

Begründung für die Seilbahn war damals die BUGA und das Verkehrskonzept zur Verbindung der BUGA-Bereiche. Die Verlängerung des Baurechts wird jetzt auch v.a. unter dem Aspekt der verbesserten touristischen Inwertsetzung des Festungsplateaus argumentiert. Eine planerische Rechtfertigung liegt damit aus raumordnerischer Sicht nach wie vor vor.

Somit stehen der Verlängerung des befristeten Baurechts um weitere zehn Jahre bis zum 30.06.2026 keine Ziele der Raumordnung entgegen. Auf das Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung vom 27.11.2007 wird verwiesen.

Das nach § 20 Abs. 1 Satz 2 LPlG erforderliche Benehmen mit der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald wurde am 26.06.2014 hergestellt."

Begründung (Satzungsfassung)

4. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planungsänderung im Einzelnen

4.1 Vorhabensbeschreibung bzw. Beschreibung Status Quo

Die Seilbahn überspannt eine Höhendifferenz von ca. 112 m und verbindet beide Rheinseiten (Tal und rechte Rheinhöhe). Die Seilbahnanlage besteht aus zwei Stationen mit Einrichtungen für die Fahrgastabwicklung (Kassenhäuschen, Wartezonen, Ein- / Ausstiegsbereiche etc.) und Einrichtungen für den technischen Anlagenbetrieb (Trafohäuschen, Garagierung Fahrbetriebsmittel etc.), zwei Seilbahnmasten, zwei Tragseilen und einem Antriebsseil mit einer Spurweite von 11 m sowie 18 Fahrgastkabinen. Der Antrieb erfolgt auf der Bergstation (Plateau Ehrenbreitstein), von der die Fahrgastkabinen im Abstand von ca. 167 m zueinander mit 4,5 m/s auf einer Seillänge von ca. 890 m (geneigte Länge) Richtung Talstation (Konrad-Adenauer-Ufer) geführt werden. Die bei Fähr- und Busverbindungen zwischen Altstadt und Festung üblichen Fahrzeiten von über 30 Minuten werden durch die Fahrt der Seilbahn mit nur ca. 5 Minuten Dauer erheblich reduziert. Auch gegenüber dem motorisierten Individualverkehr (MIV) ist die Seilbahn das schnellere Transportmittel.



Abb. 4: Seilbahnanlage BUGA 2011

Begründung (Satzungsfassung)



Abb. 5: Ansicht Talstation mit Basilika St. Castor

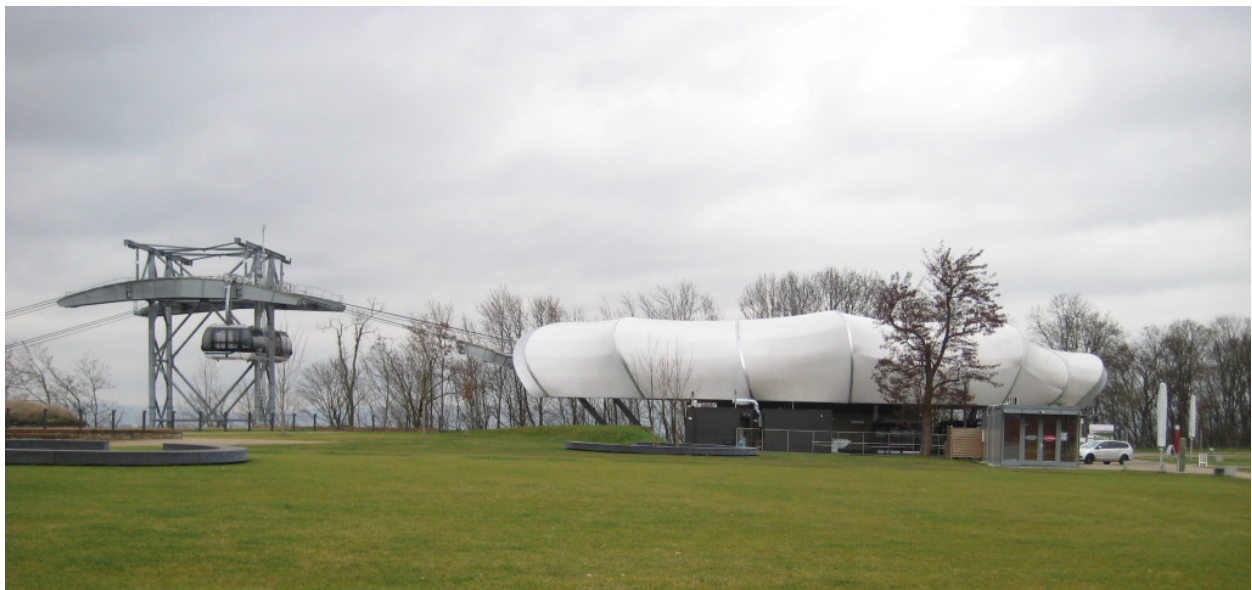


Abb. 6: Ansicht Bergstation

4.2 Beschreibung der geplanten baulichen Änderungen

4.2.1 Rückbau und Neubau von Containergebäuden

Von der BUGA 2011 wurden Pavillons zum Ticketverkauf und als Kiosk übernommen. Diese sind nicht "ganzjahrestauglich" und müssen durch wetterfeste, beheizbare Räumlichkeiten ersetzt werden. Die bestehenden Pavillons, für die eine temporäre Baubewilligung bis 2015 vorliegt, werden komplett rückgebaut. Die neuen Gebäude haben sowohl bei der Talstation als auch bei der Bergstation einen jeweils kleineren Grundriss, werden qualitativ an die jeweilige Umgebung angepasst und so angeordnet, dass das Gesamterscheinungsbild wesentlich verbessert wird. Im Detail sollen im Bereich der Talstation die zwei bestehenden Pavillons zurückgebaut und in einer veränderten Anordnung neu errichtet werden. Demnach werden dann die vier Funktionsbereiche (Kasse-, Sanitär-, Aufenthalts- und Umkleidebereich) räumlich in einem Gebäude in Containerbauweise zusammengefasst. Die Gebäude in Containerbauweise werden auf Fundamente gestellt, die erforderlichen Daten und Stromleitungen an den Bestand angeschlossen. Sowohl in der Tal- als auch an der Bergstation soll das Brauchwasser aus dem bestehenden Netz und das Abwasser an die bestehenden Abwasserleitungen angeschlossen werden. Das Bauwerk der Talstation selbst bleibt unverändert.

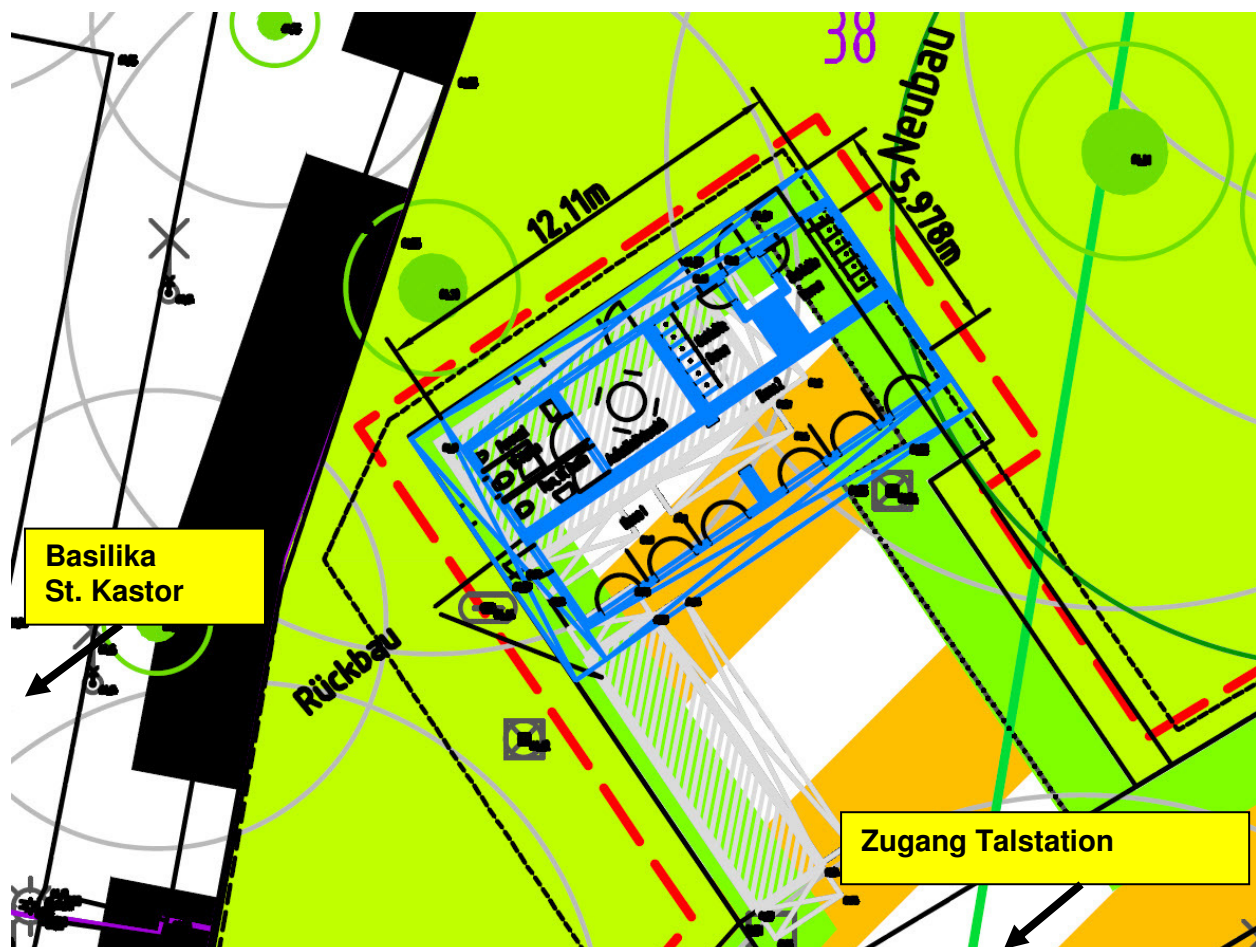


Abb. 7: Auszug Konzeption Bebauungsplan und überlagerter technischer Planung "Rückbau und Neubau von Containergebäuden"

Begründung (Satzungsfassung)



Abb. 8: Bestandssituation Containergebäude im Bereich der Talstation



Abb. 9: Visualisierung geplantes Containergebäude im Bereich der Talstation

Begründung (Satzungsfassung)

Bergstation: Rückbau und Neubau von Containergebäuden

Im Bereich der Bergstation ergibt sich ebenfalls durch den Rückbau von drei baulichen Einrichtungen (hier zwei Technikcontainer und ein Kiosk-/ Kassencontainer) und der Neuordnung dieser Anlagen ein weiterer Änderungsbedarf. Die Funktionsbereiche (Kiosk und Kasse) werden von den bisherigen Standorten aus näher an das Hauptgebäude der Bergstation herangerückt und sind ebenfalls in einer baulichen Anlage zusammengefasst.

Für den neuen Containerstandort wurde die Verkehrsfläche „Seilbahn“ erweitert. Der vorhandene und das Landschaftsbild prägende Bestandsbaum wird zum Erhalt festgesetzt und somit planerisch gesichert. Der Rückbau des bestehenden Kassen-/ Kioskgebäudes betrifft im Wesentlichen nur das Gebäude selbst, die versiegelten Flächen in diesem Bereich werden weiterhin als Wegeverbindung/ Platzfläche zum neuen Kiosk-/ Kassencontainer und für Sitzgelegenheiten etc. benötigt und daher in Richtung Neubau ergänzt. Innerhalb dieses Wege-/ Platzflächenbereiches vor dem neuen Kiosk-/ Kassengebäude sollen zwei großkronige Baumpflanzungen erfolgen. Pro Baum wird ein Pflanzbeet mit ca. 6,25 m² unversiegelter Fläche vorgesehen. Eine örtliche Festsetzung der Baumpflanzungen erfolgt in der Planurkunde nicht, da dieses in der späteren Ausführungsplanung erfolgen soll. Eine planungsrechtliche Regelung soll daher in den textlichen Festsetzungen erfolgen.

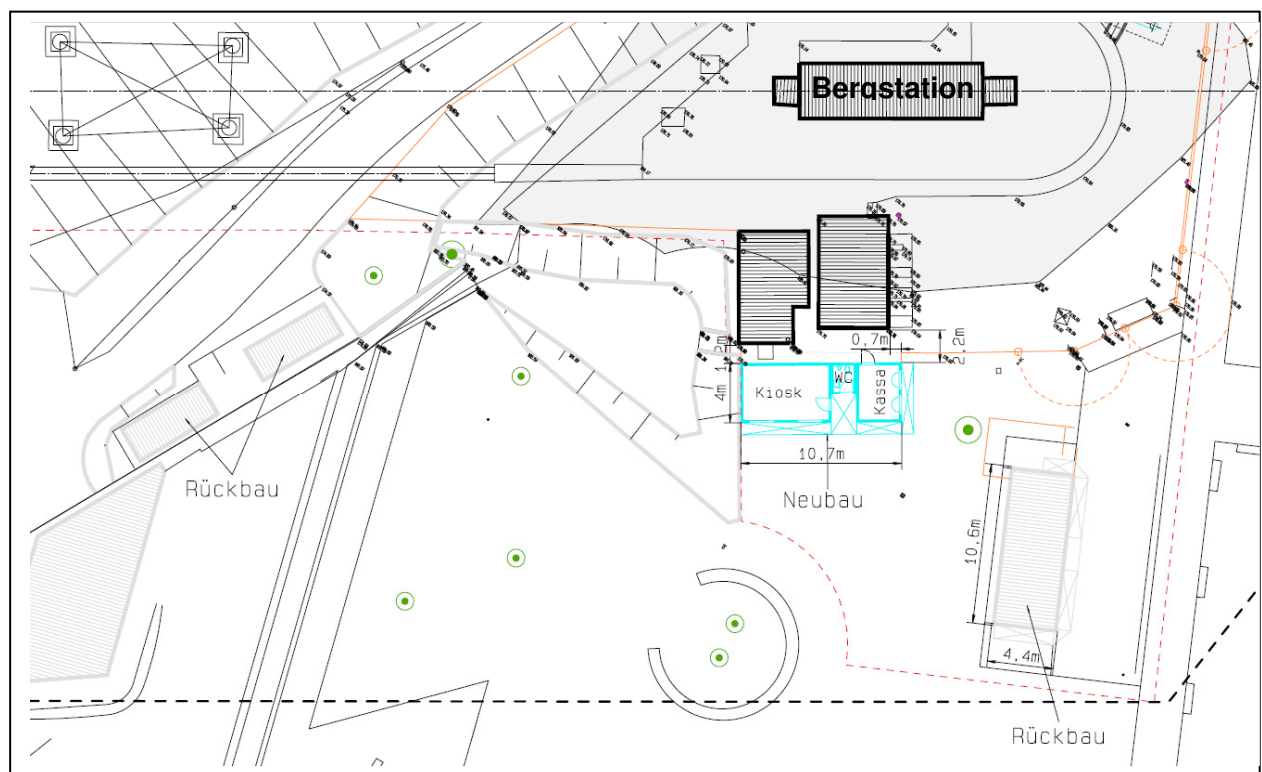
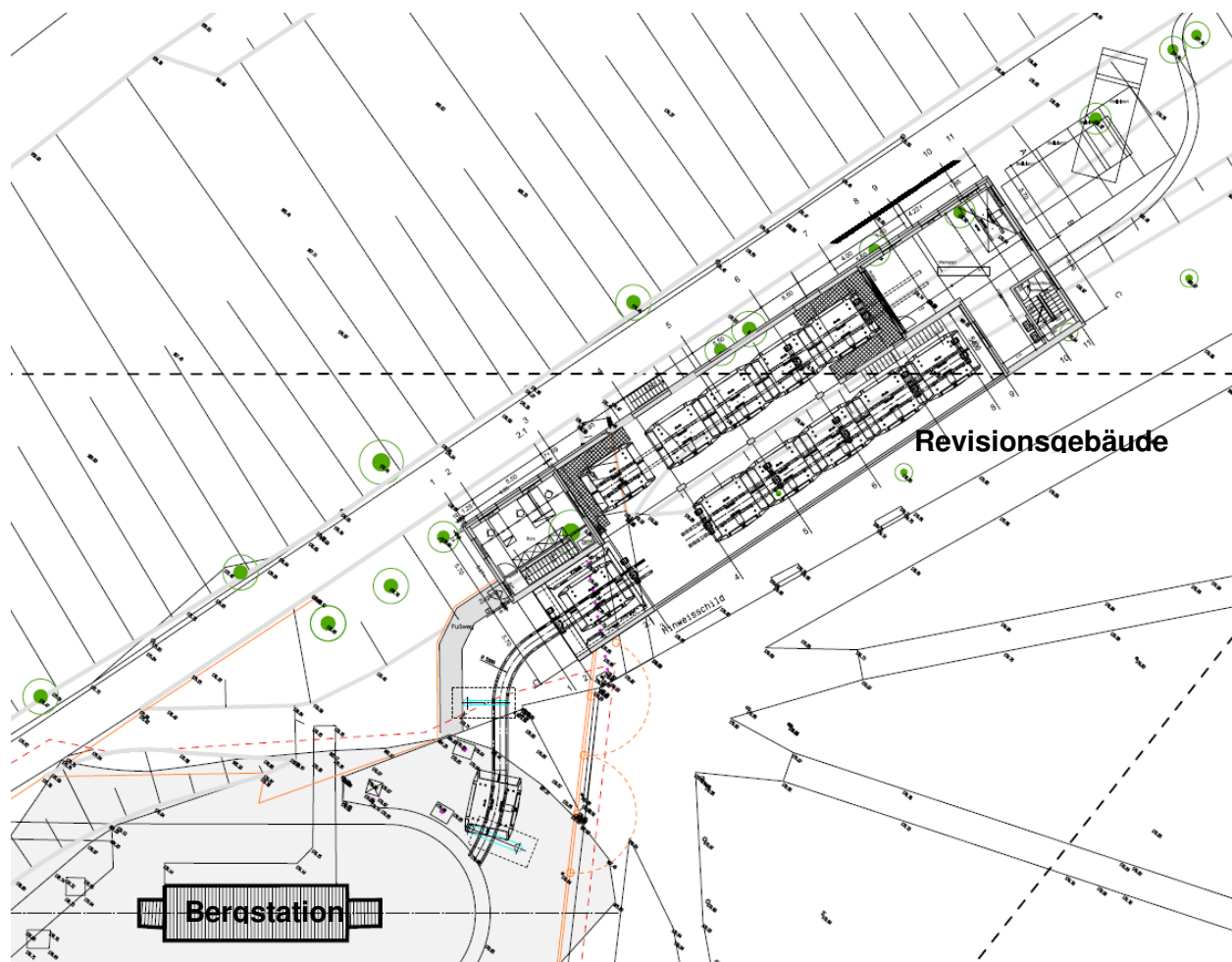


Abb. 10: Lageplanauszug Bergstation: Rückbau und Neubau von Containergebäude

4.2.2 Neubau Revisionsgebäude

Zur Sicherung und Optimierung des längerfristigen Betriebs wird die Bergstation um ein Revisionsgebäude ergänzt. Hier können bis zu 11 Kabinen aus dem Fahrbetrieb herausgenommen, gewartet und geparkt bzw. garagiert werden. Weiterhin befinden sich hier noch die zum längerfristigen Seilbahnbetrieb zusätzlich erforderlichen Dienst-, Lager- und Sozialräume.

Vorhabensbeschreibung im Detail: Um den dauerhaften Betrieb ordnungsgemäß durchführen zu können, ist die Einrichtung einer Revisionsstelle für die Fahrbetriebsmittel vorgesehen. Gleichzeitig sollen jene neun Fahrzeuge, die zurzeit in der Talstation garagiert werden, in diesem neuen Gebäude Platz finden. Weiter sind Lagerräume, eine Werkstätte sowie ein Büro und Sozialräume für das Personal (Damen und Herren) vorgesehen. 11 der insgesamt 18 Fahrzeuge können über Nacht bzw. entsprechend den Betriebserfordernissen in der Garagierungshalle abgestellt werden. Die restlichen Fahrzeuge können, wie bisher, in der Bergstation geparkt werden. Die bestehende seilbahntechnische Ausrüstung der Bergstation wird hierzu um ein Verbindungsgleis ergänzt. Dieses Verbindungsgleis soll auf zwei Stahlstehern, welche auf Schwergewichtsfundamente geschraubt sind, montiert werden. Die Überdachung der Station wird im Auffahrbereich des Verbindungsgleises angepasst.

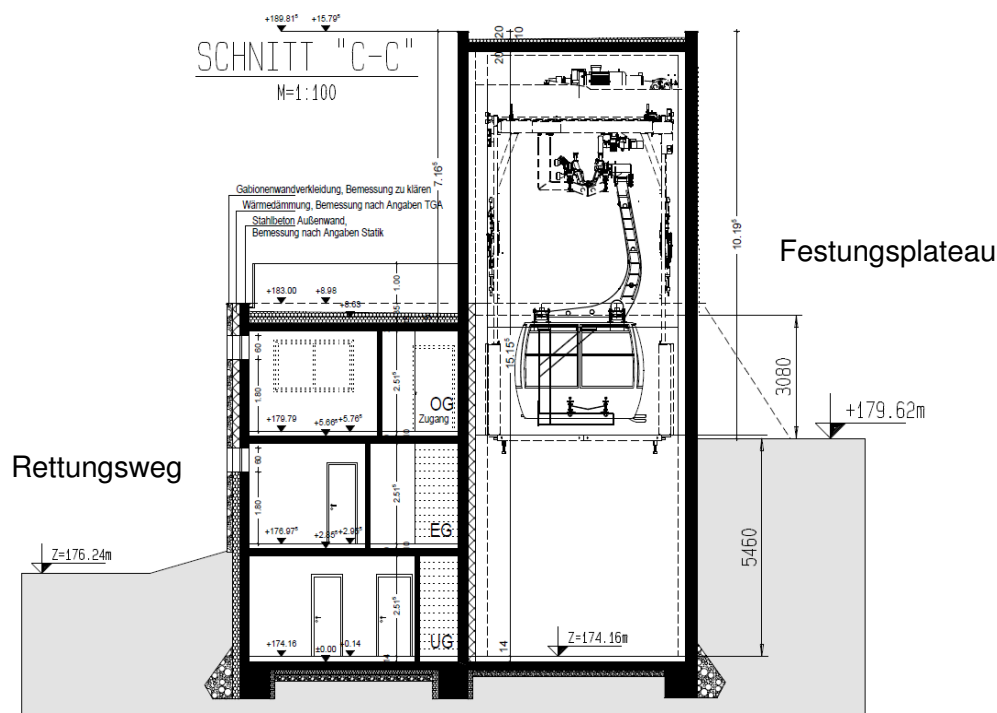


**Abb. 11: Auszug Vorentwurfsplanung Doppelmayr (Stand 11/2013):
Lageplanauszug Revisionsgebäude**

Begründung (Satzungsfassung)

Über dieses Verbindungsgleis und einen Aufzug am Revisionsgebäude erfolgt die Beschickung des Revisionsgebäudes mit den Kabinen. Um dem Aufzugsbauwerk in seiner optischen Erscheinung eine mögliche Dominanz z.B. durch eine Glaseinhausung zu nehmen, soll der Aufzug lediglich die ohnehin notwendige Überdachung als Witterungsschutz erhalten. Im Sinne der gestalterischen Integration in das landschaftsräumliche Umfeld wird aber auf eine Einhausung verzichtet. Im Garagievorgang werden die Fahrzeuge aus dem Stationsumlauf über eine hydraulisch betätigte Hubdrehweiche automatisch auf das neue Verbindungsgleis zwischen Seilbahnstation und Garagierungshalle gebracht. Die Kabinen werden von Hand in den Aufzug geschoben und von diesem ca. sechs Meter in die Garagierungshalle abgesenkt. Von dort werden die Fahrzeuge automatisch auf eine Verschiebeweiche geschoben, über die die beiden Stichgleise beschickt werden. Auf dem Stichgleis Richtung Rettungsweg wird ein Wasch- und Revisionsplatz eingerichtet. Im nordwestlichen Teil des Gebäudes befindet sich ein Werkstattbereich für die Revision der Laufwerke und darunter liegend in zwei Geschossen entsprechende Lagerräume. Dadurch können die bestehenden Container zur Lagerung von Ersatzteilen ebenfalls rückgebaut werden. Neben dem Kabinenaufzug sind in drei Geschossen ein Betriebsleiterbüro sowie ein Umkleideraum für Herren mit WC und Waschmöglichkeit sowie ein Umkleideraum für Damen mit WC und Waschmöglichkeit vorgesehen. Sowohl im vorderen als auch im hinteren Teil des Gebäudes sind entsprechenden Treppenanlagen für die Erschließung der Geschosse geplant. In Gebäudemitte ist ein Fluchtweg vorgesehen.

Die Planung der baulichen Ausführung (Lage, Höhenlage zum Bestandsgelände, Gestaltung, Materialwahl etc.) des Revisionsgebäudes erfolgte durch den Seilbahnbetreiber Skyglide bzw. der Fa. Doppelmayr in enger Abstimmung mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE).



**Abb. 12: Auszug Vorentwurfsplanung Doppelmayr (Stand 11/2013):
 Gebäudeschnitt Revisionsgebäude im Bereich Kabinenaufzug**

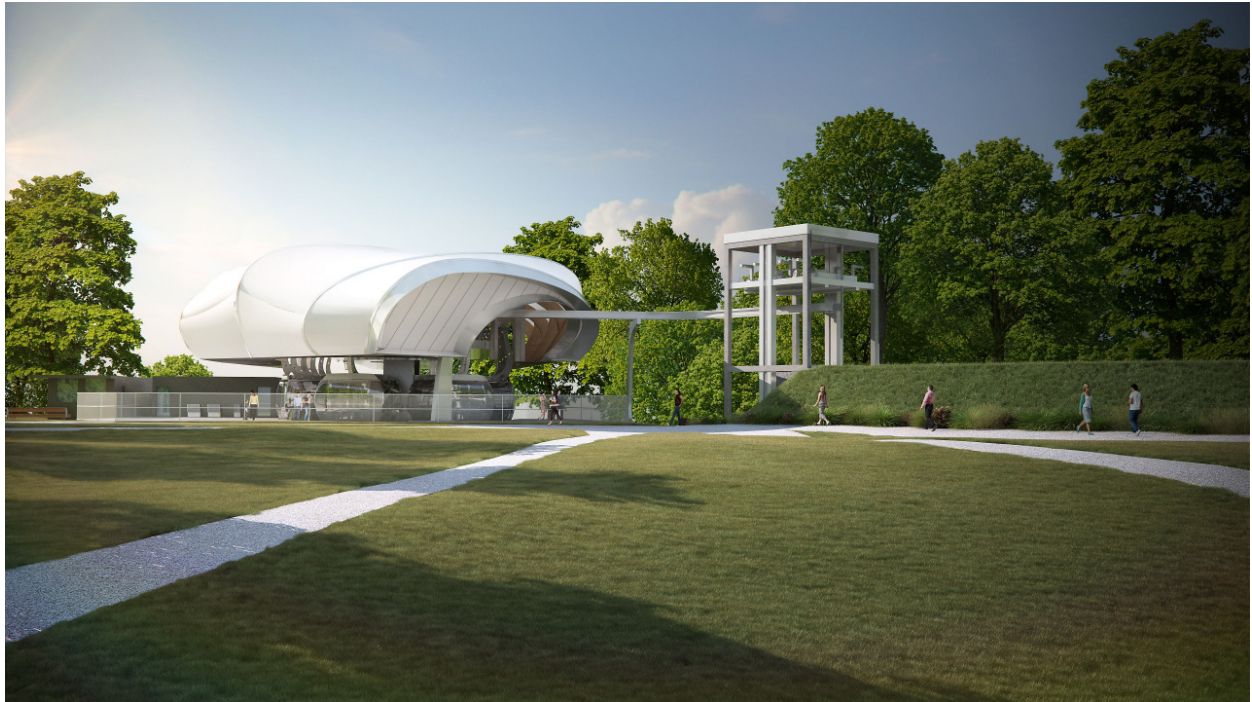


Abb. 13: Visualisierung Verbindungsgleis, Kabinenlift und angeböschtes Revisionsgebäude (Fa. Doppelmayr, Stand 12/2013)

Das Revisionsgebäude (Länge ca. 41 m, Breite ca. 12 m) wird in der Hangkante vom Festungsplateau zum Rettungsweg platziert, siehe Gebäudeschnitt oben. Die Außenwände, das Flachdach, wie auch die Zwischenwände, werden in Stahlbetonweise ausgeführt. Das Gebäude gründet auf einer betonierten Bodenplatte. Damit sich das Gebäude an die Umgebung anpasst, wird es um zirka sechs Meter gegenüber dem heutigen Geländeniveau abgesenkt und mit entsprechenden Anböschungen versehen. Diese Böschungsfläche soll begrünt werden. Die Bauwerkshöhe wird im Bereich des Rettungsweges über Bestandsgelände zwischen ca. 6 und 6,5 Meter betragen. Die zum Rettungsweg weisende Außenwand wird mit einer Gabionenwand landschaftsgerecht verkleidet. Im Bereich des Festungsplateaus wird die Bauwerkshöhe ca. 3 Meter über Bestandsgelände betragen. Daher soll in Richtung Festungsplateau das Gebäude landschaftsgerecht angeböschet werden. Der baulich höhere Gondellift wird ca. 10 m höher als das Niveau des Festungsplateaus betragen. Durch eine transparente Gestaltung werden die Landschaftsbildauswirkungen dieses Gebäudebestandteils des Revisionsgebäudes erheblich gemindert.

Zur landschaftsgerechten Integration und zur Eingriffsminderung wird das Dach des Revisionsgebäudes (mit Ausnahme des „Gondellift“) vollständig mit einem ca. 20 cm mächtigen Bodenauftrag versehen und begrünt werden (intensive Dachbegrünung). Aufgrund der topografischen Absenkung des Revisionsgebäudes und des Erhalts des Baumbestandes des Festungshangbereiches (westlich des angrenzenden Rettungsweges) ist eine großräumige Landschaftsbildbeeinträchtigung auszuschließen, siehe folgende Vorhabensvisualisierung (Abb. 14).



**Abb. 14: Visualisierung: Ansicht Revisionsgebäude aus Richtung
Deutsches Eck/ Rheintal**

Die geplanten baulichen Anlagen des Revisionsgebäudes (gestrichelte Darstellung) werden durch den bestehenden und verbleibenden Baumbestand des Festungshangbereiches vollständig verdeckt und können somit vom Rheintal her betrachtet nicht visuell nachteilig in Erscheinung treten.

An der Nordseite des geplanten Revisionsgebäudes befindet sich ein Tor und eine nördlich anschließende Einfahrt. In diesem Bereich erfolgt über den „Rettungsweg“ die Anlieferung des Werkstattbereiches mit Ersatzteilen sowie eine Zufahrtsmöglichkeit für Wartungsfahrzeuge etc. Eine regelmäßige Befahrung des Rettungsweges durch Fahrzeuge ist jedoch nicht vorgesehen.

Mit der Realisierung des Revisionsgebäudes ist der Entfall des Verbindungsweges bzw. der Treppenanlage zwischen Festungsplateau und dem "Rettungsweg" verbunden. Über diesen Verbindungsweg ist zurzeit der überregional bedeutende Prädikatswanderweg "Rheinsteig" ausgeschildert. Der Entfall dieses Verbindungsweges erfordert eine kleinräumige Verlegung im Bereich des Festungsplateaus, die derzeit mit den Beteiligten (Stadt Koblenz, GDKE und Rheinsteigbüro) abgestimmt wird. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der zu verlegende Abschnitt des Rheinsteigs auf unversiegelten, wassergebundenen Wegen verlaufen muss, um den Zertifizierungskriterien als Prädikatswanderweg zu entsprechen. Ein geringer Anteil an versiegelten Wegeabschnitten ist zwar möglich, dieser Anteil ist beim Rheinsteig jedoch ausgeschöpft, so dass es zu keiner Verschlechterung der Wegequalitäten kommen darf. Eine potenzielle Alternativroute ist in der nachfolgenden Abbildung 15 dargestellt.

Begründung (Satzungsfassung)



Abb. 15: Aktueller Verlauf des "Rheinsteigs" im Bereich der Bergstation (rot)¹ und potenzielle Alternativroute (gestrichelt)

¹ Kartenquelle: <http://alpregio.outdooractive.com/aromantischerrhein/de/alpregio.jsp#i=1547607&tab=TourTab> (21.01.2014)

Begründung (Satzungsfassung)

4.3 Weitere wesentliche Planungsinhalte

In der Planurkunde Karte 1 werden außerhalb des mit „Baurecht auf Zeit“ gekennzeichneten Bereiches folgende Festsetzungen (unverändert) getroffen:

Der im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegende Straßenabschnitt der Straße „Am Kastorhof“ wurde im Zuge der BUGA Koblenz 2011 verkehrsberuhigt ausgebaut und wird daher weiterhin als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ festgesetzt.

Der sonstige Bereich des Konrad-Adenauer-Ufers wird als öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt. Diese Nutzung entspricht der heutigen Nutzung und städtebaulichen Nutzungszielen der BUGA-Nachnutzung. Ebenso ist diese Nutzung aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt.

Weiterhin erfolgt eine nachrichtliche Übernahme der „Bundeswasserstraße Rhein“, der „Bahnanlagen“, von „Straßenverkehrsflächen“ (hier Bundesstraße B 42), von ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten inkl. der Abflussbereiche von Rhein und Mosel und des Bereiches eines 200-jährigen Hochwasserereignisses und des FFH-Gebietes Nr. 5510-301 Mittelrhein.

4.4 Baurecht auf Zeit

Wie zuvor dargestellt, wurde auf der 37. Sitzung des UNESCO Welterbekomitees in Phnom Penh (16. - 27.06.13) bzgl. der Seilbahn die Empfehlung ausgesprochen, diese spätestens bis zum 30.06.2026 zurückzubauen. Um die aus dieser Empfehlung resultierende Option für einen längerfristigen Seilbahnbetrieb nutzen zu können, bedarf es einer erneuten Änderung des Bebauungsplans mit dem Ziel einer entsprechenden Verlängerung des temporären Baurechts. Somit liegen besondere städtebauliche Gründe vor, das Baurecht auf Zeit gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 anzuwenden bzw. festzusetzen.

Die mit der temporären Anlage und dem Betrieb der Seilbahn verbundenen baulichen Anlagen und Nutzungen bleiben daher ab Rechtskraft des geänderten Bebauungsplans planerisch zulässig. Dieses Baurecht erlischt dann am 30.06.2026. Der vollständige Rückbau aller seilbahntechnischen Anlagen hat bis zu diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Der Planungsbereich mit Baurecht auf Zeit ist in der Planurkunde abgegrenzt und in den textlichen Festsetzungen weiter definiert. Hiervon abweichend werden ab Rechtskraft des Bebauungsplans bis zum 30.06.2026 ebenfalls die durch das Baurecht auf Zeit überlagerten, nachrichtlich dargestellten Nutzungen und baulichen Anlagen als zulässig erklärt. Hierdurch wird bekräftigt, dass die nachrichtlich dargestellten Nutzungen und baulichen Anlagen nicht betroffen werden.

Eine Seilbahnanlage ist eine Verkehrsanlage. Die für die Anlage und den Betrieb der Seilbahnanlage erforderlichen Anlagen und Nebenanlagen werden in der Planurkunde innerhalb eines als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Verkehrsanlage Seilbahn inkl. Nebenanlage“ festgesetzten Bereiches als zulässig erklärt. In der Planurkunde und in den textlichen Festsetzungen werden diese Bereiche entsprechend ihren unterschiedlichen Funktionen als Talstation, Seilbahnstütze der Talstation, Seilbahntrasse, Seilbahnstütze der Bergstation und Bergstation unterschieden. Für den ausschließlich überspannten Bereich der Seilbahntrasse wurde ein gesondertes Planzeichen für die überlagernde Festsetzung verwendet.

Begründung (Satzungsfassung)

4.5 Nachfolgenutzung Seilbahn

Für die mit „Baurecht auf Zeit“ gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB festgesetzten Flächen ist gleichzeitig eine Folgenutzung gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 BauGB für diese Bereiche festzusetzen. Diese Folgenutzungen werden mit Aufhebung des Baurechts auf Zeit am 30.06.2026 wirksam.

Der bisher als Verkehrsanlage mit der besonderen Zweckbestimmung „Seilbahnanlage Talstation“ und „Seilbahnstütze“ festgesetzte Bereich am Konrad-Adenauer-Ufer wird nun ebenfalls, wie zuvor die angrenzenden Bereiche, als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt.

Für die als „überlagernde Festsetzung“ festgesetzten Bereiche der Seilbahntrasse ist keine Festsetzung der Nachnutzung erforderlich. Diese Nachfolgenutzung ergibt sich aus den bereits während des „Baurechts auf Zeit“ und auch danach zulässigen baulichen Anlagen und Nutzungen (hier nachrichtliche Darstellung Bundeswasserstraße Rhein, Bahnanlage und Bundesstraße B 42).

Nach Aufhebung des „Baurechts auf Zeit“ treten die Bebauungspläne Nr. 173 Ä 1 und Ä 2 sowie die Bebauungspläne Nr. 55 und Nr. 55 Ä 1 in ihrer ursprünglichen Fassung wieder in Kraft. Hiervon ausgenommen sind die Planungsbereiche innerhalb dieser Bauleitpläne, die durch textliche und zeichnerische Festsetzungen in der Karte 2 „Festsetzung der Nachnutzung“ dauerhaft geändert werden.

4.6 Hochwasserschutz

Der Standort der Talstation liegt im Geltungsbereich des durch Rechtsverordnung vom 01.06.1996 festgelegten Überschwemmungsgebiets des Rheins. Die Talstation einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen wurde zum Großteil außerhalb des Abflussbereiches im Überschwemmungsgebiet positioniert, durch die Lage im nachrichtlich dargestellten Überschwemmungsgebiet war aber ebenfalls eine eingriffsminimierende Bauweise der Talstation und der Seilbahnstütze notwendig. Die Seilbahnstütze der Talstation (öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Ordnungsziffer II) liegt innerhalb des Abflussbereiches des Überschwemmungsgebiets und wurde daher in einer hochwasserangepassten, eingriffsminimierenden Bauweise (Aufständering etc.) hergestellt.

In den textlichen Festsetzungen wurde eine hochwasserangepasste Bauweise festgesetzt und auf die Notwendigkeit der Minimierung des (durch bauliche Anlagen bedingten temporären) Retentionsraumverlustes und der hochwassersicheren Ausführung bzw. Anordnung von Trafostationen, Stromversorgungsanlagen etc. hingewiesen.

Ergänzend zum Bauleitplanverfahren ist weiterhin für den Weiterbetrieb der Seilbahnanlage eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich. Eine Verlängerung der befristeten wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung vom 16.02.2009¹ ist analog zum Baurecht durch den Betreiber der Seilbahnanlage zu beantragen

¹ Zusammenfassendes Gesamtgutachten zu den wasserwirtschaftlichen Auswirkungen durch die Veränderungen in den Überschwemmungsgebieten von Rhein und Mosel durch die Bundesgartenschau, Dr.-Ing. Roland Boettcher, im Auftrag der Bundesgartenschau Koblenz 2011 GmbH, Koblenz, Dezember 2011

Begründung (Satzungsfassung)

und durch die zuständige Genehmigungsbehörde zu verlängern bzw. neu zu bescheiden. Der trotz Minderungsmaßnahmen verbleibende Retentionsraumverlust wurde gutachterlich dokumentiert. Der in diesem Gutachten bilanzierte Retentionsraumverlust von 1.100 m³ wurde vollständig an der Mosel im Teilgebiet V (ehemalige Panzerkaserne am Moselufer) ausgeglichen.¹

Hinweis: Keine Änderungen zum bisher rechtskräftigen Bebauungsplan

4.7 Schiffahrt

Als Belang ist hier die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs zu beachten. Gemäß Wasser- und Schifffahrtsamt Bingen ist ein vertikaler Sicherheitsabstand (Lichtraumprofil) von 9,10 m zwischen dem Höchst Schiffbaren Wasserstand (HSW) und dem tiefsten Punkt der Seilbahn (Boden der Fahrgastkabine) beim größtmöglichen Durchhang der Tragseile grundsätzlich auf der gesamten Wasserspiegelbreite einzuhalten.

Zur Einhaltung des erforderlichen Mindest- bzw. Gefahrenlichtraumprofils zwischen Seilbahn (Boden der Fahrgastkabine) und dem Konrad-Adenauer-Ufer wurde folgende Festsetzung getroffen: Die Minimalhöhe des Fahrgastkabinenbodens wird für den Betriebszustand der Seilbahn mit 73,12 m gemäß dem o. a. Mindestlichtraumprofil von 9,10 m bis zum Eintritt HSW-Fall (64,02) festgesetzt.

Die Belange der Schifffahrt, die bauleitplanerisch nicht angemessen bewältigt werden können, wurden als Hinweise in die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Dies betrifft die radartechnischen Belange der Schifffahrt.

Hinweis: Keine Änderungen zum bisher rechtskräftigen Bebauungsplan

4.8 Eisenbahnverkehr

Der Bahnbetrieb auf der unmittelbar von dem Vorhaben betroffenen rechtsrheinischen Bahnstrecke darf nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden. Analog zur Schifffahrt ist ebenfalls ein Sicherheitsabstand zwischen den baulichen Anlagen der Seilbahn und der 15 kV-Oberleitung / Einspeiseleitung erforderlich. Bei allen Arbeiten ist ein Schutzabstand von 3,50 m entsprechend der VDE 0105, Teil 1 einzuhalten. Weiterhin ist zwischen dem Vorhabensträger und der DB Netz AG eine Kreuzungsvereinbarung abzuschließen bzw. ggf. zu verlängern. Ggf. ist auch eine eisenbahntechnische Genehmigung beim Eisenbahn Bundesamt (EBA) einzuholen bzw. zu verlängern.

Aufgrund der Überspannung der Seilbahn in einer Höhe von ca. 27,0 m – 34,9 m (hier Kabinenunterkante, Stand Januar 2009) über die Gleisanlagen sind städtebauliche Festsetzungen nicht erforderlich.

Hinweis: Keine Änderungen zum bisher rechtskräftigen Bebauungsplan

¹ ebenda

Begründung (Satzungsfassung)

4.9 Belange des überörtlichen Verkehrs (Querung der B 42)

Analog zu Schifffahrt und Eisenbahnverkehr ist ein Sicherheitsabstand zwischen den baulichen Anlagen der Seilbahn und der Bundesstraße B 42 erforderlich.

Aufgrund der Überspannung der Seilbahn von 51 – 55 m Höhe (hier Kabinenunterkante) über der Oberkante (OK) der Bundesstraße sind städtebauliche Festsetzungen nicht erforderlich.

Hinweis: Keine Änderungen zum bisher rechtskräftigen Bebauungsplan

4.10 Belange des örtlichen Verkehrs / Stellplätze Seilbahnanlage

Aus städtebaulicher Sicht ist an dieser Stelle schwerpunktmäßig die Auswirkung der Seilbahn auf das innerstädtische Verkehrssystem zu betrachten. Das Kfz-Stellplatzangebot im Straßenraum und auf öffentlichen Parkplätzen wird dort von vielen konkurrierenden Nutzergruppen beansprucht, nicht zuletzt von den lokalen Bewohnern/ Bewohnerinnen. Deren Belangen räumt die Stadt die erste Priorität beim Straßenraumparken ein. Unter Einbeziehung der allgemein nutzbaren Parkgaragen und einer zumutbaren Fußwegentfernung gibt es jederzeit ausreichend freie Pkw-Parkstände in der Innenstadt. Generelle Zielstellung der Stadt Koblenz ist es, Autofahrten im Zentrum zu vermeiden. Daher sollten alternative Anreisemöglichkeiten attraktiviert und gezielt beworben werden. Mit dem Auto anreisende Seilbahnfahrgäste sollten durch Öffentlichkeitsarbeit und ggf. lokale Hinweistafeln möglichst zum Parken in den umgebenden Tiefgaragen/ Parkhäusern motiviert werden, angesichts der zentralen Lage der Talstation und der nur sporadischen Nutzung ist dieses zumutbar. Allein die fußläufig mit weniger als 1.200 m Weg erreichbaren Parkgaragen Parkgaragenstellplätzen (z.B. TG Görresplatz, TG Schängel-Center, TG Schloss, Forum Mittelrhein, Rhein-Mosel-Halle, Saarplatz etc.) und die beim Schloss gelegenen Wochenendparkplätze weisen sonntags ca. 2.350 und samstags ca. 3.100 allgemein nutzbare Stellplätze auf; montags bis freitags werden dort tagsüber ca. 2.700 allgemein nutzbare Stellplätze angeboten. Für Schwerbehinderte werden nah gelegene Stellplätze vorgehalten.

Die praktischen Erfahrungen in den ersten Nach-BUGA-Jahren belegen, dass das innerstädtische Verkehrssystem den durch die Seilbahn bedingten Zusatzverkehr aufnehmen kann, wenn eine entsprechende Besucherlenkung erfolgt. Zirka 40 % der Personen, die ihre Seilbahnfahrt im Tal beginnen, erreichen die Station ohne Pkw (d.h. zu Fuß, per Fahrrad, mit Linien- oder Reisebus, per Schiff oder mit Taxi). Gemäß Nachfragedaten aus dem Jahr 2012 (Fahrgaststatistik und zusätzliche Befragungen zur Verkehrsmittelwahl) fahren an einem durchschnittlichen Tag ca. 100 Pkw wegen der Seilbahn in den Stadtteil „Altstadt“. Nachmittags finden dort an Durchschnittstagen bis zu 45 „seilbahnverursachte“ Parkvorgänge gleichzeitig statt. Etwa die doppelte Größenordnung an Kfz parkt seilbahnbedingt rund 1 Stunde länger, wäre aber ebenso in die Altstadt gekommen. In der Zeit der stärksten Nachfrage, am Nachmittag, führt die Seilbahn somit – auf eine Stunde umgerechnet – an Durchschnittstagen zu einer maximalen Mehrbelegung von ca. 75 Pkw-Stellplätzen.

Dieser Durchschnittswert kann sich an besonders aufkommensstarken Tagen verdreifachen, wobei sich dann die Stellplatznachfrage auf einen größeren Bereich verteilt, d. h. die direkte Umgebung der Seilbahn keinen proportionalen Nachfragezuwachs bezogen auf das Pkw-Parken erfährt. Das seilbahnbezogene Pkw-Aufkommen in der Koblenzer Altstadt verteilte sich im Sommer 2012 wie folgt:

Begründung (Satzungsfassung)

Öffentliche Parkhäuser/ Tiefgarage:	43%
Straße oder öffentlicher Parkplatz:	37%
Privatgrund (z.B. Hotel):	20%
Quelle: Besucherbefragung 2012 der Ämter 10/Statistik und 61 (n=168)	

Daraus folgt, dass weniger als 40 % der zuvor genannten Pkw im Straßenraum oder auf öffentlichen Parkplätzen parkt. Dieses relativ niedrige Volumen ist im Allgemeinen umfeldverträglich und Resultat einer gezielten Besucherlenkung. Auf Initiative der Stadt werden die anreisenden Seilbahngäste bereits bei der Planung ihrer Anreise durch Hinweise im Internetauftritt der „Seilbahn Koblenz“ (Skyglide Event Deutschland GmbH) auf Verkehrsmittelalternativen zur Pkw-Anreise aufmerksam gemacht. Pkw-Anreisenden wird die Anfahrt von Parkhäusern und Tiefgaragen nahegelegt. Für die temporäre Seilbahnanlage wurden und werden daher seitens der Stadt Koblenz keine zusätzlichen oder neuen Stellplatzanlagen vorgesehen.

Zur Sicherstellung ausreichender Stellplatzkapazitäten für die Bewohnerschaft wurde ein umfangreiches Maßnahmenpaket realisiert, z.B. Ausweitung der Bewirtschaftungszeit auf Mo-Sa 8-20 Uhr, Verkürzung der Parkhöchstdauer und Gebührenerhöhung für Nicht-Bewohner/innen im Straßenraum, Schaffung zusätzlicher Bewohner-Pkw-Stellplätze und stadtteilweite Geltung der Bewohnerparkausweise.

Sonntags entfällt die Nachfrage durch Einkaufs-, Berufs- und Ausbildungsverkehre, so dass auch dann ein insgesamt ausreichendes Stellplatzangebot besteht, ggf. mit etwas weiteren Fußwegdistanzen, doch auf jeden Fall noch im Rahmen dessen, was die Regelwerke und Rechtsnormen für das Bewohnerparken vorsehen (ERA 05, VwV-StVO und StVO). Ungeachtet dessen sollten alle Akteure ihre Bemühungen fortsetzen und intensivieren, Seilbahnnutzer/innen zur autofreien Anreise zu motivieren.

Nahe der Bergstation steht ein begrenztes Kfz-Stellplatz-Angebot auf dem „Entree-Parkplatz“ der Festung Ehrenbreitstein zur Verfügung (ca. 150 Parkstände). Hier gibt es zu bestimmten Zeiten eine Bewirtschaftungsregelung. An aufkommensstarken Tagen steht bis auf weiteres ein Zusatzparkplatz (Bereich Fritsch-Kaserne) in fußläufiger Entfernung zur Verfügung. Bei besonders großer Nachfrage wird ein Shuttlebusservice angeboten. Aus gestalterischen Gründen und zur Sicherstellung der Naherholungsqualität erfolgt keine dauerhafte Ausweitung der festungsnahen Parkmöglichkeiten. Auch hier haben autoanreisende Schwerbehinderte die Möglichkeit, grundsätzlich immer möglichst nahe der Seilbahnstation zu parken. Entsprechendes gilt für den Aus- und Einstieg von Reisebusgruppen.

4.11 UNESCO-Weltkulturerbe Oberes Mittelrheintal

Das „Obere Mittelrheintal von Bingen bis Koblenz“ wurde im Jahre 2002 von der UNESCO in die Liste des Weltkulturerbes aufgenommen. Es ist dort als „fortdauernde“ Kulturlandschaft eingetragen. Maßnahmen innerhalb dieses Schutzgebietes haben sich an den Erhaltungszielen für das Gebiet zu orientieren. Diese zielen vor allem auf die Korrespondenz von Landschaft, Einzelarchitektur und charakteristischem Städtebau in der Flusslandschaft ab. In diesem Kontext sind für die Stadt Koblenz die bewaldeten Höhenrücken, die Flussaue mit den historischen Parkanlagen und Promenaden, die Festungsanlagen, der Zusammenfluss von Rhein und Mosel sowie das Schloss, die Altstadtareale von Ehrenbreitstein und Koblenz und das Schloss Stolzenfels als charakteristische Bildausschnitte zu nennen.

Begründung (Satzungsfassung)

Wie zuvor dargestellt, ist die Fahrt mit der Seilbahn hoch über den Rhein am Tor zum "Welterbe Oberes Mittelrheintal" ein unvergessliches Erlebnis für die Nutzer und dementsprechend eine bedeutende touristische Attraktion. Die Erfahrungen der Bundesgartenschau 2011 und im Zeitraum danach zeigen, dass durch die Seilbahn auch ein sehr großer Querschnitt der verschiedenen Bevölkerungsgruppen und -altersklassen positiv angesprochen wird.

Um die UNESCO frühzeitig in die Planungsüberlegungen der Stadt Koblenz einzubinden, wurde bereits zu Beginn des Jahres 2012 seitens der Stadt Koblenz über die Projektgruppe Welterbe bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord und das Sekretariat für das Welterbe in Rheinland-Pfalz im Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur ein Informations- und Beteiligungsverfahren zum Weiterbetrieb der Seilbahn angestoßen.

Am 13. und 14. Dezember 2012 erfolgte in diesem Kontext die Entsendung einer sogenannten beratenden Mission (Advisory Mission), bestehend aus Vertretern von ICOMOS (Internationaler Rat für Denkmalpflege) in Koblenz. Vor Ort sollte die Welterbeverträglichkeit der Seilbahn begutachtet werden. Der Bericht dieser Beratungskommission der UNESCO beurteilte eine Fortführung der Seilbahn über den BUGA-Zeitraum hinaus aber als nicht vereinbar mit den außergewöhnlichen universellen Wertes des Oberen Mittelrheintals und mündete in der Empfehlung, einer Verlängerung der Betriebsdauer nicht zuzustimmen und einen Abbau der Seilbahn vorzunehmen.

Auf der 37. Sitzung des Welterbekomitees in Phnom Penh entschied sich am 19. Juni 2013 die UNESCO aber gegen die o.a. Empfehlungen der ICOMOS. Seitens der UNESCO wurde bzgl. der Seilbahn die Empfehlung ausgesprochen, diese spätestens bis zum 30.06.2026 zurückzubauen. Somit liegt faktisch eine Zustimmung der UNESCO für eine Verlängerung der Seilbahnnutzung bis zum Ende ihrer technischen Betriebsdauer im Jahre 2026 vor.

4.12 Denkmalpflege

Im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ wurde seitens der Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Bau- und Kunstdenkmale - die Lage der Talstation in Hinblick auf die benachbarten Kulturdenkmäler Basilika St. Kastor und Deutsches Eck als besonders problematisch bewertet. Darüber hinaus würde durch die Führung der Seilbahn und ihrer Kabinen die bedeutende Sichtachse zwischen Deutschem Eck und der Festung Ehrenbreitstein erheblich gestört. Auch bestünde durch die Bergstation eine, wenn auch geringere, optische Beeinträchtigung der Festung Ehrenbreitstein.

Die Belange des Denkmalschutzes sind im vorliegenden Fall der Talstation aufgrund ihrer unmittelbaren Lage zur Basilika St. Kastor erheblich betroffen und in die Abwägung angemessen einzustellen. Die mit der Seilbahn verbundenen "Wohlfahrtswirkungen" sind aber aufgrund der Einzigartigkeit des Verkehrsmittels nicht durch andere Alternativen angemessen ersetzbar. Öffentliche Verkehrsmittel (Schrägaufzug und Linienbusse) stellen zwar wichtige Ergänzungen zur Seilbahn, aber keine eigentliche Alternative dar. Auch können eine Erhöhung und ein Ausbau des motorisierten Individualverkehrs mit den hiermit verbundenen Infrastruktureinrichtungen (Straßen und Parkplätze) und Umweltauswirkungen keine planerisch anzustrebende Seilbahnalternative zur Festungsanbindung darstellen.

Eine theoretisch denkbare Standortverschiebung der Talstation ist aufgrund der bereits getätigten Investitionen bzw. realisierten baulichen Maßnahmen und den bereits erfolgten Genehmi-

Begründung (Satzungsfassung)

gungsverfahren keine wirtschaftliche und hier planerisch ernsthaft zu untersuchende Alternative.

Aus Sicht der Stadt Koblenz überwiegen im Rahmen der Abwägung die mit der Seilbahn direkt und indirekt verbundenen Vorteile bzw. Erfordernisse des Gemeinwohls gegenüber denjenigen des Denkmalschutzes. Darüber hinaus soll im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die optische Beeinträchtigung des an die Talstation angrenzenden Bereichs der Basilika St. Kastor mit verschiedenen Maßnahmen reduziert werden. Zum einen sollen durch das im Bereich der Bergstation geplante Revisionsgebäude nunmehr die jeweils außer Betrieb gestellten Gondeln in dieser "Gondelgarage" untergebracht werden und müssen nicht mehr im Bereich der Talstation geparkt werden. Zum anderen werden im Bereich der Talstation die zwei bestehenden Pavillons zurückgebaut und in einer veränderten Anordnung neu in einem Containergebäude zusammengefasst errichtet. Auch das optische Erscheinungsbild des neuen Containergebäudes wird hinsichtlich Materialwahl und Farbgebung an die denkmalpflegerisch sensible Umgebung optimiert angepasst.

Damit wird einer wesentlichen Forderung der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege, nach Reduzierung der optischen Beeinträchtigung des Kirchbaus, insbesondere der Chorpattie der Kirche, Rechnung getragen.

Im Bereich der Bergstation ist das bestimmende Ziel des Bebauungsplanverfahrens, dass zur baulich-gestalterischen Integration des Revisionsgebäudes in den Festungspark ein entsprechender Einbau in das vorhandene Gelände vorgesehen wird, so dass dieser für den "Dauerbetrieb" erforderliche Ergänzungsteil der Bergstation möglichst wenig und optisch nicht störend in Erscheinung tritt. Dementsprechend ist für das optische Erscheinungsbild des neuen Revisionsgebäudes eine landschaftliche und höhenmäßige Integration vorgesehen. Dieses erfolgt durch eine Eingrabung des Gebäudes in das Gelände, eine Anböschung und Begrünung der zur Freifläche orientierten Bauwerksseite, eine Gabionenwandverkleidung der zum Rettungsweg orientierten Gebäudefassade, eine Dachbegrünung und einen möglichst transparent ausgeführten Gondellift. Somit werden hinsichtlich Ausführung, Materialwahl und Farbgebung des neu geplanten Revisionsgebäudes die denkmalpflegerischen Belange so weit wie technisch möglich beachtet.

Eine weitere funktionale und bauliche Optimierung erfolgt durch den Rückbau von drei bestehenden Pavillons im Umfeld der Bergstation und Errichtung eines neuen Containergebäudes nun in flächig reduziertem Umfang, farblich angelehnt an die Gestaltung der Bergstation und in unmittelbarer räumlicher Nähe zu deren Hauptanlage.

4.13 Umweltrelevanz

4.13.1 Natura 2000-Gebiete / Biotopkataster

Ein Teilbereich des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ Änderung und Erweiterung Nr. 2 überspannt das FFH-Gebiet Nr. 5510-301 Mittelrhein. Bereits in den Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ und dessen 1. Änderung wurden die Auswirkungen des Bebauungsplans und des hiermit verbundenen Seilbahnvorhabens auf das o. a. FFH-Gebiet im Rahmen einer FFH-Vorprüfung abgeprüft. Das Ergebnis zeigte, dass durch das Vorhaben und die damit verbundenen Baumaßnahmen keine Beeinträchtigungen der Schutzziele des FFH-Gebiets zu erwarten

Begründung (Satzungsfassung)

sind und demzufolge keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich war. Diese Bewertung ergibt sich auch im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans.

Durch die Trasse und die baulichen Anlagen am Plateauhang sowie auf dem Festungsgelände ergeben sich lagebedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen von schützenswerten Biotopen des Biotopkatasters OSIRIS. Gehölz- und sonstige Vegetationsverluste werden durch Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen. Während des bisherigen Betriebs der „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ wurden von Naturschutzbehörden und anerkannten Naturschutzverbänden gegenüber der Stadt Koblenz auf diesbezügliche Nachfrage (Recherche 4. Quartal 2012) keine Erkenntnisse vorgetragen, dass eine Beeinträchtigung der Schutzziele des FFH-Gebiets auftraten.

4.13.2 Artenschutz/ Umweltschadensgesetz

Zur Errichtung der Talstation und der Talstütze waren die Fällung von insgesamt artenschutzrechtlich relevanten 5 Platanen und der Rückschnitt von weiteren Platanen erforderlich. Auch die Errichtung der Trasse und der Bergstütze im Plateauhangbereich sowie der Bergstation war mit der Beseitigung und dem Rückschnitt von mehreren Bäumen verbunden. Zur Bewältigung der betroffenen Artenschutzbelange wurden verschiedene Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt und umgesetzt.

Zur Vermeidung bzw. Minderung erheblicher Beeinträchtigungen von Zugvögeln und anderen Vögeln durch die querende Trasse über den Rhein und den Plateauhang wurden weitere Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festgelegt, die insbesondere die Markierung der Seile betreffen. Im Rahmen des bisherigen Betriebs der „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ wurden gegenüber der Stadt Koblenz auf diesbezügliche Nachfrage (Recherche 4. Quartal 2012) seitens der Naturschutzbehörden und der befragten anerkannten Naturschutzverbände keine Erkenntnisse vorgetragen, dass Kollisionen von Vögeln mit Anlagen der Seilbahn auftraten.

Eine Betroffenheit des am Festungshang brütenden Uhus wurde bereits zum Bebauungsplanverfahren Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ nach Meinung ausgewiesener Experten aufgrund der Gewöhnung und des guten räumlichen Sehens verneint. Zusätzlich fördern die genannten Markierungen des Seils die Gewöhnung an das Seil. Diese Prognose wurde in der Realität bestätigt. In 2010 und 2012 konnten durch vorliegende Beobachtungen ungeachtet des Betriebs der Seilbahn Bruterfolge des Uhus am Festungshang nachgewiesen werden.

Auch bereits zum Bebauungsplanverfahren Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ lag keine Schädigung von geschützten Lebensstätten der Vogel- und Fledermausarten der VS-RL und FFH-RL im Sinne des Umweltschadensgesetzes vor (§ 19 Abs. 1 BNatSchG), da auf der Grundlage des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags eine artenschutzrechtliche Genehmigung erteilt werden konnte und eine artenschutzrechtliche Befreiung im Sinne des § 45 (7) BNatSchG nicht erforderlich war. Somit lag im Sinne des § 19 Abs. 1 BNatSchG eine "Legalisierungswirkung" des § 30 BauGB vor. Die beeinträchtigten Arten verblieben durch die vorgesehenen Maßnahmen in einem günstigen Erhaltungszustand (s. Artenschutzbeitrag GFL 2009 und textliche Festsetzungen).

Begründung (Satzungsfassung)

Durch die Verlängerung des Baurechts auf Zeit bis zum Jahr 2026 selbst werden keine neuen Beeinträchtigungen von Artenschutzbelangen im Sinne der Verbotstatbestände des BNatSchG planerisch vorbereitet. Ebenso verhält sich dieses bei den geplanten Containerneubaumaßnahmen im Bereich der Talstation (Rückbau von zwei bestehenden Pavillons und Zusammenfassung der Funktionen in einem neuen Containergebäude) und der Bergstation (hier Rückbau von drei bestehenden Pavillons und Errichtung eines neuen Containergebäudes).

Neue artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 BNatSchG könnten hingegen durch die aktuell neuen Vorhaben, d. h. den Bau, die Anlage und den Betrieb des Revisionsgebäudes und der hiermit verbundenen Nebenanlagen ausgelöst werden. Nach Umsetzung der im Umweltbericht dargestellten artenschutzrechtlichen Maßnahmen treten nach der aktuellen artenschutzrechtlichen Beurteilung von Grontmij in 2014 artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht ein.

4.13.3 Schallemissionen

Zur Beurteilung der potenziellen Auswirkungen der Seilbahnanlage (Talstation) auf benachbarte, potenziell schutzbedürftige Nutzungen (Anwohner Straße Kastorhof / Rheinzollstraße) wurde ein Lärmgutachten¹ erstellt. Dieses ist als Anlage der Planbegründung beigelegt. Die Maßgaben des Lärmgutachtens bzgl. der seilbahnbedingten erforderlichen aktiven und/oder passiven Schallschutzmaßnahmen wurden im Rahmen der städtebaulichen Abwägung im B-Planverfahren Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ bewältigt. Bei der Berechnung der Immissionssituation wurden die Auswirkungen der Anlage selbst sowie die der Fahrgäste auf dem Betriebsgelände im Rahmen der BUGA 2011 betrachtet. Bewertungsgrundlage ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, TA-Lärm.

Hinweis: Bei der damaligen Immissionsprognose wurde das BUGA-Szenario mit max. 30 Sonderereignissen im Jahr zu Grunde gelegt und ist somit für den hier relevanten Planfall der Weiternutzung der Seilbahn für den Zeitraum "ab 2012" als worst-case-Szenario anzusehen.

Bebauungsplan Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ Änderung und Erweiterung Nr. 2: In den in der Planurkunde gekennzeichneten Bereichen werden analog zum bisher rechtskräftigen Plan zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen der temporären Seilbahnanlage passive Schallschutzmaßnahmen nach Maßgabe der Schalltechnischen Untersuchung sowie ein Außenlärmpegelbereich II gemäß DIN 4109 für den Zeitraum mit „Baurecht auf Zeit“ (ab Rechtskraft des Bebauungsplanes bis zum 30.06.2026) festgesetzt. Der im Grunde nach festgestellte Anspruch auf passiven Schallschutz wurde aber im Rahmen einer detaillierten Schalltechnischen Untersuchungen – der sogenannten Abwicklung – im Vorfeld der Seilbahnerichtung in Hinblick auf die konkrete Schutzbedürftigkeit der potenziell betroffenen Einzelnutzungen und deren tatsächliche Ansprüche auf Schallschutzmaßnahmen im jeweiligen Einzelfall abgeprüft. Alle für den Betrieb der Seilbahn während und nach der BUGA 2011 (und somit auch bei einer Betriebsverlängerung) für den passiven Schallschutz beantragten Maßnahmen wurden bereits im Vorfeld der BUGA Koblenz 2011 umgesetzt.

¹ Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 120 „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“, Dipl.-Ing. Christian Deichmüller, Vallendar November 2008

Begründung (Satzungsfassung)

4.13.4 Altablagerungen/ Altlasten

1. Bereich Konrad-Adenauer-Ufer

In diesem Bereich befindet sich folgende Eintragung: Altstandort KO117-x01-0. Es handelt sich um den Standort einer ehemaligen Tankanlage der Köln-Düsseldorfer Rheindampfschiffahrt. Die Tankanlage war in der Bunkerstation am Rheinstrom Kilometer 591,8 aufgestellt.

Die Abgrenzung der Altablagerung „Deutsches Eck, Konrad-Adenauer-Ufer“ mit der Reg.-Nr. 111 00 000- 0283 wurde zwischenzeitlich um den Uferbereich des Konrad-Adenauer-Ufers erweitert. Im Bereich des Rheinufer hat es in der langen Geschichte von Koblenz Strukturveränderungen gegeben, bei denen Materialien auf- und abgetragen wurden. Eine flächendeckende Untersuchung liegt nicht vor. In den textlichen Festsetzungen wird der Hinweis gegeben, dass vor Beginn von Bauarbeiten in diesem Bereich etwaige Maßnahmen nach dem Bundesbodenschutzgesetz in Verbindung mit dem Landesbodenschutzgesetz im Vorfeld mit der SGD Nord abzustimmen sind.

2. Bereich Plateau Ehrenbreitstein

In den textlichen Festsetzungen wird auf die durchgeführte Historische Erkundung für das Plateau Ehrenbreitstein hingewiesen, durch die das Vorhandensein flächendeckender Auffüllungen durch die ehemalige Festungsnutzung festgestellt wurde. Kartierte Altablagerung bzw. Altstandorte: Ehem. militärische Liegenschaft Plateau Ehrenbreitstein, Reg.-Nr. 111 00 000-0150. Auch in diesem Bereich sind daher vor Beginn von Bauarbeiten die nach dem Bundesbodenschutzgesetz in Verbindung mit dem Landesbodenschutzgesetz notwendigen Maßnahmen mit der SGD Nord abzustimmen.

4.13.5 Umweltverträglichkeitsprüfung

Aufgrund der Merkmale des Vorhabens (planfeststellungsersetzender Bebauungsplan) ist gemäß § 16 (1) Satz 2 Landesseilbahngesetz eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Nach § 16 (4) Landesseilbahngesetz und gemäß Anlage 1 Nr. 18.9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung anzuwenden.

Bei dem hier vorliegenden Fall, dass ein Bebauungsplan die Planfeststellung ersetzt, bestimmt § 17 (1) des UVPG, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung im Aufstellungsverfahren als Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführt wird. Für Verfahren und Inhalte sind also grundsätzlich die Regelungen des Baugesetzbuches maßgeblich.

Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Kapitel „Umweltbericht“ der Planbegründung wiedergegeben. Als Fazit der Umweltverträglichkeitsprüfung im Bebauungsplanverfahren ist festzuhalten, dass die Seilbahnanlage unter Maßgabe der Einhaltung und Umsetzung der dargestellten bzw. festgesetzten Maßnahmen **umweltverträglich** ist.

5. Kurzbeschreibung und Begründung der textlichen Festsetzungen

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

Die Planurkunde des Bebauungsplanes besteht aus zwei Planurkunden. In der Planurkunde bzw. **Karte Nr. 1** „Baurecht auf Zeit“ - Temporäre Seilbahnanlage Bundesgartenschau“ gelten die zeichnerischen Festsetzungen zeitlich befristet bis zum 30.06.2026. Nur bis zu diesem Zeitpunkt sind die durch das Baurecht auf Zeit festgesetzten Nutzungen und baulichen Anlagen sowie die überlagerten, nachrichtlich dargestellten Nutzungen planungsrechtlich zulässig.

Die überwiegend mit dem Erdboden verbundenen Bereiche (Stationen der temporären Seilbahnanlage und zugehörige Nebenanlagen) und die überwiegend nicht mit dem Erdboden verbundenen Anlagenbestandteile (Seilbahntrasse als überlagernde Festsetzung) werden als öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsanlage Seilbahn inkl. Nebenanlagen“ festgesetzt. Hierbei wird nach den einzelnen Funktionsbereichen der Seilbahn in folgende Teilflächen unterschieden:

Teilflächen Ordnungsziffer I u. V „Baurecht auf Zeit“ (Seilbahn-Tal- / Bergstation):

Hier sind die dem Nutzungszweck der Seilbahn-Talstation dienende bauliche Anlagen, (Zu- / Abgangsbereiche, Wartebereiche, Revisionsgebäude, Kassengebäude, Einrichtungen für die seilbahntechnische Ausrüstung und Haupt- / Hilfsantrieb etc.) zulässig.

Teilflächen Ordnungsziffer II u. IV „Baurecht auf Zeit“ (Seilbahnstütze Tal- / Bergstation und Seilbahntrasse inkl. Sicherheitsbereich):

In diesen Teilbereichen sind Seilbahnstreckenbauwerke in Form einer Seilbahnstütze und deren Zubehör (Beleuchtung, Gründungsbauwerke etc.) zulässig.

Teilfläche Ordnungsziffer III „Baurecht auf Zeit“ (Seilbahntrasse inkl. Sicherheitsbereich):

In diesem Planbereich sind Seile und Zubehör, wie z. B. Zugseilschleife, Seilreiter, Radarreflektoren, Windmessenrichtungen, Seilendbefestigungen, zulässig.

Die Planurkunde bzw. **Karte Nr. 2** „Festsetzung der Nachnutzung“ - Temporäre Seilbahnanlage Bundesgartenschau“ setzt zeichnerisch das nach dem 30.06.2026 geltende Baurecht der Nachnutzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplans fest.

Im Wesentlichen wird der Bereich der Talstation und dessen Umfeld als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage festgesetzt. Die Bundeswasserstraße Rhein, die Bahnanlagen und die Bundesstraße B 42 werden nachrichtlich dargestellt. Im Bereich des Festungsangs und der Bergstation treten die durch das temporäre Baurecht aufgehobenen rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 173 (Änderung Nr. 1 und Nr. 2) wieder vollständig in Kraft, siehe unten.

1. Festsetzung von baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen für einen bestimmten Zeitraum („Baurecht auf Zeit“) gem. § 9 (2) Nr. 1 BauGB: Die Plangebietsbereiche mit „Baurecht auf Zeit“ ergeben sich aus den Festsetzungen der Planurkunde Nr. 2 „Baurecht auf Zeit“ - Temporäre Seilbahnanlage Bundesgartenschau“. Die Rechtskraft des Bebauungsplans gilt bis zum 30.06.2026.

Begründung (Satzungsfassung)

Festsetzung der Folgenutzung gem. § 9 (2) Satz 2 BauGB: Die jeweils zulässige Folgenutzung ergibt sich aus der Planzeichnung Nr. 2 „Festsetzung der Nachnutzung“. Insbesondere der rechtskräftige B-Plan Nr. 173 tritt nach Ablauf des „Baurechtes auf Zeit“ (30.06.2026) wieder vollständig in Kraft, ausgenommen sind die in der Planzeichnung Nr. 2 festgesetzte Änderungen der Folgenutzung (hier Landespflegerische Festsetzungen).

Höhe baulicher Anlagen § 9 (3) BauGB i.V.m. § 18 BauNVO: Innerhalb der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Seilbahnanlage BUGA 2011“ werden maximal zulässige Anlagenhöhen für Teilbereiche der Verkehrsanlage (Tal- und Bergstation, Seilbahnstützen, Revisionsgebäude) festgesetzt. Sämtliche festgesetzten Höhen dürfen in der Regel nicht überschritten werden. Für Gebäudeteile oder Einrichtungen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn ein betriebliches Erfordernis nachgewiesen wird. Als oberer Bezugspunkt wird die Oberkante (OK) des höchsten Punktes der baulichen Anlage bestimmt. Des Weiteren wird die minimale Höhe der Unterkante des Bodens der Fahrgastkabinen über dem Rhein festgesetzt.

Öffentliche Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB: Die Flächen außerhalb der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsanlage Seilbahn inkl. Nebenanlagen“ werden als öffentliche Grünflächen mit Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt. Dem Nutzungszweck einer Parkanlage dienende bauliche Anlagen werden ausdrücklich als zulässig erklärt.

Immissionsschutz gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB: Zum Schutz vor potenziellen Auswirkungen der Seilbahnanlage (Talstation) auf benachbarte, potenziell schutzbedürftige Nutzungen (Anwohner Straße Kastorhof / Rheinzollstraße) wurden in den in der Planurkunde gekennzeichneten Bereichen passive Schallschutzmaßnahmen nach Maßgabe der Schalltechnischen Untersuchung sowie ein Außenlärmpegelbereich II gemäß DIN 4109 für den Zeitraum mit „Baurecht auf Zeit“ (ab Rechtskraft des Bebauungsplanes bis zum 30.06.2026) festgesetzt. **Hinweis:** Alle für den Betrieb der Seilbahn während und nach der BUGA 2011 (und somit auch bei einer Betriebsverlängerung) für den passiven Schallschutz beantragten Maßnahmen wurden bereits im Vorfeld der BUGA Koblenz 2011 umgesetzt.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Um visuelle Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist die Verwendung von visuell stark reflektierenden Materialien und grellen Farbgebungen bei der „Verkehrsanlage Seilbahn“ (inkl. aller Nebenanlagen und Fahrkabinen) unzulässig.

Um das neu geplante Revisionsgebäude landschaftlich zum Rheintal hin einzubinden, wird festgesetzt, dass die westliche Fassade des Revisionsgebäudes vollflächig mit einer Gabionenwand zu verkleiden ist.

C. Landespflegerische Festsetzungen

Landespflegerische Festsetzungen

Im Rahmen der vorliegenden Änderung und Erweiterung Nr. 2 des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ werden für den "dauerhaften" Seilbahnbetrieb die planungsrechtlichen Grundlagen für bisher erfolgte und neue Eingriffe in Natur und Landschaft im Bereich der Berg- und Talstation (hier nur kleinflächig) geschaffen. Durch das Vorhaben entstehen insb. Eingriffe in die Schutzgüter Arten und Biotope sowie Boden, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durch die folgend festgesetzten bzw. festgelegten Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

Begründung (Satzungsfassung)

Maßnahme A1 (Dr. Kübler GmbH 2008):

Nach Aufhebung des Baurechts auf Zeit und Rückbau der Seilbahnanlage (Stütze 2 und Bergstation) sind 8 Bäume 1. Ordnung auf der in Karte 2 mit der Ordnungsziffer ① gekennzeichneten Fläche zu pflanzen. Der u.a. im bisher rechtskräftigen Bebauungsplan mit dieser Maßnahme für das Jahre 2016 verfolgte Kompensationsausgleich (gemäß Eingriffsregelung nach dem BNatSchG) wird im Rahmen dieser Planänderung nicht mehr verfolgt, da der Ausgleich erst nach 2026 wirksam würde. Die Festsetzung dient aber weiterhin dem im Maßnahmenverzeichnis Artenschutzbeitrag verfolgten Nachnutzungsziel der Schließung der seilbahnbedingten Bestandslücke im Hangwald/ am Waldrand, zur Sicherung der Orientierungsfunktion für Fledermäuse sowie zur Wiederherstellung von Lebensstätten für lokale Waldvögel (vgl. Anlage 2 der textlichen Festsetzung, Maßnahmenblatt A 1).

Maßnahme V 5 / A 1 (Grontmij 2014):

Die östliche Fassade des Revisionsgebäudes ist vollflächig anzuböschten und landschaftsgerecht zu begrünen. Weiterhin ist das Dach des Revisionsgebäudes (mit Ausnahme des Kabinenaufzuges) vollflächig mit einer ca. 20 cm starken Erdschicht zu überdecken und ebenfalls zu begrünen.

Das Dach des Revisionsgebäudes und die angeböschte Fläche sind mit magerem Boden anzudecken und mit einer autochthonen, artenreichen Grünland-Saatgutmischung einzusäen. Die Flächen sind als Krautflur oder extensive Wiese dauerhaft zu pflegen.

Durch die festgesetzte Anböschung und Dachbegrünung soll das Revisionsgebäude landschaftsgerecht in die offene Kultur- und Parklandschaft des Plateaubereiches eingebunden werden. Die Begrünung der Böschungsfäche sowie die festgesetzte Dachbegrünung vermindern darüber hinaus die nachteiligen Umweltauswirkungen des baulichen Vorhabens.

Maßnahme V 6 (Grontmij 2014) und Maßnahme V 7 (Grontmij 2014):

Es wird eine wasserdurchlässige Gestaltung und Begrünung von Randflächen (zwischen Panoramaweg und Neubau Revisionsgebäude) festgesetzt. Der "Panoramaweg" selbst ist als wassergebundener Weg zu erhalten. Ein Ausbau des Weges, eine Erhöhung des Versiegelungsgrades oder eine Verbreiterung, ist zu unterlassen. Diese Festsetzungen dienen dazu, vermeidbare vorhabensbezogene Umweltauswirkungen auszuschließen.

Maßnahme A 2 (Grontmij 2014):

Entlang der Böschungsunterkante der östlichen Fassade des Revisionsgebäudes sind drei großkronige Laubbäume zu pflanzen. Dazu sollen die derzeit dort vorhandenen jungen Bäume fachgerecht verpflanzt werden oder Neupflanzungen der gleichen Baumarten vorgenommen werden. Innerhalb der Wege- und Platzflächen im Bereich des neuen Kiosk- und Kassengebäudes sind zwei weitere großkronige Laubbäume zu pflanzen. Pro Baum ist ein Pflanzbeet mit mindestens ca. 2,5 x 2,5 m unversiegelter Fläche herzustellen. Ebenso ist für die vorhandene und in der Planurkunde zum Erhalt festgesetzte Robinie ein Baumbeet von mindestens ca. 2,5 x 2,5 m herzustellen bzw. zu sichern.

Die Bepflanzungsmaßnahmen dienen zum naturschutzfachlich Eingriffsausgleich. Darüber hinaus dienen sie zur grünordnerischen Gestaltung und Einbindung der baulichen Anlagen. Städtebaulich soll der neue Platzbereich vor dem Kiosk-/ Kassencontainer

Begründung (Satzungsfassung)

durch den Bestandsbaum und die Neupflanzungen aufgewertet werden und u.a. durch die Beschattungsfunktion für Besucher die Aufenthaltsqualität in diesem Bereich erhöhen.

Maßnahme A 3 (Grontmij 2014):

Nordöstlich des Revisionsgebäudes sind lockere Gehölzgruppen aus heimischen, standortgerechten Arten im Umfang von insgesamt 100 m² zu pflanzen (überwiegend Sträucher mit einzelnen Laubbäumen als Heister). Die Gehölzpflanzungen dienen der landschaftsgerechten Gestaltung im Übergang zu den verbleibenden Gehölzen auf der Böschung. Gleichzeitig sind die Gehölzpflanzungen Teilausgleich für den Verlust des Gehölzsaumes durch das Revisionsgebäude.

Maßnahme A 4 (Grontmij 2014):

An der Bergstation ist eine nicht mehr benötigte befestigte Fläche (im Bereich des ehemaligen Standortes Kiosk-/ Kassengebäude) von ca. 21 m² zu entsiegeln, gärtnerisch zu gestalten und als solche dauerhaft zu unterhalten. Hierdurch wird ein kleinflächiger Beitrag zum Ausgleich der Neuversiegelung geleistet.

D. Nachrichtliche Darstellungen und Hinweise sowie sonstige getroffene Regelungen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft und zum Artenschutz

Nachrichtliche Darstellungen und Hinweise

Die nach anderen gesetzlichen Vorschriften zu beachtenden Belange sowie sonstige planungsrelevante Hinweise werden in den textlichen Festsetzungen aufgeführt. Folgende Belange bzw. Themengebiete werden dort behandelt: Abstandsflächen Rhein, radartechnische Belange der Schifffahrt, Belange des Bahnverkehrs, Altlasten / Erdarbeiten / Versickerung / Boden und Baugrund, Archäologie, Ver- und Entsorgungsleitungen, Hochwasserschutz, Feuerwehrbelange- und Rettungswege, DIN-Vorschriften: Erdarbeiten, Bodenarbeiten und Schutz der Vegetation sowie Kampfmittel.

Sonstige getroffene Regelungen zum Artenschutz

Zum Artenschutz erfolgten Festlegungen in Form von Vermeidungsmaßnahmen in 2009 und ergänzt in 2014. Diese Festlegungen behandelten Maßnahmen insbesondere für die sog. Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie und gliedern sich in Hinweise und Maßnahmen zum allgemeinen Fledermausschutz, zum speziellen Fledermausschutz für den Abendsegler, zur Außenbeleuchtung der Seilbahnstationen inkl. Nebenanlagen und zum Kollisionsschutz von Vögeln mit den Seilen der Seilbahnanlage. Schwerpunkt der Maßnahmen ist die Konfliktvermeidung.

Begleitend wird ein Fledermausmonitoring, ein auf den Fledermausschutz abgestimmtes Beleuchtungskonzept der Seilbahnanlagen und ein vorhabenbegleitendes Erfolgs- und Risikomanagement (Monitoring) festgelegt.

Sonstige vorgezogene und langfristige Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz (2009)

Neben den zuvor dargestellten Vermeidungsmaßnahmen wurden in 2009 vorgezogene und langfristige Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz festgelegt, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Begründung (Satzungsfassung)

Durch die Ausgleichsmaßnahmen 1a (GfL 2009), 1b (GfL 2009), M 2 (GfL 2009), M 3 (GfL 2009), A 2 (Dr. Kübler GmbH 2008) und M 5 (Dr. Kübler GmbH 2008) wurden zum Erhalt der ökologischen Funktion der vorhabensbedingt betroffenen Lebensstätten verschiedene Fledermausquartiere und Vogelnisthilfen im räumlichen Zusammenhang des Eingriffs angelegt. Diese Maßnahmen wurden alle in 2008 und 2009 umgesetzt.

Ergänzende Artenschutzfestlegungen (2014):

Im Zuge des mit der Planänderung in 2014 verfolgten Neubaus von Containergebäuden und eines Revisionsgebäudes mit Nebenanlagen wurde als Vermeidungsmaßnahme V1 (Grontmij 2014) zum Artenschutz festgelegt, dass die baubedingte Rodung und der Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen ist. Analog zum Bundesnaturschutzgesetzes (§ 39 Abs. 5 BNatSchG) wird der Zeitraum für vorhabensbedingte Baufeldfreimachung und Gehölzrodung auf das Winterhalbjahr zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres begrenzt.

Sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen (Externe Ausgleichsmaßnahmen)

Durch das Bebauungsplanverfahren zur Änderung und Erweiterung Nr. 2 des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ werden für den "dauerhaften" Seilbahnbetrieb (Baurecht auf Zeit bis 2026) die planungsrechtlichen Grundlagen für neue Eingriffe in Natur und Landschaft im Bereich der Berg- und Talstation geschaffen. Darüber hinaus bewirkt die hier planerisch verfolgte Verlängerung des Baurechts auf Zeit bis zum Jahr 2026, dass alle durch die Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011 bedingten Eingriffe in Natur und Landschaft naturschutzfachlich nun (im Gegensatz zur bisherigen Bewertung) ebenfalls als dauerhaft zu bewerten und somit zeitnah auszugleichen sind.

Zusätzlich zu den zuvor dargestellten Festsetzungen erfolgt dieser Ausgleich durch die nach § 1a (3) Satz 4 BauGB festgelegten externen Ausgleichsmaßnahmen **M 4** (GfL 2009) "Baumpflanzungen im Bereich des Konrad-Adenauer-Ufer", durch die Maßnahme **E 1** (Grontmij 2014) "Ökokontofläche Streuobstwiese bei Niederberg", durch die Maßnahme **E 2** "Abbuchungen" von der "Ökokontofläche Hinterberg" und der Zuordnung von Baumneupflanzungen im Zuge des "Stadtbaumkonzeptes im Bereich Januaris-Zick-Straße und Markenbildchenweg" (**E 3**).

6. Kosten und Finanzierung

Die Kosten für Anlage, Betrieb, Unterhaltung sowie Rückbau der Seilbahnanlage, Monitoring, Ausgleichsmaßnahmen, Gutachten- und Planungsleistungen wurden bzw. werden durch die Fa. Doppelmayr Seilbahnen GmbH bzw. durch den Betreiber Skyglide Event Deutschland GmbH getragen.

Die Refinanzierung erfolgt durch Einnahmen aus dem Fahrkartenverkauf. Hinweise oder qualifizierte Angaben, dass der "dauerhafte" Weiterbetrieb der Seilbahn mit erheblichen Kosten für die Stadt Koblenz verbunden ist, liegen nicht vor.

7. Umweltbericht gemäß § 2a BauGB

Aufgrund von Art und Umfang des Vorhabens ergibt sich eine UVP-Pflicht nach Landesseilbahngesetz Rheinland-Pfalz (LSeilBG). Wie zuvor dargestellt, werden aufgrund des gewählten Verfahrens (planfeststellungseretzender Bebauungsplan) die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (hier Umweltprüfung) in den Umweltbericht zum Bebauungsplan integriert.

7.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Im Rahmen der Bundesgartenschau Koblenz 2011 errichtete die BUGA Koblenz 2011 GmbH gemeinsam mit der Stadt Koblenz eine Kabinen-Seilbahn vom Konrad-Adenauer-Ufer über den Rhein zum Festungsplateau Ehrenbreitstein. Der Baubeginn erfolgte im Frühjahr 2009. Innerhalb der Bundesgartenschau Koblenz 2011 leistete die Seilbahn als bedeutendster Bestandteil des BUGA-Verkehrskonzeptes mit ca. 5,2 Mio. BUGA-Fahrten eine zentrale Rolle bei der Bewältigung der BUGA-Binnenverkehre und trug als "Publikumsmagnet" erheblich zum großen Erfolg der Bundesgartenschau Koblenz 2011 bei.

Die Seilbahn verbindet die Koblenzer Innenstadt mit dem rechtsrheinischen und ca. 112 m topografisch höher gelegenen Festungsbereich Ehrenbreitstein und den hier angrenzenden Höhenstadtteilen. Die Seilbahn ist hierbei ein touristisch sehr attraktives, umweltfreundliches¹, barrierefreies sowie sehr leistungsfähiges Verkehrsmittel. Inzwischen ist die Koblenzer Seilbahn über ihren Beitrag zum Erfolg der Bundesgartenschau 2011 hinaus für die Stadt und die Region zu einem nachhaltigen Aushängeschild geworden. Die Hauptziele der vorliegenden Planung sind daher:

- Verlängerung des bestehenden temporären Baurechts bis zum 30.06.2026
- "Inwertsetzung" des Weltkulturerbes Oberes Mittelrheintal und insbesondere der Festung Ehrenbreitstein durch ein leistungsfähiges, ökologisches und attraktives Verkehrsmittel, das durch eine spektakuläre Seilbahnfahrt gänzlich neue Perspektiven und Erlebnisse des Weltkulturerbes Oberes Mittelrheintal als Ensemble und auch der lokalen Einzelelemente ermöglicht
- Erhalt und Ausbau der positiven Auswirkungen der Seilbahn für die Kulturdenkmalstätten der Innenstadt und von Ehrenbreitstein (Deutsches Eck, Basilika St. Kastor, Denkmalgebäude der Ortslage Ehrenbreitstein, Kulturdenkmal Festung Ehrenbreitstein)
- Erhalt und Ausbau der positiven touristischen Auswirkungen der Seilbahn für die Stadt Koblenz und die Region
- Überwindung der naturräumlichen Barrieren (Rhein und Festungshang) zwischen der Innenstadt und der ansonsten von der Innenstadt schlecht erreichbaren Festung Ehrenbreitstein und der hieran angrenzenden Höhenstadtteile
- Erfüllung der durch die geplante Betriebsverlängerung resultierenden zusätzlichen betrieblichen und baulichen Anforderungen (z.B. neues Revisionsgebäude im Bereich der Bergstation).

¹ Im Vergleich zu den Emissionen anderer Verkehrsmittel, hier motorisierter Individualverkehr (MIV) und Busverkehr

Begründung (Satzungsfassung)

Vorhabenskurzbeschreibung: Die „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ besteht aus zwei Stationen (Tal- und Bergstation) mit Einrichtungen für die Fahrgastabwicklung (Kassencontainern, Wartezonen, Ein- / Ausstiegsbereiche etc.) und Einrichtungen für den technischen Anlagenbetrieb (Trafoanlagen, ein geplantes Revisionsgebäude mit Garagierung von Fahrgastkabinen etc.), zwei Seilbahnmasten (Tal- und Bergstütze), zwei Tragseilen und einem Antriebsseil mit einer Spurweite von 11 m sowie 18 Fahrgastkabinen.

Der Antrieb erfolgt auf der Bergstation (Plateau Ehrenbreitstein), von der die Fahrgastkabinen im Abstand von ca. 167 m zueinander mit 4,5 m/s auf einer Seillänge von ca. 890 m (geneigte Länge) Richtung Talstation (Konrad-Adenauer-Ufer) geführt werden.

Die Errichtung und Inbetriebnahme der maßgeblichen Bestandteile der „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ erfolgte in 2009. Im Zuge dieser 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes werden die durch die geplante Betriebsverlängerung resultierenden zusätzlichen betrieblichen und baulichen Anforderungen (z.B. Erfordernis eines neuen Revisionsgebäudes und Ersatz sowie z.T. kleinräumige Verlagerung von Kassencontainern im Bereich der Tal- und Bergstation) planerisch vorbereitet.

Eine noch weiter gehende Beschreibung (Standort, Umfang etc.) der neuen Planungen ist unter Punkt 4.2 "Beschreibung der geplanten baulichen Änderungen" in der Planbegründung sowie in den Grundlagen der Begründung (vgl. Seilbahn Koblenz, Neubau Revisionsgebäude an der Bergstation, Fachbeitrag Naturschutz mit artenschutzrechtlicher Beurteilung, Grontmij GmbH; im Auftrag der Doppelmayer Seilbahnen GmbH, Stand: 21.02.2014) dargestellt.

Um Wiederholungen hinsichtlich der getroffenen Festsetzungen zu vermeiden, wird an dieser Stelle auf das vorherige Kapitel 5 "Kurzbeschreibung und Begründung der textlichen Festsetzungen" in der Begründung verwiesen.

7.2 Angewandte Untersuchungsmethode und Hinweise auf Schwierigkeiten und Lücken bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen

Im Zuge des Bebauungsplans Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ und dessen bisheriger 1. Änderung wurden die planungsbedingt betroffenen Umwelt- / Artenschutzbelange umfassend gutachterlich untersucht, siehe Grundlagen zur Planbegründung. Hinweise auf Schwierigkeiten und Lücken bzgl. dieser erforderlichen Informationen lagen durch die Gutachter nicht vor. Darüber hinaus wurde ein umfassendes Erfolgsmonitoring zum Artenschutz durchgeführt. Es liegen aktuell keine Anhaltspunkte vor, dass neue erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft oder Beeinträchtigungen von Belangen des Artenschutzes im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens stattfinden oder vorbereitet werden.

Methodischer Hinweis zum Umweltbericht: Im folgenden Umweltbericht werden die Ergebnisse der durchgeführten Umweltprüfungen bzgl. der vorhabensbedingten Umweltauswirkungen und deren Bewältigung behandelt. Hierzu werden die Inhalte der Fachgutachten des Instituts für Umweltplanung Dr. Kübler GmbH; Entwurf, Stand November 2008, der GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH; Stand 2008 mit Änderungen in 2009 und der Grontmij GmbH (Stand 2014) wiedergegeben. Der Umweltbericht berücksichtigt darüber hinaus die in 2009 erfolgten Umsetzung der Seilbahn, die Erfahrungen der bisherigen Betriebszeit und der hierauf basierenden Erkenntnisse (inkl. Ergebnisse des durchgeführten Monitorings) sowie die aktuell anstehenden Planänderungen (Neubau Revisionsgebäude etc.). Die o. a. Originalgutachten

Begründung (Satzungsfassung)

(Dr. Kübler GmbH 2008 und GfL 2009) wurden redaktionell und inhaltlich nicht fortgeschrieben, da aufgrund der alleinigen Betriebsverlängerung keine neuen, erheblichen Umweltauswirkungen erwartet werden und die aktuellen Planänderungen (Neubau Revisionsgebäude etc.) durch das o.a. Gutachten (Grontmij 2014) separat behandelt werden.

Die planungsbedingten Eingriffe, der hieraus resultierende Kompensationsbedarf sowie die getroffenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden zusammenfassend dargestellt, auch wenn die vorhabensbedingten Eingriffe und ein naturschutzfachlicher Ausgleich bereits zum Großteil erfolgen.

Um Doppelungen zwischen dem Teil „Umweltbericht“ und der vorhergehenden Kapitel der Planbegründung zu vermeiden und um die Kernaussagen der zu beachtenden Umweltbelange in der Planbegründung hervorzuheben, werden die o. a. Gutachten zum Teil in redaktionell stark gekürzter und/oder überarbeiteter Form wiedergegeben.

7.3 Ziele des Umweltschutzes aus planerischen Vorgaben / übergeordnete Planungen und Fachgesetzen

Landschaftsplanung auf FNP-Ebene ¹:

Hinweis: Keine Veränderung gegenüber dem Status quo.

Ziele auf dem Festungsplateau und dem Rheinhang für Arten und Biotope:

- Der Standort der Stütze 2 liegt an der oberen Hangkante innerhalb des **Biotoptyps** Felstrockenwälder.
- Der Standort der Bergstation liegt in einer Parkanlage.
- Der gesamte Hang bis zur oberen Hangkante am Weg hat eine sehr hohe Bedeutung und eine hohe Empfindlichkeit für das Vorkommen relevanter Tier- und Pflanzenarten (insbesondere Vorkommen besonders bedeutsamer Fledermausquartiere).
- Struktureiche Hangbereiche und Festung bieten Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse (streng geschützte Tierarten), daher Erhalt von „Leitlinien“ bzw. markanten / der Orientierung dienenden Gehölze

Schutzgebietskonzeption: Hier ergeben sich keine präzisierten Informationen gegenüber den Unterlagen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung (vROP)², weshalb hierauf verwiesen wird.

¹ Nähere Informationen s. Landschaftsplan zur Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich Ehrenbreitsteiner Plateau (Bundesgartenschau Kernbereich u. a.). Erstellt durch das Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung der Stadt Koblenz (57 S.). Koblenz. 2006.

² Raumordnerisches Prüfergebnis gemäß § 18 Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 27.11.2007; Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Az.: 41-111-00-000

Begründung (Satzungsfassung)

Überschwemmungsgebiet am Rhein gemäß Rechtsverordnung vom 11.12.1995 bzw. 01.01.2006: Die Talstation liegt im Vorranggebiet für Hochwasserschutz und im durch Rechtsverordnung vom 01.01.2006 festgestellten Überschwemmungsgebiet (ÜSG) des Rheins. Die Stütze 1 und zum Teil Bereiche der Talstation liegen im Abflussprofil des Überschwemmungsgebiets. Hochwasserschutzgebiete sind von entgegenstehenden Nutzungen – insbesondere von zusätzlicher Bebauung freizuhalten, bestehende natürliche Retentionsräume in den Talauen der Fließgewässer zu schützen und für den effizienten Hochwasserschutz weiter zu entwickeln.

Hinweis: Keine Veränderung gegenüber dem Status quo. Der durch die Seilbahnanlage der Talstation resultierende Retentionsraumverlust von 1.100 m³ wurde vollständig an der Mosel im Teilgebiet V (ehemalige Panzerkaserne am Moselufer) ausgeglichen.

Naturschutzrelevante Gebiete und Einzelobjekte:

Hinweis: Die nachfolgend dargestellten naturschutzrelevanten Gebiete wurden bereits in der vereinfachten raumordnerischen Prüfung (vROP) mit dem genannten Ergebnis behandelt. Im Sinne der Abschtichtung und angesichts dessen, dass keine relevanten baulichen Veränderungen gegenüber dem Status quo erfolgen werden, wird deshalb hierauf nicht vertiefend eingegangen.

- Im Bereich des Rheinhangs und anschließenden Festungshangs liegt ein *Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz*. Das Vorbehaltsgebiet ist der Lebensraum streng und besonders geschützter Arten.
- Der im Bereich des Festungshangs vorhandene *Regionale Grünzug* wird von dem Standortbereich der Bergstation nach Feststellung der Planungsgemeinschaft nicht bzw. nicht wesentlich betroffen. Die Überquerung der Trasse beeinträchtigt den regionalen Grünzug, der dem Schutz des Freiraums vor Überbauung und der Sicherung der Freiraumfunktion dienen soll, nicht wesentlich (RROP Kap. 4.1, G1 i.V.m. den Zielen Zn und Z1). Dem Tourismus dienende Einzelbauvorhaben sind zudem in regionalen Grünzügen zulässig. Die Seilbahn, die zudem nur temporär ist, ist deshalb innerhalb des Regionalen Grünzugs zulässig (s. Ergebnis d. vROP).
- Analoges gilt für die östlich an die Bergstation angrenzende Grünzäsur.

Begründung (Satzungsfassung)

Natura 2000 (Vogelschutzgebiete/ FFH-Gebiete): Die Trasse der Seilbahn kreuzt während der Überquerung des Rheins den Luftraum über dem FFH-Gebiet Nr. 5510 301 ‚Mittelrhein‘ auf einer Länge von ca. 400 m. Die folgende Darstellung fasst die Ziele für das FFH-Gebiet zusammen. (ausführliche Darstellung s. FFH-Vorprüfung im Anhang).

FFH-Nr.	5510-301
Name	Mittelrhein
Fläche	1.158 ha
Schutzstatus	innerhalb des Plangebietes kein sonstiger Schutzstatus vorhanden
Schutzwürdigkeit	Habitats für Wanderfische und Laichplätze autochthoner Fischarten, Ufer- und Auenlebensräume.
Erhaltungsziele (lt. VO vom 18.07.05)	– Erhaltung oder Wiederherstellung von naturnahen Ufer- und vielfältigen Sohlstrukturen als Laich- und Rasthabitate für Fischarten, – Erhaltung als durchgehende Wanderstrecke für Fische in einer guten Wasserqualität – Entwicklungsziel auch Nordseeschnäpel (<i>Coregonus oxyrhynchus</i>)
Lebensraumtypen (LRT) n Anhang I ¹	– 3270 Schlammige Flussufer mit Vegetation der Verbände <i>Chenopodium rubri</i> (p.p.) und <i>Bidention</i> (p.p.); C – 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis alpinen Höhenstufe inkl. Waldsäume; C – 91E0* Erlen- und Eschenauenwald, und Weichholz-Auenwälder an Fließgewässern (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>)*; A Im Untersuchungsgebiet kommen keine Lebensraumtypen vor².
Arten nach Anhang II	– <i>Alosa alosa</i> (Maifisch); C – <i>Lampetra fluviatilis</i> (Flussneunauge); B – <i>Petromyzon marinus</i> (Meerneunauge); B – <i>Salmo salar</i> (Lachs); C Lebensraumansprüche: Wanderfische; Flüsse und Bäche ohne große Querbauwerke – <i>Unio crassus</i> (Gemeine Flussmuschel); C Lebensraumansprüche: Saubere Fließgewässer mit kiesig-sandigem Grund. Das Untersuchungsgebiet weist keine für die aufgeführten Arten geeigneten Lebensräume auf (wie strukturreiche, wenig belastete Gewässerabschnitte mit Anbindung an die Weichholzaue und Weidengebüsche)
Weitere wertgebende Arten (Charakterarten)	– Pirol – Nachtigall – Gelbspötter – Zugvögel s. Artenschutz-Fachbeitrag (Teil 2) Die aufgeführten, für das Mittelrheintal charakteristischen Arten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor oder sind im Falle der Zugvögel aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen nicht erheblich betroffen.

¹ Anhang Lebensräume und -Arten gemäß Anlage 1 zu §25 Abs.2 des Landesnaturschutzgesetzes Rheinland-Pfalz vom 28. September 2005 Angegebene Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen entsprechend der Angaben des Standarddatenbogens: A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht

² Quelle: OSIRIS, www.naturschutz.rlp.de

Begründung (Satzungsfassung)

Biotopkartierung Rheinland-Pfalz (OSIRIS, Stand 2006) / Stadtbiotopkartierung Koblenz:
Von dem Seilbahnvorhaben betroffene Biotope des Biotopkatasters OSIRIS sind:

- Biotop BK-5611-0539-2006 ‚Rheinhang zwischen Urbar und Pfaffendorf‘ (schutzwürdig):
Die Seilbahntrasse bzw. die Gondeln queren den Luftraum über dem Biotop in einem Minimalabstand von ca. 20 m. Daneben liegt der Standort der Stütze 2 (Grundfläche ca. 50 m²) innerhalb des Biotops im oberen Hangbereich. Die Bergstation (Grundfläche max. 1.100 m²) grenzt an das Biotop, das bis zur oberen Böschungskante reicht.
Schutzstatus: Schutz zur Erhaltung von Biotopen bestimmter Arten, Biotoptypen der gesetzlich geschützten Biotope
Fläche (ha): 37,4951
Flächenanzahl: 5
Gebietsbeschreibung: Rheinhang mit Wäldern und Xerothermvegetation. Südlich von Urbar besteht ein größeres Waldgebiet mit fragmentarischen Hangschuttwäldern, [...] und heterogen zusammengesetzten Laubmischwäldern. [...]. Unterhalb der Festung besteht ein unzugänglicher Felshang mit Gebüsch und Felsbandgesellschaften. [...]. Zwischen dem eigentlichen Felshang und den Waldflächen liegen zudem unregelmäßig offen gehaltene Hangbereiche (Pionierwälder und -flure). [...]
Schutzziel: Schutz der Hangwälder und Felshänge. Schutz einer zentralen Vernetzungsachse.
Bewertung: regionale Bedeutung (Felshang) / gering beeinträchtigt
Biotoptypen: [...]
Spitzahorn-Sommerlinden-Blockschuttwald (AG3):
Fläche: = 5.3583 ha (14,29%)
Standort primaer (stt)
gesellschaftstypische Artenkombination vorhanden (os)
auf trocken-warmem Standort (stm)
schutzwürdiger Biotoptyp (xb)
verarmte Krautschicht (ue1)
[...]
- Biotoptyps BT-5611-1455-2006 ‚Hangschuttwald n. Festung Ehrenbreitstein‘:
Die Seilbahntrasse bzw. die Gondeln queren den Luftraum über dem Biotop in einem Minimalabstand von ca. 30 m.
Schutzstatus: Schutz zur Erhaltung von Biotopen bestimmter Arten
Fläche (ha): 5,3583
Flächenanzahl: 2
Bewertung: lokale Bedeutung / Beeinträchtigung nicht erkennbar
Biotoptyp: Spitzahorn-Sommerlinden-Blockschuttwald (AG3):
Standort primär (stt)
gesellschaftstypische Artenkombination vorhanden (os)
auf trocken-warmem Standort (stm)
schutzwürdiger Biotoptyp (xb), (fragmentarische Bestände aus Niederwald oder Offenland hervorgegangen, wurden daher als schutzwürdiger Biotoptyp abgegrenzt)
verarmte Krautschicht (ue1)

Begründung (Satzungsfassung)

Schutzgut-Ziele des Landschaftsplans zum Bebauungsplan Nr. 173 Ä 2 (Auszug): Auszug aus dem **Landschaftsplan zum Bebauungsplan Nr. 173** “Hangzone nördlich Ehrenbreitstein”. Teilbereich 1 der Erweiterung. (Entréesituation Festung Ehrenbreitstein). Stadt Koblenz. Bearbeitung GfL., Juni 2006. S. 31 ff.

○ **Rheinhänge (Nr. 1)**

Geplante Nutzung / Veränderungen: direkt keine, östlich unmittelbar angrenzend Ausbau / Neubau von Wegeverbindungen und Bedarfsparkplatz.

Zu berücksichtigende landespflegerische Zielvorstellungen

Bei der Umgestaltung des Festungsplateaus und der Entréesituation zur Festung ist vor allem darauf zu achten, dass die Bedeutung der strukturreichen Gehölz- bzw. Waldränder (mit Gebüsch, Hecken und vorgelagerten Krautsäumen) an der Hangschulter erhalten bleibt (insbesondere Leitlinie für Fledermäuse sowie Lebensraum für Gebüsch bewohnende Vogelarten und Heuschrecken).

Im Rahmen des parallel bearbeiteten "Naturschutzfachlichen Gesamtkonzeptes" für die Festungshänge werden fachlich gezielte und gesamträumlich abgestimmte Maßnahmen erarbeitet, die geeignet sind, bestimmte Beeinträchtigungen, die durch den Bebauungsplan vorbereitet werden, auszugleichen.

○ **Baumbestände nördlich der Festung und im Bereich des Minigolfplatzes (Nr. 11)**

Geplante Nutzung / Veränderungen: Im ersten Konzeptentwurf war die vollständige Entfernung der Baum- und Gehölzbestände vorgesehen; im endgültigen Gestaltungskonzept, das mit der Landespflege abgestimmt wurde, erfolgt eine Auflichtung der Gehölzbestände.

Zu berücksichtigende landespflegerische Zielvorstellungen

Zur Aufrechterhaltung der Funktion als Fledermausleitlinie ist ein gewisser Anteil an verteilt stehenden, vor allem älteren Bäumen zu erhalten und in die Planung zu integrieren. Die älteren Bäume an der Minigolfanlage sind als potenzielle Quartiere für Fledermäuse (Tages- und Zwischenquartiere) zu erhalten.

Im Bereich der **Bergstation Erhaltung bzw. Neuanpflanzung von 4 Einzelbäumen**

○ **Naturschutzfachliches Gesamtkonzept:**

Leitbild für die Gehölzbestände und Waldränder an der Hangschulter: (Bereich Nr. 6.2). Erhalt von Gehölzen, Baumreihen und älteren Einzelbäumen als Lebensraum für Fledermäuse und Spechte. [Biotoptyp Wälder mittlerer Standorte, W40, unterhalb des Rettungsweges niederwaldartig]

Maßnahmen (hohe Priorität, Bereich 6.2): Erhalt der Gehölze, alte standortgerechte Einzelbäume zur Erhaltung und Freistellung befinden sich im Bereich der Bergstation und der Stütze 2, v.a. unterhalb des unteren Rettungsweges („Rheinsteig“). Betroffene Bäume: 1 Baum im Bereich der Stütze 2

Ziele aufgrund des Weltkulturerbe-Status: Das Untersuchungsgebiet des Umweltberichts liegt überwiegend am nördlichen Rand des Kernbereichs des UNESCO-Welterbegebietes Oberes Mittelrheintal. Die Bergstation liegt bereits im nördlich anschließenden Rahmenbereich.

Begründung (Satzungsfassung)

Die Kulturlandschaft Oberes Mittelrheintal findet sich seit 27. Juni 2002 auf der Liste des UNESCO-Welterbes. Ihre Anerkennung erfolgte unter den Kulturkriterien II, IV und V (Anerkennungskriterien). Die **Kriterien**, unter denen die Aufnahme in die **Welterbeliste** beantragt wurde, sind:

- Das Mittelrheintal ist schon seit vorgeschichtlicher Zeit einer der wichtigsten Verkehrswege Europas. Er dient(e) nicht nur dem Austausch von Waren, sondern genauso von Ideen und Kulturgütern zwischen dem Mittelmeerraum und Nordeuropa.
- Das Tal ist eine sich seit 2000 Jahren fortentwickelnde Kulturlandschaft, in der sich Zeugnisse aus jeder Zeit seiner Geschichte finden lassen.
- Das Mittelrheintal ist ein gutes Beispiel für eine sich entwickelnde Siedlungsweise und Kommunikation im engen Flusstal, sowie für eine vom Menschen geprägte Nutzung der Landschaft durch Umformung der Steilhänge in eine Terrassenlandschaft.
- Wichtige geschichtliche Ereignisse, Überlieferungen und wichtige Werke der bildenden Künste wurden vom Mittelrheintal geprägt und prägten im Gegenzug ebenfalls das Bild der Landschaft.
- Das Mittelrheintal ist ein hervorragendes Beispiel für ein antezedentes Durchbruchstal.
- Das Obere Mittelrheingebiet ist ein xerothermes Ökosystem, das durch seine nördliche Lage in der temperierten Zone seinesgleichen sucht.

Die Bewahrung dieser Welterbe-Kulturlandschaft mit ihren bedeutsamen Natur- und Kulturgütern ist besonderes Ziel. Dauerhafte bauliche Veränderungen und Maßnahmen im Bereich des Welterbes sind deshalb sehr sensibel und genau auf ihre Verträglichkeit zu prüfen. Daneben soll jedoch eine Fortentwicklung der Region zur Nutzbarmachung der Potenziale erfolgen, damit die Kulturlandschaft auch weiterhin eine aktive Rolle in der Gesellschaft spielt.

Nach Anerkennung als Welterbestätte der UNESCO müssen die Sicherung des Landschaftsbildes, der Erhalt der zahlreichen Kulturdenkmäler und der Schutz der Landschaft mit der für die Menschen im Tal wesentlichen Fortentwicklung der verschiedenen Wirtschaftsbereiche in Einklang gebracht werden.

Auf das Seilbahn-Projekt bezogen ergibt sich, dass die Weiterentwicklung der Kulturlandschaft auch moderne Formen der Erschließung mit einschließen kann, durch die die Elemente der Kulturlandschaft wie einzelne historische Monumente, markante landschaftliche Formationen und historische Stadtkerne in Szene gesetzt werden und sie auch deutlicher wahrnehmbar und erlebbar gemacht werden. Allerdings ergeben sich erhöhte Anforderungen im Sinne einer besonders sensiblen Platzierung und Gestaltung.

Für die Bewertung ist die Landschaftsbildverträglichkeit der letztlich entscheidende Aspekt für die Frage der Welterbeverträglichkeit. Demnach sind v.a. die Sichtbeziehungen zu betrachten und zu bewerten (Dies erfolgt in Kap. 7.6.5).

Ziele aus sonstigen Vorgaben: Die erforderlichen Lichtraumprofile und vertikalen Sicherheitsabstände zur Bundeswasserstraße, Bahnstrecke und Bundesstraße werden beim Seilbahnbetrieb eingehalten.

Begründung (Satzungsfassung)

7.4 Planungsalternativen

7.4.1 Planungsalternativen und Abwägungsgründe in den vorherigen Bauleitplanverfahren

Bereich Talstation: Der Untersuchungsraum für die Bestimmung des Standortes der Talstation lag zwischen dem Hotel Morjan und der Basilika St. Kastor. Bei der Situierung der Talstation wurde das Ziel verfolgt, möglichst wenige Altbäume am Konrad-Adenauer-Ufer für den Bau der Seilbahn zu entfernen und gleichzeitig die Basilika St. Kastor in ihrem Erscheinungsbild als prägnantes Kulturdenkmal im Stadtgefüge durch eine zu dominante Gestaltung geringstmöglich zu beeinträchtigen.

Die Fa. Doppelmayr Seilbahnen GmbH hatte im Bieterverfahren die Situierung der Talstation in fünf kleinräumigen Untervarianten der vorgegebenen Hauptvariante (V 9) untersucht. Hierbei lag der Schwerpunkt auf der Platzierung der Talstation im o. a. Untersuchungsraum, der Betroffenheit des Baumbestandes und der Anordnung der notwendigen Einrichtungen (Kassenhäuschen, Toilettenanlagen, Trafostation usw.). Im Ergebnis wurde die Variante 5 präferiert. Hinweis: Diese liegt dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ und dem Bebauungsplan Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“, Änderung und Erweiterung Nr. 1 zugrunde. Hiernach liegt die Talstation auf Höhe der Basilika St. Kastor und des Kastorhofes. Um das Erscheinungsbild dieser Kulturdenkmäler nicht zu beeinträchtigen, wurden die Abmessungen des Daches durch Überdachung des Ein- und Ausstiegsbereiches und der Technik auf das funktionale Minimum reduziert. Zudem wurde das Dach auf die Deckenkonstruktion der Seilbahnstation aufgesetzt, um Durchsichtmöglichkeiten durch die Talstation zu ermöglichen und somit die bestehenden Blickbeziehungen vom Konrad-Adenauer-Ufer ins unmittelbare Umfeld nicht zu beeinträchtigen. Um das Dach nicht als dominierenden Baukörper in der Uferpromenade erscheinen zu lassen, wurden des Weiteren architektonische Gestaltungsmittel in Form von erkennbaren Membranabschnitten, Gliederung des Daches in Teilflächen, Höhenversätze und Formgebungen eingesetzt.

Die für den Seilbahnbetrieb notwendigen Einrichtungen sind so angeordnet und dimensioniert, dass eine ungehinderte Wegeführung für Fußgänger aus der Straße „Am Alten Hospital“ zum Konrad-Adenauer-Ufer und somit zum Deutschen Eck im Norden bzw. zum Schlossgelände im Süden gewährleistet ist. Zudem sind unmittelbar an der Talstation die Ein- und Ausstiegazonen örtlich getrennt, wodurch ungehinderte Fahrgastströme in die jeweilige Richtung und somit ein kontinuierlicher Zu- bzw. Ausstieg ermöglicht wird. Durch die Anlage von Rampen und eine niveaugleiche Anordnung der Ein- und Ausstiegsbereiche mit dem Fahrzeugboden erfolgte eine barrierefreie Ausführung der Seilbahnstation. Des Weiteren sind die für den Seilbahnbetrieb notwendigen Einrichtungen so situiert, dass eine minimale Durchgangsbreite unter der Seilbahn bei der Konrad-Adenauer-Straße von 4 m gegeben ist. Während des Seilbahnbetriebes verhindern versenkbare Poller das Befahren des Straßenabschnitts unter der Seilbahn. Einsatzfahrzeuge können diesen Bereich passieren, nachdem die Poller versenkt und die Seilbahn zum Stillstand gebracht wurde. Die Talstation wird durch Grünflächen umgrenzt. Innerhalb dieser öffentlichen Grünfläche („Parkanlage“) wurden durch die Anlage von Wegen, Plätzen etc. zusätzliche attraktive Aufenthalts- und Verweilmöglichkeiten für Nutzer der Uferpromenade des Rheins geschaffen. Die Betroffenheit des Baumbestandes beschränkte sich hierbei auf 5 Fällungen und Rückschnitte von Baumkronen. Hierdurch erfolgt im Vergleich zu sämtlichen Varianten, ausgenommen BUGA-Variante 1, der geringste Eingriff in den Baumbestand. Der erforderliche Kronenrückschnitt der o. a. Bäume wurde fachgerecht im Rahmen der ökologischen Bau-

Begründung (Satzungsfassung)

begleitung durchgeführt, so dass der Baumerhalt im Sinne der Eingriffsminderung gewährleistet wurde.

Die zuvor beschriebene Umsetzungsvariante unterschied sich nur geringfügig von der damaligen Vorzugsvariante der BUGA (Variante 1). Quantitativ wurde der Eingriff in den Baumbestand gleich prognostiziert. Auch wurden in beiden Varianten ungehinderte Wegebeziehungen für Fußgänger bzw. den ÖPNV / Pkw-Verkehr gewährleistet. Jedoch lag die Talstation in Variante 1 etwas südlicher als in der Umsetzungsvariante, wodurch eine geringfügige Korrektur der Bahntrasse um 5,50 m flussabwärts erforderlich gewesen wäre und die o. a. Anzahl der zu fällenden Bäume nur bei einer speziellen und erheblich aufwändigeren Seilführung hätte eingehalten werden können.

Die weiteren Varianten südlich der Basilika St. Kastor hätten für die Anlage der Seilbahntrasse bzw. der Seilbahnstütze umfangreichere Eingriffe in den Baumbestand bedingt. Bei der Variante 2 wären sechs Platanen gefällt und 3 zurückgeschnitten worden. Des Weiteren wären bei diesen Varianten die Einrichtungen für den Seilbahnbetrieb größer dimensioniert gewesen als bei anderen Varianten, so dass die umliegende öffentliche Grünfläche flächenmäßig hätte reduziert werden müssen, was die Aufenthaltsqualität für die Nutzer der Uferpromenade beeinträchtigt hätte.

Die untersuchte Variante 3 hätte für die Anlage der Seilbahn zwar lediglich 4 Fällungen und Rückschnitte des Baumbestandes bedingt, die Talstation lag jedoch unmittelbar auf Höhe der Basilika St. Kastor, was zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes als Kulturdenkmal geführt hätte. Des Weiteren wären die Einrichtungen für den Seilbahnbetrieb groß dimensioniert gewesen, was sich analog zu Variante 2 nachteilig auf die Nutzbarkeit der umliegenden öffentlichen Grünfläche ausgewirkt hätte.

Eine unter der Zielsetzung Baumschutz für die Platzierung der Talstation günstige Variante war ein Standort im Bereich Hotel Morjan (Variante 4). Hier befand sich eine Lücke im Baumbestand, was damals keine Baumfällungen und lediglich einen Rückschnitt der bestehenden Platanen zur Folge gehabt hätte. Die seitens der Landespflege und der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesdenkmalpflege – im o. a. Verfahren vorgeschlagene Prüfung einer Standortverschiebung der Talstation in Richtung Schloss (Haus Morjan) wurde im Rahmen des Bieterverfahrens zur Seilbahn von beiden Anbietern im Jahre 2008 durchgeführt. Aufgrund der

- schlechten Platz- und Höhenverhältnisse (Flächenverfügbarkeit / Topografie),
- des über 100 m längeren Seilfeldes,
- der damit verbundenen größeren Seildurchhängung und der potenziellen Beeinträchtigung der Schifffahrt (insbesondere bei Hochwasser),
- der Nutzungs- und Immissionskonflikte (Stationsnutzung und vorhandene Gastronomie- u. Hotelnutzung) und
- der Notwendigkeit einer Platzierung der Talseilbahnstütze in die Promenadenachse bzw. innerhalb der Ufermauer des Konrad-Adenauer-Ufers, i.V. mit einer Beeinträchtigung der Fußgänger / Promenadenfunktion bzw. der Ufermauer (technisch nicht machbar)
- der Nichtgewährleistung der erforderlichen Zuwegung / Rettungswege
- der Lage der Talstation mit ca. 1/3 innerhalb des Abflussbereiches des Rheins (nach Vorabstimmung mit der SGD-Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz wäre dies nicht genehmigungsfähig)

wurde diese Variante von beiden Bietern und im Rahmen der städtebaulichen Abwägung **technisch und wirtschaftlich erheblich ungünstiger bzw. nicht machbar / genehmigungsfähig** bewertet und daher zum Abschluss des o. a. Bieterverfahrens auf Basis dieser Ergebnisse nicht weiter verfolgt.

Begründung (Satzungsfassung)

Bereich Bergstation: Bei der Bestimmung des Standortes für die Bergstation am nördlichen Ende der Festung Ehrenbreitstein wurde das Ziel verfolgt, möglichst wenige Bäume am Hangbereich des Plateaus Ehrenbreitstein für den Bau der Seilbahn zu entfernen und das neue, strahlenförmig angeordnete Wegenetz nicht zu beeinträchtigen.

Die Fa. Doppelmayr Seilbahnen GmbH hatte in 2008 die Situierung der Bergstation in zwei Varianten untersucht. Hierbei lag der Schwerpunkt auf der Platzierung der Bergstation in unterschiedlicher Entfernung zur Hangkante, der Betroffenheit des Baumbestandes und der Anordnung der notwendigen Einrichtungen (Kassenhäuschen, Toilettenanlagen, Trafostation usw.).

Im Ergebnis wurde die vorgeschlagene Variante 2 (= Umsetzungsvariante) präferiert und liegt dem rechtskräftigen B-Plan und dem hier vorliegendem Änderungsverfahren zugrunde. Hiernach liegt die Bergstation ca. 34 m süd-östlich der damals von der BUGA GmbH vorgeschlagenen Position. Durch das Abrücken von der Hangkante ist die Bergstation vom Talbereich weniger sichtbar. Die Zu- und Abgänge führen unmittelbar zum neu errichteten Wegenetz, aufgrund der speziellen Stations- und Rampenausführung waren für den Bau der Seilbahnstation nur geringe Geländemodellierungen notwendig. Durch die o. a. räumliche Verlagerung der Station nach Südosten wurde der Baumbestand deutlich weniger beeinträchtigt. Bei der Variante 1 hätten mehr Baumfällungen und Rückschnitte an Bestandsbäumen vorgenommen werden müssen. Des Weiteren hat die Umsetzungsvariante aufgrund der größeren Entfernung zur Hangkante eine geringere Höhe des Seilbahnmastes im Vergleich zu Variante 1 ermöglicht, wodurch das Erscheinungsbild dieses funktional ausgerichteten Bauwerkes, vom Talbereich betrachtet gemindert wurde und somit die für das Obere Mittelrheintal als Weltkulturerbe charakteristischen Berghänge visuell im Vordergrund bleiben konnten.

Seilbahntrasse / Bahnsystem: Bei der Planung der Seilbahntrasse mussten die bereits dargestellten Belange der durch die Trasse überquerten Verkehrswege der Schifffahrt, der Eisenbahn und der Bundesstraße berücksichtigt werden, damit deren Verkehrsfunktionen nicht beeinträchtigt werden. Die Tragseile sind doppelt geführt und deren Lage inkl. der max. Durchhängung ist so gewählt, dass eine Reserve zum maximal erforderlichen Lichtraum gegeben ist.

Als Seilbahnsystem ist das sog. 3-S Bahnsystem eingesetzt. Es bildet ein kuppelbares Umlaufsystem für Kabinen mit einem variablen Fassungsvermögen (39 Passagiere pro Kabine) und ist durch eine sehr hohe Windstabilität, die Erfüllung von hohen Umweltstandards und einem sehr niedrigen Energieverbrauch gekennzeichnet. Das gewählte Bahnsystem gewährleistet eine Förderleistung von 7.600 Personen / h bei einer Fahrgeschwindigkeit von 4,5 m/s.

Seilbahnstützen: Die Seilbahnstützen liegen unmittelbar am Konrad-Adenauer-Ufer (Talstation) und im Bereich der Hangkante zum Plateau Ehrenbreitstein (Bergstation). Sie bestehen aus Fachwerkschaft (Rundrohr-Fachwerk), Leitern, Podesten und dem Stützenkopf mit den Seilsäteln. Die 4 Rundrohreckstiele sind mit Windverbänden ausgesteift, wodurch die Seilbahnstütze neben ihrer rein für den Seilbahnbetrieb funktionalen Bedeutung auch als transparentes und durchaus ästhetisches Bauwerk erscheint. Der Fachwerkschaft der Seilbahnstütze der Talstation ist zudem im Grundriss als Raute ausgeführt, wodurch das Erscheinungsbild und die Sichtbeziehungen, auch im Zusammenhang mit den am Konrad-Adenauer-Ufer befindlichen Platanen, optimiert und eine angemessene Durchgangsbreite für die Promenade weiter gewährleistet ist. Die Seilbahnstütze der Bergstation wurde ca. 34 m von der Hangkante zum Plateau Ehrenbreitstein abgerückt, wodurch im Vergleich zur untersuchten Variante 1 der Bergstation eine deutlich geringere Höhe für die Funktion des Seilbahnbetriebes erforderlich wurde. Dadurch wurde, vor allem vom Talbereich betrachtet, das dominante Erscheinungsbild dieser Stütze zugunsten des landschaftlich attraktiven Weltkulturerbes Oberes Mittelrheintal gemindert.

Begründung (Satzungsfassung)

7.4.2 Planungsalternativen und Abwägungsgründe im Rahmen des vorliegenden Planänderungsverfahrens

Das vorliegende Bauleitplanverfahren sieht eine temporäre Verlängerung des Baurechts auf Zeit bis zum Jahr 2026, die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für den Neubau eines Revisionsgebäude sowie den Ersatz und z.T. kleinräumige Verlagerungen von Kassencontainern im Bereich der Tal- und Bergstation vor.

Angesichts der vorliegenden Rahmenbedingungen einer bestehenden und relativ neuen¹ Seilbahnanlage und den hier weiterhin verfolgten temporären Planungszielen drängen sich hinsichtlich der Seilbahnanlage an sich – bis auf die Nullvariante, d.h. keine Verlängerung des Baurechts – keine realistischen Planungsalternativen auf, die im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens zu untersuchen wären.

Die Planung und Gestaltung des Revisionsgebäudes hingegen wurde hinsichtlich Lage, Höhe zum bestehenden Gelände, Ausgestaltung und Materialwahl durch die Firma Doppelmayr bzw. den Seilbahnbetreiber Skyglide mit Vertretern des Denkmalschutzes (Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, GDKE) in Varianten untersucht und abgestimmt. Die Planung wurde als Resultat dieser Variantenuntersuchungen in der Höhenlage und Gestaltung so optimiert, dass die Flächeninanspruchnahme und die visuelle Auswirkung auf das Landschaftsbild möglichst gering sind.

7.5 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes

Die Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes wurde i.d.R. bereits im Rahmen der vereinfachten Raumordnerischen Prüfung thematisiert bzw. geprüft (Unterlagen zur vereinfachten Raumordnerischen Prüfung, Bearbeitung: Institut für Umweltplanung Dr. Kübler GmbH, 31.05.2007 sowie Ergebnisse der vereinfachten Raumordnerischen Prüfung, SGD Nord, Az. 41-111-00-000, 27.11.2007). Aufgrund der Kleinräumigkeit der Planung geschah dies bereits auf einer relativ detaillierten Ebene. Im Sinne der Abschichtung kann deshalb in vielen Fällen auf die dort genannten Beschreibungen verwiesen werden. Die folgenden Aussagen basieren in großen Teilen auf dem Umweltbericht zum damals rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ und dessen Aktualisierungen im Rahmen des 1. Änderungsverfahrens.

Zur Ermittlung und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltauswirkungen im Bereich bzw. durch den Neubau des Revisionsgebäudes an der Bergstation erfolgte in 2014 ein aktueller Fachbeitrag Naturschutz mit artenschutzrechtlicher Beurteilung durch die Grontmij GmbH (vgl. Grundlagen).

¹ Hinweis: Bei einer Seilbahnanlage kann von einer Maximal-Betriebsdauer von ca. 20 Jahren ausgegangen werden.

Begründung (Satzungsfassung)

7.5.1 Schutzgut Fauna/ Flora / biologische Vielfalt

Konrad-Adenauer-Ufer: Gemäß GfL-Gutachten 2009 kommen als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Fledermäuse am Standort der Seilbahn-Talstation vor. Weitere Tier- oder Pflanzenarten des Anhangs IV wurden und werden weder nachgewiesen noch aufgrund der Habitat-ausstattung erwartet.

Die Auswahl der Fledermausarten basierte im Wesentlichen auf der durchgeführten „Erfassung der Fledermäuse in den Koblenzer Rheinanlagen zwischen Deutschem Eck und Oberwerth“ (GfL 2006a) sowie auf den im Winterhalbjahr 2007 / 2008 durchgeführten Baumuntersuchungen. Aufgrund der Habitatsprüche wurde bei den Fledermausarten zwischen Quartiersfunktion für den Großen Abendsegler (stellvertretend für Bewohner großvolumigerer Baumhöhlen) und Quartieren für die Zwergfledermausgruppe (stellvertretend für alle anderen spaltenbewohnenden Fledermausarten) unterschieden. In der folgenden Abbildung 11 werden alle Fledermausarten aufgeführt, die im Zuge dieser Untersuchung nachgewiesen wurden und somit im Wirkungsbereich des Vorhabens auftreten.

Nr.	Deutscher Artname	Wissenschaftl. Artname	FFH	national sgA	BNatSchG	Rote Liste	
						RLP	D
1	Abendsegler*	<i>Nyctalus noctula</i>	IV		S	3	3
2	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	IV		S	3	v
3	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	IV		S	2	2
4	Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	IV		S	2	G
5	Wasserefeldermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	IV		S	3	2
6	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV		S	3	3

* herausragendes Vorkommen

Erläuterungen

FFH	Art im Anhang II und/oder IV der FFH-Richtlinie geführt
national sgA	Streng geschützte Art nach Bundesartenschutzverordnung
BNatSchG:	Art gem. § 10 (11) BNatSchG als streng geschützte Arten (S) definiert
Rote Liste	Art nach der Roten Liste Rheinland-Pfalz (RLP) und Deutschlands (D)
1 =	vom Aussterben bedroht
2 =	stark gefährdet
3 =	gefährdet
4 =	potenziell gefährdet
k.a. =	keine Angabe, neu entdeckte Art
G =	Gefährdung anzunehmen

Abb. 16: Fledermausvorkommen (Auszug GfL-Gutachten 2009, Tabelle 1)

Die Europäischen Vogelarten sind im Untersuchungsraum nicht flächendeckend erhoben worden. Daher wurden die (potenziell) vorkommenden Vogelarten aufgrund der nachfolgenden Quellen zusammengestellt.

Begründung (Satzungsfassung)

Nr.	Deutscher Artname, wissenschaftlicher Artname	national sgA	BNatSchG	Rote Liste		Status	Brutplatz
				RLP	D		
1	Amsel, <i>Turdus merula</i>		B	*	*	H, b	f, n
2	Bachstelze, <i>Motacilla alba</i>		B	*	*	H, p	n
3	Blaumeise, <i>Parus caeruleus</i>		B	*	*	H, b	h
4	Buchfink, <i>Fringilla coelebs</i>		B	*	*	H, b	f
5	Elster, <i>Pica pica</i>		B	*	*	H, b	f
6	Gartenbaumläufer, <i>Certhia brachydactyla</i>		B	*	*	H, b	h
7	Girlitz, <i>Serinus serinus</i>		B	*	*	H, p	f
8	Grauschnäpper, <i>Muscicapa striata</i>		B	*	*	H, b	f
9	Grünling, <i>Carduelis chloris</i>		B	*	*	H, b	f
10	Hausrotschwanz, <i>Phoenicurus ochrurus</i>		B	*	*	H, b	n
11	Haussperling, <i>Passer domesticus</i>		B	*	*	H, b	h, n
12	Kleiber, <i>Sitta europaea</i>		B	*	*	H, b	h
13	Kohlmeise, <i>Parus major</i>		B	*	*	H, b	h
14	Mönchsgrasmücke, <i>Sylvia atricapilla</i>		B	*	*	H, b	f
15	Rabenkrähe, <i>Corvus corone corone</i>		B	*	*	H, b	f
16	Ringeltaube, <i>Columba pallumbus</i>		B	*	*	H, b	f, n
17	Rotkehlchen, <i>Erithacus rubecula</i>		B	*	*	H, b	f
18	Singdrossel, <i>Turdus philomelos</i>		B	*	*	H, p	f
19	Star, <i>Sturnus vulgaris</i>		B	*	*	H, p	h
20	Stieglitz, <i>Carduelis carduelis</i>		B	*	*	H, b	f
21	Türkentaube, <i>Streptopelia decaocto</i>		B	*	V	H, p	f, n
22	Zaunkönig, <i>Troglodytes troglodytes</i>		B	*	*	H, b	f, n
23	Zilpzalp, <i>Phylloscopus collybita</i>		B	*	*	H, b	f

Erläuterungen zur Tabelle

national sgA Streng geschützte Art nach Bundesartenschutzverordnung

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz
 S streng geschützte Art (nach § 10 BNatSchG)
 B besonders geschützte Art (nach § 10 BNatSchG)

Rote Listen

RLP	Rheinland-Pfalz (nach BRAUN et al. 1992)	1	vom Aussterben bedroht
D	Deutschland (nach BAUER et al. 2002)	2	stark gefährdet
fett	gefährdete Arten (Kategorie 1–3)	3	gefährdet
		V	Vorwarnliste potenziell gefährdet
		*	ungefährdet

Status	H = häufige und verbreitete Art	Brutplatz	f Freibrüter
	b = bodenständige Art		h Höhlenbrüter
	p = potenziell vorkommend		n Nischenbrüter

Nomenklatur nach SÜDBECK et al. (2005)

Abb. 17: Vorkommen Europäischer Vogelarten (Auszug Gfl-Gutachten 2009, Tabelle 2)

Im Bereich der Talstation und der Talstütze wurden im Jahr 2009 folgende schutzwürdige Bäume des Baumkatasters betroffen, zu denen in einem vorherigen Baumgutachten (Dujesiefken, D. et al. 2006) folgende Aussagen gemacht wurden:

Begründung (Satzungsfassung)

Baumnummer	Baumart	Vitalitätsstufe	Schäden und Bemerkungen	erforderliche Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit	Verdacht auf Massaria-Krankheit oder Platanenkrebs
Durch Fällung betroffen					
22	<i>Platanus x acerifolia</i>	1	mehrere Astungswunden → engräumig abgeschottet; eingefaulte Astungswunden an den Stämmlichen → Restwandstärken ausreichend	-	Massaria-Krankheit
23	<i>Platanus x acerifolia</i>	1	mehrere Astungswunden → engräumig abgeschottet; eingefaulte Astungswunden an den Stämmlichen → Restwandstärken ausreichend; Vergabelungen zwischen dem zentralen Stämmlich und dessen ersten Starkast stark eingefault → problematische Situation aufgrund der Lage; eingefaulte Astungswunde und Riss am nördlichen Stämmlich → Messungen mit dem Resistographen ergaben keine ausreichenden Restwandstärken → Bruchssicherheit nicht gegeben	Kroneneinkürzung (gesamten Baum um 3 m in der Höhe einkürzen)	-
477	<i>Platanus x acerifolia</i>	1	mehrere Astungswunden → engräumig abgeschottet; eingefaulte Astungswunden an den Stämmlichen → Restwandstärken ausreichend	-	-
478	<i>Platanus x acerifolia</i>	1	mehrere Astungswunden → engräumig abgeschottet; eingefaulte Astungswunden an den Stämmlichen → Restwandstärken ausreichend; eingefaulte Vergabelung → Messungen mit dem Resistographen ergaben keine ausreichenden Restwandstärken → Bruchssicherheit nicht mehr gegeben	Kroneneinkürzung (gesamten Baum um 5 m in der Höhe und um 3 m zu den Seiten einkürzen)	Massaria-Krankheit
479	<i>Platanus x acerifolia</i>	1	mehrere Astungswunden → engräumig abgeschottet; eingefaulte Astungswunden an den Stämmlichen → Restwandstärken ausreichend	-	-
Durch Rückschnitt betroffen					
476	<i>Platanus x acerifolia</i>	1	ehemals baumchirurgisch behandelt; mehrere Astungswunden → engräumig abgeschottet; eingefaulte Astungswunden an den Stämmlichen → Restwandstärken ausreichend; eingefaulte Astungswunde am östlichen Stämmlich → Messungen mit dem Resistographen ergaben ausreichende Restwandstärken	-	-
481	<i>Platanus x acerifolia</i>	1	vermutlich eine Nachpflanzung → Baum zeigt anderes Rindenbild und ist durchgewachsen; mehrere Astungswunden → engräumig abgeschottet	-	-
482	<i>Platanus x acerifolia</i>	1	mehrere Astungswunden → engräumig abgeschottet; eingefaulte Astungswunden an den Stämmlichen → Restwandstärken ausreichend	-	Massaria-Krankheit
483	<i>Platanus x acerifolia</i>	1	mehrere Astungswunden → engräumig abgeschottet; eingefaulte Astungswunden an den Stämmlichen → Restwandstärken ausreichend; überwallter Riss am nördlichen Stämmlich → Messungen mit dem Resistographen ergaben eine Fäule im Bereich des Risses → Bruchssicherheit nicht gegeben	Kronenteileinkürzung (nördlichen Stämmlich um 5 m in der Höhe einkürzen)	-

Tab. 1: Übersicht über die Betroffenheit des Schutzguts Fauna, Flora (Bäume)^{1 2} im Bereich Konrad-Adenauer-Ufer

Durch den 2014 geplanten Containerneubau im Bereich der Talstation (Neuversiegelung von ca. 19 m² Rasenfläche) werden keine Bäume oder Gehölze sowie artenschutzrechtlich relevante Lebensstätten betroffen.

¹ Quelle: Dujesiefken, D. et al. (2006); Vitalitätsstufe 1 = Degenerationsphase, geschwächter Baum
² Des Weiteren erfolgt im Bereich der Talstation die Fällung eines Silber-Ahorns, dieser ist aber nicht für den Artenschutz relevant.

Begründung (Satzungsfassung)

Festungsplateau und Rheinhang

Hinweis: Auf eine Wiedergabe der Bestandsbewertung des Umweltbericht zum damals rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ und dessen Aktualisierungen im Rahmen des 1. Änderungsverfahrens wird an dieser Stelle verzichtet, da allein durch den temporären Weiterbetrieb der Seilbahnanlage keine neuen Umweltauswirkungen erwartet werden. Zur Ermittlung und Bewertung des Umweltzustandes im Bereich der Bergstation wird an dieser Stelle daher auf den aktuellen Fachbeitrag Naturschutz mit artenschutzrechtlicher Beurteilung durch die Grontmij GmbH (vgl. Grundlagen) zurückgegriffen, der den in diesem Verfahren hier relevanten Neubau des Revisionsgebäudes an der Bergstation und die Verlagerung des Kiosk-/ Kassencontainers an der Bergstation behandelt. Die folgenden Ausführungen geben daher in Auszügen bzw. in redaktionell zusammengefasster Form die Inhalte des o.a. Fachbeitrages (Grontmij 2014) wieder.

Biotoptypen und Nutzungen: Allgemein betrachtet nimmt die Naturnähe und Wertigkeit der Biotoptypen im Untersuchungsgebiet (UG) von Ost nach West zu. Im Osten befinden sich Rasenflächen und befestigte Wege des Festungsplateaus (ehemaliges BUGA-Gelände). Dort wurden vereinzelt Laubbäume angepflanzt, wobei der offene Charakter des Festungsplateaus gewahrt bleibt. Recht zentral im UG befindet sich die Seilbahn-Bergstation mit Nebenanlagen, wie unter anderem einem Verkaufspavillon. Westlich wird das offene Parkgelände des Festungsplateaus durch eine gehölzbestandene Böschung (im Norden) und Mauern bzw. die Festungsanlagen (im Süden) begrenzt. Der Gehölzstreifen auf der Böschung nördlich der Seilbahn-Bergstation besteht aus Laubbäumen (überwiegend Spitzahorn) mittleren Alters mit Stammdurchmessern von bis zu 45 cm. Der Gehölzstreifen wird durch einen wassergebundenen Weg von dem westlich gelegenen, bewaldeten Rheinhang getrennt. Westlich dieses Weges grenzt ein Ahornmischwald an, der Bestandteil einer großflächigen extensiv genutzten Weidelandschaft (Ziegenbeweidung) ist. Der Ahornmischwald geht im unteren Teil des Hanges (d. h. westlich außerhalb des UG) in einen Hangschuttwald (Spitzahorn-Sommerlinden-Blockschuttwald) über, der ein geschützter Lebensraumtyp gem. FFH-Richtlinie ist (s. o.).

Tab. 1: Liste der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotoptypen

Kürzel	Biotoptypen	Bemerkungen zur Ausprägung und Lage der Biotoptypen
AR1	Ahornmischwald	Mit Ziegen extensiv beweideter Hang, dominante Baumart: Spitzahorn; Stammdurchmesser ca. 10-50 cm, Unterwuchs (Strauch- und Krautschicht) nahezu fehlend
BD3	Gehölzstreifen (auf Böschung)	Gehölzstreifen auf einer Böschung, gebildet aus u. a. Spitzahorn, Bergahorn, Esche, Efeu, Holunder, Weißdorn, Brombeere; Bäume mit Stammdurchmessern von 20-45 cm
BF 2	Baumgruppe	Robinie (Kürzel: lo) und Spitzahorn (Kürzel: lt)
BF3	Einzelbaum/ Baumreihe	ältere Bäume sowie Neupflanzungen, u.a. Stieleichen, Spitzahorn, Robinie (siehe Tab. 2)
EE5	gering verbuschte Grünlandbrache	ruderaler Wiese neben dem Festungsgemäuer, z. T. mit aufkommender Brombeere. Bienenstöcke.
HN 1	Gebäude	vorhandene Seilbahn-Bergstation mit Nebengebäuden
HN3	Ruine (Festungsbestandteil) mit bewachsenem Dach	
HN4	verfugte Mauer mit Fehlstellen und Mauernischen	
HM4	Rasenfläche, die regelmäßig gepflegt und häufig betreten wird	
HV4	befestigte Flächen/Plätze an der Seilbahn-Bergstation	
KB1	ruderaler trockener Saum	am Wegrand
LB2	trockene Hochstaudenflur, flächenhaft	offene Fläche unter dem Gittermast der Seilbahn
VB5a	Fußweg, vollversiegelt	

Begründung (Satzungsfassung)

Kürzel	Biotoptypen	Bemerkungen zur Ausprägung und Lage der Biotoptypen
VB5b	Fußweg, wassergebunden	
WB1	zwei Container mit Einfassung aus Holz (Sichtschutz)	
WB12	Sitzbank	

In der nachfolgenden Tabelle werden die erfassten Einzelbäume im Untersuchungsgebiet aufgeführt.

Tab. 2: Liste der erfassten Einzelbäume

Nr.	Baumart	Stamm-durchmesser	Bemerkungen
1	Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>)	40 cm	
2	Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>)	35 cm	größeres Nest (pot. Krähe oder Ringeltaube)
3	Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>)	45 cm	
4	Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>)	35 cm	
5	Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>)	25 cm	
6	Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>)	30 cm	
7	Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>)	45 cm	größeres Nest (pot. Krähe oder Ringeltaube)
8	Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>)	20 cm	
9	Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>)	35 cm	
10	Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	35 cm	Stamm mit Efeu bewachsen
11	Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>)	35 cm	
12	Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>)	40 cm	kleineres Nest in Baumkrone (pot. Drossel)
13	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	30/30/35 cm	3-stämmig
14	Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>)	45 cm	
15	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	10-14 cm	Neupflanzung
16	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	10-14 cm	Neupflanzung
17	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	10-14 cm	Neupflanzung
18	Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>)	10-14 cm	Neupflanzung
19	Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>)	10-14 cm	Neupflanzung
20	Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>)	60 cm	Baumkataster Stadt Koblenz (Nr. 58)
21	Buche (<i>Fagus spec.</i>)	10-14 cm	Neupflanzung
22	Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>)	10-14 cm	Neupflanzung
23	Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>)	10-14 cm	Neupflanzung
24	Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>)	5-7 cm	Neupflanzung, mehrstämmig
25	Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>)	5-7 cm	Neupflanzung, mehrstämmig

Begründung (Satzungsfassung)

Tiere und ihre Lebensräume:

- **Vögel:** Die Gehölzbestände im Untersuchungsgebiet, insbes. die älteren Einzelbäume des Gehölzstreifens und der Wald am Rheinhang, stellen potenzielle Brutplätze für frei-brütende Vogelarten dar. Aufgrund der anthropogenen Überprägung des Festungsplateaus mit der Seilbahn-Bergstation und der touristischen Erschließung durch Wege im Untersuchungsgebiet kommen überwiegend häufige und ungefährdete Brutvogelarten vor. Störungsempfindliche Brutvögel sind innerhalb des Gehölzstreifens auf der Böschung nicht zu erwarten (vorhandene Beunruhigung und visuelle Störungen durch Publikumsverkehr).

Bei der Begehung im November 2013 wurden in dem vorhabenbedingt betroffenen Baumbestand drei Nester in den Baumkronen festgestellt. Es handelt sich um zwei größere Nester, die beispielsweise von Rabenkrähe oder Ringeltaube stammen können sowie ein mittelgroßes Nest, welches potenziell von einem Drosselvogel sein kann. Da die Bäume aktuell keine Höhlen aufweisen, sind derzeit keine Höhlenbrüter im Böschungsgehölz zu erwarten (wenige Bäume besitzen Stellen, an denen sich perspektivisch Höhlen/Astlöcher ausbilden können). Der nächstgelegene (bekannte) Brutplatz des Wanderfalken befindet sich nördlich des Festungsplateaus in einem ehemaligen Steinbruch und der des Uhus südlich im Rheinhang.

Die potenziell zu erwartenden Vogelarten und deren Gefährdung sind im Anhang 2 des Fachbeitrags (siehe Artenlisten) aufgeführt. Dabei handelt es sich um 23 Vogelarten, die abgeleitet von den Lebensraumstrukturen ein potenziell mögliches Bruthabitat im Untersuchungsgebiet besitzen können, wie z.B. Amsel, Buchfink, Grauschnäpper, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Ringeltaube, Sommergoldhähnchen. Darüber hinaus können weitere Arten als potenzielle Nahrungsgäste auftreten, wobei für keine der Arten ein essenzielles Nahrungsbiotop im Untersuchungsgebiet existiert (keine guten Nahrungsquellen u. a. weil kein Blüten- und Insektenreichtum im UG).

- **Fledermäuse:** Nach den Erhebungen, die im Rahmen des Naturschutzfachlichen Gesamtkonzeptes für die Festung Ehrenbreitstein (GfL 2007b) durchgeführt wurden, befinden sich an der Festung Ehrenbreitstein zahlreiche wertvolle Fledermausquartiere. Insgesamt wurden eine hohe Vielfalt und eine starke Präsenz überregional gefährdeter und anspruchsvoller Arten festgestellt. Die folgenden 9 Arten sind im Bereich der Festung nachgewiesen worden oder zu erwarten: Breitflügelfledermaus, Braunes und Graues Langohr, Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus. Darüber hinaus ist das Vorkommen weitere Fledermausarten im Stadtgebiet bekannt (siehe Artenliste im Anhang 2).

Insbesondere die Festungsgemäuer verfügen über zahlreiche Strukturen, die als Tages-, Schwarm-, und Überwinterungsquartier sowie Wochenstube genutzt werden. Die umliegenden Baumbestände bieten hingegen seltener Quartierraum an. In Baumbeständen sind Baumhöhlen und -spalten (z. B. hinter abgeplatzter Rinde) in geeigneter Ausprägung von Bedeutung. Der durch das geplante Vorhaben betroffene Gehölzbestand weist aktuell keine für Fledermäuse relevanten Höhlen oder Nischen auf. Die Waldränder und die Gehölzsäume dienen als Jagdhabitat und Flugraum. Sie stellen eine bedeutsame Vernetzungsstruktur zwischen verschiedenen Quartieren und Jagdhabitaten für Fledermäuse dar.

Begründung (Satzungsfassung)

- **Reptilien:** Nach den im Gelände festgestellten Habitatstrukturen, aber auch gem. den Erhebungen, die für das Naturschutzfachliche Gesamtkonzept für die Festung Ehrenbreitstein (GfL 2007b) durchgeführt wurden, sind im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Lebensräume für die streng geschützten Reptilienarten Mauereidechse, Zauneidechse oder Schlingnatter vorhanden. Die Mauereidechse und die Schlingnatter besitzen bedeutsame Lebensräume in der Umgebung des Untersuchungsgebietes, wie an den Festungsmauern und an den wärmebegünstigten, felsigen Hängen südlich der Festung.
- **Sonstiges:** Ein Vorkommen der streng geschützten Haselmaus ist im Untersuchungsgebiet aufgrund der Störung durch Besucherverkehr mit Hunden sowie einer sehr geringen Anzahl von Nahrungssträuchern (kraut- und beerenreiche Pflanzenbestände) nicht zu erwarten. Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 173 (zur BUGA 2011) wurden in potenziell als Lebensraum für die Haselmaus geeigneten Bereichen Untersuchungen zur Haselmaus durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass keine Vorkommen nachgewiesen werden konnten.

Die Rasenflächen des Untersuchungsgebietes (Nutzrasen auf dem Festungsplateau) sind arten- und blütenarm ausgeprägt. Blütenreich sind tlw. nur die angelegten Staudenpflanzungen außerhalb des UG. Eine besondere Insektenfauna ist im UG daher nicht zu erwarten.

Bewertung

Der bewaldete Rheinhang hat eine hohe Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz als Lebensraum und Vernetzungsstruktur. Darüber hinaus sind der Gehölzstreifen auf der Böschung sowie die älteren Baumbestände auf dem Festungsplateau von mittlerer bis hoher Bedeutung als Lebensraum, während die artenarmen Rasenflächen und die Wege von geringer Bedeutung sind. Mit Ausnahme des Ahornwaldes am Rheinhang handelt es sich im UG um häufige und weit verbreitete, überwiegend anthropogen überprägte Biotoptypen.

Aufgrund der anthropogenen Einflüsse durch die touristische Nutzung (Beunruhigung durch Besucherverkehr) ist die faunistische Bedeutung für Tierarten (z. B. Brutvögel) im Untersuchungsgebiet eingeschränkt. So besitzen die Gehölzbestände des UG eine durchschnittliche Bedeutung als Brutstätte für ubiquitäre, d.h. verbreitete Vogelarten. Eine hohe Bedeutung besitzt die Waldrandsituation im UG als Vernetzungsachse für Fledermäuse. Fledermausquartiere und besondere Nahrungshabitate sind im Gebiet nicht vorhanden.

7.5.2 Bestandsbewertung sonstige Schutzgüter (Boden, Wasser, Klima / Luft, Weltkulturerbe, Landschafts- / Ortsbild, Sonstige Kultur- und Sachgüter / Denkmalschutz u. Mensch (Wohnen / Erholung / Gesundheit)

Hinweis: Auf eine Wiedergabe der Bestandsbewertung des Umweltbericht zum damals rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ und dessen Aktualisierungen im Rahmen des 1. Änderungsverfahrens wird auch an dieser Stelle verzichtet, da allein durch den temporären Weiterbetrieb der Seilbahnanlage und den kleinteiligen Änderungen im Bereich der Talstation keine neuen (erheblichen) Umweltauswirkungen erwartet werden. Weiterhin wird auf die bereits in der Planbegründung zuvor dargestellten Ausführungen zu diesen Schutzgütern verwiesen. Zur Ermittlung und Bewertung des Umweltzustandes im Bereich der Bergstation wird an dieser Stelle daher auf den aktuellen Fachbeitrag Naturschutz mit ar-

Begründung (Satzungsfassung)

tenschutzrechtlicher Beurteilung durch die Grontmij GmbH 2014 (vgl. Grundlagen) zurückgegriffen, der den in diesem Verfahren hier primär relevanten Neubau des Revisionsgebäude an der Bergstation und die Verlagerung des Kiosk-/ Kassencontainers an der Bergstation behandelt.

Boden:

Bewertung: Im Hinblick auf die Speicher- und Regelungsfunktion sowie der Bodengüte besitzt der Boden am bewaldeten Rheinhang Hang westlich des Vorhabens lediglich eine geringe Bedeutung. Als Standort für die natürliche Vegetation hat er aufgrund der trocken-warmen und z. T. felsigen Standortverhältnisse jedoch eine hohe Bedeutung. Auch der Natürlichkeitsgrad des Bodens am Hang ist hoch einzustufen.

Die Böden im Bereich der Plateaufläche und an der Böschung (im Bereich des Gehölzstreifens) sind von mäßiger Bedeutung, da es sich nicht um natürliche, sondern um gestörte und stark veränderte Böden handelt. Teilversiegelte Flächen sind von geringer Bedeutung und vollversiegelte Flächen haben keine Bedeutung für den Boden.

Die Empfindlichkeit gegenüber einer Versiegelung von Böden ist grundsätzlich hoch zu bewerten, da alle Bodenfunktionen (z.B. Ausgleichskörper im Wasserhaushalt) verloren gehen. Die Empfindlichkeit gegenüber einer Veränderung des Bodengefüges durch Abgrabung oder Aufschüttung ist für die bereits stark veränderten Flächen auf dem Festungsplateau gering, während die Empfindlichkeit natürlich gewachsener Böden hoch ist.

Wasser:

Bewertung: Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten. Oberflächengewässer sind im Untersuchungsraum und angrenzenden Bereichen nicht vorhanden. Für den Wasserhaushalt hat das Untersuchungsgebiet eine geringe Bedeutung.

Lokalklima/ Luft:

Bewertung: Die lokalklimatischen und lufthygienischen Funktionen der Wald- und Gehölzbestände am Rheinhang sind von hoher Bedeutung. Die Freiflächen auf dem Festungsplateau hingegen erfüllen keine besonderen klimatischen oder lufthygienischen Funktionen.

Landschaftsbild und Erholung:

Bewertung: Die Bedeutung des Festungsareals ist sowohl kulturhistorisch und im Hinblick auf das Landschaftsbild als auch touristisch und als Naherholungsgebiet von Koblenz von sehr hoher Bedeutung.

7.6 Von der Seilbahnanlage u. -betrieb sowie den Planänderungen ausgehende Wirkfaktoren und deren schutzgutbezogene und projektbedingte Auswirkungen

Hinweis: Die nachfolgenden Ausführungen geben einen Überblick über die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen auf Natur und Umwelt. Zum Großteil sind diese bereits mit dem Bau der Seilbahnanlage im Jahr 2009 erfolgt und sind dementsprechend planungsrechtlich durch den bisher rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ und dessen Änderung und Erweiterung Nr. 1 abgedeckt. Diese Auswirkungen werden im Folgenden mit "alt" textlich gekennzeichnet und in diesem Verfahren nachrichtlich sowie stark zusammengefasst wiedergegeben. Die mit der aktuellen Planänderung und -erweiterung verbundenen Auswirkungen werden dementsprechend mit "neu" gekennzeichnet.

7.6.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt und Artenschutz

Gewählter Beurteilungsmaßstab für potenziell erhebliche Umweltwirkungen • Schutzstatus gem. BNatSchG bzw. LNatSchG • Biotopkataster OSIRIS • Schutzgüter gem. UVPG	
Anlagebedingte Auswirkungen	
Wirkfaktor	Schutzgutbezogene Auswirkungen
Talstation "alt": Verlust von Grünflächen (Rasenflächen und Gehözen). Talstation "neu": Rück- und Containerneubau	Biotopverlust "alt": Gehölzverluste (Platanen A22, A23 ¹ , Silberahorn J24 Scherrasen, fremdländische Gehölze bzw. Gartengehölze) innerhalb des Baufelds, "dauerhafter" Verlust (bis 2026) von ca. 276 m ² Vegetationsfläche durch Inanspruchnahme mit Anlagen der Talstation inkl. Stütze 1! Biotopverlust "neu": Leichte Erhöhung der versiegelten Fläche um ca. 19 m ² . Nach Rückbau der Anlagen finden im Vergleich zum früheren Versiegelungsgrad (von ca. 73 % bezogen auf die festgesetzte Verkehrsfläche Talstation) keine Neuversiegelungen bzw. größere Biotopverluste statt (geplante Folgenutzung im Bereich Talstation öffentliche Grünfläche).
Stütze 1 "alt"	Biotopverlust "alt": Flächenbedarf ca. 40 m ² , derzeitiger Grünfläche (Scher-rasen, tlw. Standort von 3 großen Platanen A477, A478, A479) innerhalb des Baufelds gem. B-Plan. Biotopverlust "neu": Verlängerung der Versiegelung von Vegetationsflächen im Bereich der Stützenfundamente bis 2026. Nach Rückbau der Anlagen finden im Vergleich zum früheren Versiegelungsgrad (von ca. 73 % bezogen auf die festgesetzte Verkehrsfläche Talstation) keine Neuversiegelungen bzw. größere Biotopverluste statt (geplante Folgenutzung im Bereich Talstation öffentliche Grünfläche).

¹ Nummern aus dem Baumkataster Koblenz

Begründung (Satzungsfassung)

Talstation und Stütze 1 "alt":	Biotopverlust "alt": Verlust von 5 großen Platanen in der Degenerationsphase, davon 2 mit Massaria-Krankheit und 2 Bäumen, die aus Gründen der Bruchsicherheit um mind. 3 m einzukürzen wären; Verlust von 5 Quartierbäumen mit insgesamt 6 Höhlen als potenzielle Quartiere sowie Verlust von Zwischenquartieren hinter abgeplatzter Rinde für kleine Fledermaus-Arten Verlust von 2 Quartierbäumen mit insgesamt 3 Höhlen als potenzielle Quartiere für den Abendsegler Verlust von 5 Brutbäumen für Höhlen-/ Nischenbrüter (Vögel), Verlust eines Dauernestes für Freibrüter (Vögel) Hinweis: Der artenschutzrechtliche Ausgleich ist bereits vollständig erfolgt. Ein geringes Ausgleichsdefizit (Baumverlust) verblieb aber, da an dem Standort der Talstation nach deren Rückbau (damals für 2013 vorgesehen) zum weiteren Ausgleich noch die Neupflanzung von 5 Platanen erfolgen sollte. Dieser Baumausgleich wird nun in diesem Verfahren räumlich an anderer Stelle festgelegt. Ansonsten keine Veränderung gegenüber dem Status quo.
Talstation und Trasse um Stütze 1 "alt":	Biotopverlust "alt": Rückschnitt von 4 Bäumen (Platanen A476, A480, A481, A482). Es erfolgt eine Beeinträchtigung von 4 großen Platanen in der Degenerationsphase (davon 1 mit Massaria-Krankheit und 1 Baum, der aus Gründen der Bruchsicherheit um mind. 5 m einzukürzen wäre; Schädigung von 2 Quartierbäumen mit Höhlen als potenzielle Quartiere (im worst-case Verlust von 6 Höhlen) für kleine Fledermaus-Arten Verlust von Zwischenquartieren hinter abgeplatzter Rinde für kleine Fledermaus-Arten Beeinträchtigung von Zwischenquartieren hinter abgeplatzter Rinde für kleine Fledermaus-Arten Schädigung von 2 Quartierbäumen mit Höhlen als potenzielle Winterquartiere für den Abendsegler (im worst-case Verlust von 4 Höhlen) Beeinträchtigung von 4 Brutbäumen für Höhlen-/ Nischenbrüter (Vögel), wobei ein Baum (A 476) seine Funktion als Brutbaum verlieren kann Verlust eines Dauernestes für Freibrüter Hinweis: Der artenschutzrechtliche Ausgleich ist bereits vollständig erfolgt. Ansonsten keine Veränderung gegenüber dem Status quo.

Begründung (Satzungsfassung)

Seile über den Rhein und des westlichen Hang des Festungsplateaus "alt": Tragseildurchmesser: 2 mal 54 - 60 mm Zugseildurchmesser: 36 - 38 mm Spurweite zwischen den Seilen in beide Richtungen: ca. 11 m Trassenbreite inkl. Sicherheitsabstand ca. 16 m) 6 Seilreiter je Richtung (Ansichtsfläche ca. 1 * 1 m, verteilt auf die Seillänge, Abstand 90 m in der Ansicht quer zur Bahnachse)	Auswirkungen "alt": Uhu Jagdhabitat und potenzielle Rastplätze am Westhang und Rheinufer: Aufgrund guter Seheigenschaften des Uhus und von Gewöhnungseffekten besteht nur eine geringfügige Gefahr des Seilanflugs. Während des bisherigen Seilbahnbetriebs wurden keine nachteiligen Auswirkungen beobachtet. Zugvögel: Gefahr des Seilanflugs; während des bisherigen Seilbahnbetriebs wurden keine nachteiligen Auswirkungen beobachtet. Schlafplatzanflug: Erhöhte Gefahr des Seilanflugs Ein erhöhtes Risiko besteht v. a. für die Arten, deren täglicher Schlafplatzflug durch die Seilbahntrasse gekreuzt wird (Möwen, Kormorane, Graureiher). Hinweis: Während des bisherigen Seilbahnbetriebs wurden keine nachteiligen Auswirkungen beobachtet. Ansonsten keine Veränderung gegenüber dem Status quo.
Lage der Seiltrasse "alt" über Biotopen des Biotopkatasters OSIRIS	Betroffenheit "alt": Biotop BK-5611-0539-2006 ‚Rheinhang zwischen Urbar und Pfaffendorf‘ (schutzwürdig): Seiltrasse quert Biotop. Biotoptyps BT-5611-1455-2006 ‚Hangschuttwald n Festung Ehrenbreitstein‘ Biotoptyp: Spitzahorn-Sommerlinden-Blockschuttwald (AG3, schutzwürdig): Seiltrasse quert Biotop. Hinweis: Keine Veränderung gegenüber dem Status quo.
Stütze 2 "alt":	Biotopverlust "alt": Flächenverlust als Vegetationsstandort: ca. 50 m² Totalverlust von Bäumen (v.a. Spitzahorn, vereinzelt Esche, Bergahorn, mittel- bis langfristiger Verlust): 2 hochwertig 1 mittelwertig 1 geringwertig ggf. weiterer Rückschnitt von angrenzenden Bäumen Hinweis: Verlängerung der temporären Versiegelung der Stützenfundamente etc. Nach Rückbau der Anlage lt. B-Plan 173 "Fläche für Gehölze und Gebüsche" (Entwicklung eines lichten Hangwaldes mit Saumstrukturen). Ansonsten keine Veränderung gegenüber dem Status quo.
Lage der Stütze 2 innerhalb kartierter Biotope des Biotopkatasters OSIRIS (lt. alter Biotopkartierung: Hang südlich Urbar)	Biotop des Biotopkatasters BK-5611-0539-2006 ‚Rheinhang zwischen Urbar und Pfaffendorf‘ / Spitzahorn-Sommerlinden-Blockschuttwald (AG3): (schutzwürdig): Lage innerhalb des Biotops (im betreffenden Bereich sind keine Biotoptypen kartiert.) Hinweis: Keine Veränderung gegenüber dem Status quo.

Begründung (Satzungsfassung)

Bergstation "alt": Bauliche Anlage Bergstation Bergstation "neu": Rück-, Umbau- / Erweiterungsmaßnahmen Kiosk- / Kassencontainer inkl. Platzfläche	Bergstation "alt": Totalverlust von Bäumen (4 hochwertige, 11 mittelwertige u. 3 geringwertige Bäume), Teilverlust von Bäumen (3 hochwertige u. 6 mittelwertige Bäume), Flächenversiegelung ca. 1.255 m², Lokale Beeinträchtigung der Leitfunktion der Vegetation für Fledermäuse (Verlust von Bäumen an der oberen Böschungskante mit Leitfunktion für Fledermäuse) Bergstation "neu": Biotopverlust: Erhöhung der Versiegelung (ca. 255 m²) und Verlängerung der temporären Versiegelung von aktuell ca. 1.305 m² (inkl. Stütze) auf neu ca. 1.560 m² durch Verlagerung des Kiosk-/ Kassencontainers und Erweiterung dessen Vorplatzbereiches (auf bisherigen Rasenflächen). Nach Rückbau Nutzung als ‚Sonderbaufläche Park und Exposition‘ und ‚öffentliche offene Grünfläche‘ (Parkanlage) geplant – keine permanente Neuversiegelung bzw. größere Biotopverluste. Die tiefliegende, im Boden verbleibende Betonfundamentplatte steht einer Renaturierung nicht entgegen.								
Revisionsgebäude "neu":	Revisionsgebäude "neu": Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Versiegelung: <table border="0"> <tr> <td>- Revisionsgebäude =</td> <td>ca. 490 m²</td> </tr> <tr> <td>- Zufahrtsbereich Revisionsgebäude =</td> <td>ca. 110 m²</td> </tr> <tr> <td>- Fußweg zw. Revisionsgebäude u. Bergstation =</td> <td>ca. 20 m²</td> </tr> <tr> <td>Summe =</td> <td>ca. 620 m²</td> </tr> </table> Biotop- und Lebensraumverlust: - Betroffenheit von 3 jungen Laubbaumpflanzungen - Verlust von ca. 360 m² Gehölzfläche. Im Gehölzstreifen stehen insgesamt 14 Laubbäume mit Stammdurchmessern von bis zu 45 cm. Mit dem Verlust der Gehölze gehen Brutplätze häufiger und verbreiteter Singvogelarten verloren.	- Revisionsgebäude =	ca. 490 m ²	- Zufahrtsbereich Revisionsgebäude =	ca. 110 m ²	- Fußweg zw. Revisionsgebäude u. Bergstation =	ca. 20 m ²	Summe =	ca. 620 m ²
- Revisionsgebäude =	ca. 490 m ²								
- Zufahrtsbereich Revisionsgebäude =	ca. 110 m ²								
- Fußweg zw. Revisionsgebäude u. Bergstation =	ca. 20 m ²								
Summe =	ca. 620 m ²								
Lage der Bergstation "alt" randlich zu kartierten Biotope des Biotopkatasters OSIRIS (lt. alter Biotopkartierung: Hang südlich Urbar)	Betroffenheit "alt": Biotop BK-5611-0539-2006 ‚Rheinhang zwischen Urbar und Pfaffendorf‘ (schutzwürdig): Lage direkt westlich angrenzend (s. Stütze 2) Hinweis: Keine Veränderung gegenüber dem Status quo.								
Bau- und Rückbaubedingte Auswirkungen									
Wirkfaktor	Schutzgutbezogene Auswirkung								
Bau-, Umbau u. Rückbau der Talstation u. Stütze 1	Baubedingte Beeinträchtigung wie Lärm, Abgase, Vertreibung/ Beeinträchtigung von Tieren bzw. deren Habitaten (s. auch anlagebedingte Auswirkungen) Rückbau der Fundamentierung der Talstation und Stütze 1: Bohrpfähle ab Unterkante Pfahlrost verbleiben im Boden (keine flächige Fundamentplatte), Rückbau ohne Sprengung oder Schrämarbeiten, ohne größere Lärm- oder Staubbelastrung								

Begründung (Satzungsfassung)

Verlegung und Rückbau der Seile	Kurzzeitige Beeinträchtigung von Tierlebensräumen in der Trasse während der Verlegung / Rückbau der Seile (durch Hubschrauberbefliegung)
Bau-, Umbau u. Rückbau der Bergstation , des Revisionsgebäudes u. der Stütze 2	Baubedingte Beeinträchtigung wie Lärm, Abgase, Vertreibung/ Beeinträchtigung von Tieren bzw. deren Habitaten (s. auch anlagebedingte Auswirkungen) Rückbau der Fundamentierung der Bergstation, des Revisionsgebäudes und der Stütze 2: Bohrpfähle ab Unterkante Pfahlrost verbleiben im Boden (keine flächige Fundamentplatte), Rückbau ohne Sprengung oder Schrämarbeiten, ohne größere Lärm- oder Staubbelastung
Betriebsbedingte Auswirkungen	
Wirkfaktor	Schutzgutbezogene Auswirkung
Bewegung der Gondeln entlang der Trasse über bewaldeten Rheinhang und angrenzend an Festungshang Abstand zwischen den Kabinen ca. 167 m Folgezeit: 37 sec Anzahl Kabinen: 18 Beleuchtung Nachtfahrten: Scheinwerfer an Stützen und Stationseinfahrten, nur für Notfall bzw. bei Bedarf, nicht für Normal-Nachtfahrtbetrieb; Kabinen mit Innenbeleuchtung (Dämmerlicht; Rundumblick auch nachts für Fahrgäste) Ausleuchtung der Verkehrswege in den Stationen und deren Nebenanlagen	Uhu-Brutplatz am Festungshang sowie Jagdhabitat am Westhang und Rheinufer: Während des bisherigen Seilbahnbetriebs wurden keine nachteiligen Auswirkungen beobachtet. Euryöke Ganzjahresvögel / Singvögel: visuelle Störung während der Betriebszeiten. Keine erhebliche Störung, da nicht populationsrelevant. Greifvögel, Mäusebussard: kann innerhalb seines großen Reviers ausweichen. Großräumiges Nahrungshabitat nur gering beeinträchtigt. Während des bisherigen Seilbahnbetriebs wurden keine nachteiligen Auswirkungen beobachtet. Schleiereule: Nahrungshabitat noch weniger betroffen, da Jagdrevier eher auf dem Plateau. Während des bisherigen Seilbahnbetriebs wurden keine nachteiligen Auswirkungen beobachtet. Zugvögel: Verringertes Risiko des Seilanflugs, da bessere Sichtbarkeit des Seils durch bewegte Kabinen u. Seilreiter; während des bisherigen Seilbahnbetriebs wurden keine nachteiligen Auswirkungen beobachtet.
Lärmbeeinträchtigung durch den Betrieb der Seilbahn Hauptantrieb an der Bergstation Hilfsantrieb an der Talstation	Beeinträchtigung der Habitats an der Talstation durch Lärm i.d.R. (außer bei Sonderereignissen) unterhalb der Lärmgrenzwerte von Mischgebieten der TA-Lärm. Geringfügig höhere Beeinträchtigung durch Lärm im Bereich der Bergstation. Hinweis: Keine Veränderung gegenüber dem Status quo.
Gondeln entlang der Seiltrasse über Biotopen des Biotopkaters OSIRIS	Biotop BK-5611-0539-2006 ‚Rheinhang zwischen Urbar und Pfaffendorf‘ (schutzwürdig): Gondeln queren Luftraum über Biotop (Minimalabstand ca. 20 m). Biototyps BT-5611-1455-2006 ‚Hangschuttwald n. Festung Ehrenbreitstein‘ Biototyp: Spitzahorn-Sommerlinden-Blockschuttwald (AG3, schutzwürdig): Gondeln queren Luftraum über Biotop. (Minimalabstand ca. 30 m). Hinweis: Keine Veränderung gegenüber dem Status quo.

Begründung (Satzungsfassung)

7.6.2 Schutzgut Boden

Gewählter Beurteilungsmaßstab für potentiell erhebliche Umweltwirkungen Neuversiegelung bisher unversiegelter Fläche Beeinträchtigung von Bodenfunktionen	
Anlagebedingte Auswirkungen	
Wirkfaktor	Schutzgutbezogene Auswirkung
Talstation "alt": Talstation "neu": Rück- u. Containerneubau	Versiegelung "alt": zusätzliche Bodenversiegelung ca. 276 m ² durch Inanspruchnahme mit Anlagen der Talstation. Versiegelung "neu": Leichte Erhöhung der versiegelten Fläche um ca. 19 m ² . Nach Rückbau der Anlagen finden im Vergleich zum früheren Versiegelungsgrad (von ca. 73 % bezogen auf die festgesetzte Verkehrsfläche Talstation) keine Neuversiegelungen bzw. größere Biotopverluste statt (geplante Folgenutzung im Bereich Talstation öffentliche Grünfläche).
Stütze 1 "alt"	Versiegelung "alt": Flächenbedarf ca. 40 m ² Versiegelung "neu": Verlängerung der Versiegelung von Vegetationsflächen im Bereich der Stützenfundamente bis 2026. Hinweis: Ansonsten keine Veränderung gegenüber dem Status quo. Nach Rückbau der Anlagen finden im Vergleich zum früheren Versiegelungsgrad (von ca. 73 % bezogen auf die festgesetzte Verkehrsfläche Talstation) keine Neuversiegelungen bzw. größere Biotopverluste statt (geplante Folgenutzung im Bereich Talstation öffentliche Grünfläche).
Stütze 2 "alt"	Flächenbedarf ca. 50 m ² , Verlängerung der temporären Versiegelung der Stützenfundamente etc. innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche Stütze 2 mit einer Gesamtfläche von ca. 648 m ² . Nach Rückbau der Anlage ist lt. B-Plan 173 die Anlage einer Fläche für Gehölze und Gebüsche (Entwicklung eines lichten Hangwaldes mit Saumstrukturen) vorgesehen. Die tiefliegenden, im Boden verbleibenden Betonfundamentreste (bspw. Blöcke von 1,5 * 1,5 m Grundfläche) werden so zurückgebaut, dass eine Renaturierung nicht gestört wird. Hinweis: Keine Veränderung gegenüber dem Status quo.

Begründung (Satzungsfassung)

Bergstation "alt": Bergstation "neu": Rück-, Umbau- / Erweiterungsmaßnahmen Kiosk- / Kassencontainer inkl. Platzfläche	Bergstation "alt": Flächenversiegelung ca. 1.255 m ² Bergstation "neu": Erhöhung der Versiegelung (ca. 255 m ²) und Verlängerung der temporären Versiegelung von aktuell ca. 1.305 m ² (inkl. Stütze) auf neu ca. 1.560 m ² durch Verlagerung des Kiosk-/ Kassencontainers und Erweiterung dessen Vorplatzbereiches (auf bisherigen Rasenflächen). Hinweis: Nach Rückbau Nutzung als ‚Sonderbaufläche Park und Exposition‘ und ‚öffentliche offene Grünfläche‘ (Parkanlage) geplant – keine permanente Neuversiegelung bzw. größere Biotopverluste. Die tiefliegende, im Boden verbleibende Betonfundamentplatte steht einer Renaturierung nicht entgegen.
Revisionsgebäude "neu":	Revisionsgebäude "neu": Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Versiegelung: - Revisionsgebäude = ca. 490 m ² - Zufahrtsbereich Revisionsgebäude = ca. 110 m ² - Fußweg zw. Revisionsgebäude u. Bergstation = ca. 20 m ² Summe = ca. 620 m ²
Bau- und rückbaubedingte Auswirkungen	
Wirkfaktor	Schutzgutbezogene Auswirkung
Tal-, Bergstation, Revisionsgebäude, Stütze 1 und 2	Siehe Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt und besonderer bzw. strenger Artenschutz
Betriebsbedingte Auswirkungen	
Wirkfaktor	Schutzgutbezogene Auswirkung
–	–

7.6.3 Schutzgut Wasser

Gewählter Beurteilungsmaßstab für potenziell erhebliche Umweltwirkungen Schutzgebiete (Überschwemmungsbereich)	
Anlagebedingte Auswirkungen	
Wirkfaktor	Schutzgutbezogene Auswirkung
Stütze 1 "alt" im Abflussbereich des Überschwemmungsgebietes	potenzielle Beeinträchtigung des Abflusses im Hochwasserfall (Reduzierung durch Minimierungsmaßnahmen) Hinweis: Keine Veränderung gegenüber dem Status quo.

Begründung (Satzungsfassung)

Talstation im Überschwemmungsgebiet "alt":	Geringfügige Verringerung des Retentionsraumes (Reduzierung durch Minimierungsmaßnahmen). Der trotz Minderungsmaßnahmen verbleibende Retentionsraumverlust wurde gutachterlich dokumentiert ¹ . Der in diesem Gutachten bilanzierte Retentionsraumverlust von 1.100 m³ wurde vollständig an der Mosel im Teilgebiet V (ehemalige Panzerkaserne am Moselufer) ausgeglichen. Hinweis: Keine Veränderung gegenüber dem Status quo. Der Containerneubau wird im Hochwasserfall abgebaut und aus dem Überschwemmungsgebiet heraus verlagert.
Bau- und rückbaubedingte Auswirkungen	
Wirkfaktor	Schutzgutbezogene Auswirkung
–	–
Betriebsbedingte Auswirkungen	
Wirkfaktor	Schutzgutbezogene Auswirkung
–	–

7.6.4 Schutzgut Klima und Luft

Gewählter Beurteilungsmaßstab für potenziell erhebliche Umweltwirkungen Klimatische Bedeutung, Verlust von Grünvolumen	
Anlagebedingte Auswirkungen	
Wirkfaktor	Schutzgutbezogene Auswirkung
Seilbahnanlage "alt":	Verlust von Grünvolumen durch Baumfällungen und -rückschnitte am Konrad-Adenauer-Ufer, mikroklimatische Auswirkungen auf das Lokalklima und die lokale Luftqualität Hinweis: Keine relevante Veränderung gegenüber dem Status quo.
Revisionsgebäude "neu":	Das Vorhaben verursacht aufgrund des geringen Gehölzverlustes im Verhältnis zum Gesamtwaldbestand keine erhebliche Beeinträchtigung wertgebender lokalklimatischer Funktionen
Bau- und rückbaubedingte Auswirkungen	
Wirkfaktor	Schutzgutbezogene Auswirkung
Baubedingte Beeinträchtigung "alt" u. "neu"	Lärm-, Abgasemission von Baumaschinen
Betriebsbedingte Auswirkungen	
Wirkfaktor	Schutzgutbezogene Auswirkung
Transport von Besuchern zwischen K.-A.-Ufer und Festungsplateau	Verringerung der verkehrsbedingten Abgasemissionen entlang der Fahrstrecke zwischen K.-A.-Ufer und Festungsplateau Ehrenbreitstein Hinweis: Im Vergleich zu anderen Verkehrsmitteln besitzt die Seilbahn eine positive Ökobilanz.

¹ Zusammenfassendes Gesamtgutachten zu den wasserwirtschaftlichen Auswirkungen durch die Veränderungen in den Überschwemmungsgebieten von Rhein und Mosel durch die Bundesgartenschau, Dr.-Ing. Roland Boettcher, im Auftrag der Bundesgartenschau Koblenz 2011 GmbH, Koblenz, Dezember 2011

Begründung (Satzungsfassung)

7.6.5 Schutzgut Weltkulturerbe, Landschafts-/Ortsbild, Denkmalschutz, Sonstige Kultur- und Sachgüter

Gewählter Beurteilungsmaßstab für potenziell erhebliche Umweltwirkungen Ziele und Managementvorgaben für das UNESCO-Welterbe; Ortsbild und Denkmalpflege Eigenart, Erlebnis- und Erholungswert: prägende Landschaftselemente, städtebauliche Ensembles und herausragende Einzeldenkmäler bzw. Denkmalzonen Nahwirkung bis 200 m, Mittelwirkung 200 – 1.500 m Fernwirkung 1.500 – 5.000 m	
typische Blickbeziehungen zur Talstation: - von einem Schiff rheinabwärts fahrend, - Geh- bzw. Radweg vom Schloss kommend - B 42 aus Richtung Norden - von einem Schiff moselabwärts fahrend - Geh- bzw. Radweg Moselufer - Rheinufer Lützel - Deutsches Eck – Festung Ehrenbreitstein	Blickbeziehungen zur Bergstation - aus der Festungsanlage heraus in Richtung Norden - von der Erschließungsstraße bzw. dem BUGA-Eingangsbereich in Richtung Festung - vom linken Rheinufer
Anlagebedingte Auswirkungen	
Wirkfaktor	Schutzgutbezogene Auswirkung
Lage im UNESCO-Welterbe "alt"	Talstation im Kernbereich des UNESCO-Welterbe Trasse überwiegend im Kernbereich Bergstation im Rahmenbereich
Talstation "alt" in unmittelbarer Nähe zur Kirche St. Kastor und zum Dt. Eck Talstation "neu": Rück- und Containerneubau, Verlagerung "Gondelparken"	<u>Nahwirkung / Wirkzone 1:</u> erhebliche visuelle Beeinträchtigung (Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes benachbarter Denkmäler), Beeinträchtigung der Wahrnehmbarkeit und der baulichen Wirkung des historischen Gebäudes sowie der spirituellen Würde und Ausstrahlung. Beeinträchtigung wird gemindert durch Lage am rückwärtigen Bereich und Abgrenzung des Kirchenbereichs durch hohe Mauer Talstation "neu": Die optische Beeinträchtigung des an die Talstation angrenzenden Bereichs der Basilika St. Kastor soll mit verschiedenen Maßnahmen reduziert werden. Zum einen sollen durch das im Bereich der Bergstation geplante Revisionsgebäude nunmehr die jeweils außer Betrieb gestellten Gondeln in dieser "Gondelgarage" untergebracht werden und müssen nicht mehr im Bereich der Talstation geparkt werden. Zum anderen werden im Bereich der Talstation die zwei bestehenden Pavillons zurückgebaut und in einer veränderten Anordnung neu in einem Containergebäude zusammengefasst errichtet. Auch das optische Erscheinungsbild des neuen Containergebäudes wird hinsichtlich Materialwahl und Farbgebung an die denkmalpflegerisch sensible Umgebung optimiert angepasst.
Stütze 1 "alt" am Rheinufer, Stützhöhe 20 – 22 m	<u>Nahwirkung / Wirkzone 1:</u> mittelfristige visuelle Beeinträchtigung der historischen, stadtbildprägenden Platanenallee der Uferpromenade über Jahrzehnte, d.h. weit über die Seilbahnbetriebsdauer hinaus; mittlere visuelle Beeinträchtigung durch Integration in Platanenallee Hinweis: Keine Veränderung gegenüber dem Status quo.

Begründung (Satzungsfassung)

Talstation und Stütze 1 "alt"	<u>Mittelwirkung / Wirkzone 2:</u> Relativ geringe bis mittlere Überprägung des Ortsbildes durch technische Elemente der Seilbahn auf Grund der Gemengelage von höheren Gebäuden und Infrastrukturanlagen sowie der Auswirkungen insbesondere durch andere Verkehrsmittel (Bahn, Schifffahrt, Straße); Mittlere Beeinträchtigung der Sichtbeziehung vom Rhein, dem Dt. Eck und von der Festung, v. a. für visuelle Integrität der Kastorkirche; Geringe Überprägung der Ansicht des Gesamtensembles bzw. weitgehende Erhaltung der visuellen Wahrnehmbarkeit des Gesamtensembles <u>Fernwirkung / Wirkzone 3:</u> Aufgrund der Kleinheit der Objekte nur sehr geringe bis vernachlässigbare Wirkung. Sichtachsen durch Bebauung „verschattet“. Dies gilt insbesondere für die statischen Objekte. Geringfügige/ vernachlässigbare funktionale Beeinträchtigung der Wege und Durchgänge Hinweis: Keine Veränderung gegenüber dem Status quo.
Seilbahntrasse "alt": Führung der Seilbahn mit Gondeln über Rhein	<u>Nahwirkung / Wirkzone 1:</u> visuelle Beeinträchtigung Beeinträchtigung des kulturhistorischen Landschaftsbildes mit einer temporären Zerschneidung der bedeutenden Blickachsen Deutsches Eck und Ehrenbreitstein; temporäre Störung des kulturhistorisch geprägten Landschaftsbildes <u>Mittelwirkung / Wirkzone 2:</u> geringe bis mittlere visuelle Beeinträchtigung des Sichtfeldes von verschiedenen Blickrichtungen Hinweis: Keine Veränderung gegenüber dem Status quo.
ca. 15 m breite und ca. 50 m lange, schräg verlaufenden Schneise im Hangwald "alt" (an der oberen Hangkante des Festungsplateaus)	<u>Mittelwirkung / Wirkzone 2:</u> geringe bis mittlere visuelle Beeinträchtigung der Blickbeziehungen vom Dt. Eck zum Festungsberg, auch durch den Eingriff in die Gehölzlinie an der Hangkante (schräg verlaufende, auslaufende Schneise) <u>Fernwirkung / Wirkzone 3</u> Aufgrund der Kleinheit der Objekte nur sehr geringe bis vernachlässigbare Wirkung. Sichtachsen durch Bebauung „verschattet“ Dies gilt insbesondere für die statischen Objekte. Unter Einhaltung der Maßgabe, dass die Rettungswege nicht beeinträchtigt werden, keine Beeinträchtigung der Rettungszufahrt zum Denkmalbereich der Festung. Hinweis: Keine Veränderung gegenüber dem Status quo.
Stütze 2 "alt" (Bergstütze) Stützenhöhe 23 – 28 m	s. Bergstation Hinweis: Keine Veränderung gegenüber dem Status quo.
Lage der Bergstation "alt"	<u>Nahwirkung / Wirkzone 1:</u> mittlere visuelle Beeinträchtigung der Blickbeziehungen von der Erschließungsstraße, auch durch die Entfernung der Gehölze. Fortdauer der Lücke im Gehölzbestand des Hangwaldes und am Waldrand über ca. 10 – 20 Jahre. Geringere visuelle Beeinträchtigung aus Richtung der Festung (keine Dominanz der technischen Anlagen) Hinweis: Keine Veränderung gegenüber dem Status quo.

Begründung (Satzungsfassung)

Revisionsgebäude "neu"	<u>Nahwirkung "neu"</u>: Die Planung und Gestaltung des Revisionsgebäudes wurde hinsichtlich Lage, Höhe zum bestehenden Gelände, Ausgestaltung und Materialwahl durch die Firma Doppelmayr bzw. den Seilbahnbetreiber Skyglide mit Vertretern des Denkmalschutzes (Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, GDKE) abgestimmt. Die Planung wurde so optimiert, dass die Flächeninanspruchnahme und die visuelle Auswirkung auf das Landschaftsbild möglichst gering sind. <u>Fernwirkung "neu"</u>: Mit Blick aus dem Rheintal werden die baulichen Anlagen des Revisionsgebäudes durch den vorhandenen und verbleibenden Baumbestand am Festungshang verdeckt und sind somit nicht sichtbar. Visuelle Beeinträchtigungen des gegenüberliegenden Rheinufer mit zahlreichen kulturellen und touristischen Attraktionen (insbes. Rheinanlagen, Konrad-Adenauer-Ufer und Deutsches Eck) sind somit nicht gegeben.
Bau- und Rückbaubedingte Auswirkungen	
Wirkfaktor	Schutzgutbezogene Auswirkung
Bau-, Umbau u. Rückbau	visuelle Beeinträchtigung und Beeinträchtigung der Erlebbarkeit der Denkmalsbereiche und -Ansichten während der Bauzeit
Betriebsbedingte Auswirkungen	
Wirkfaktor	Schutzgutbezogene Auswirkung
Bewegung der Gondeln "alt" der Seilbahn schräg über den Rhein	Visuelle Beeinträchtigung durch bewegte Objekte, temporäre Störung und Zerschneidung des kulturhistorisch geprägten Landschaftsbildes und Zerschneidung der Blickachsen, insbesondere, da die Bewegungsrichtung nicht den gewohnten Verkehrsrichtungen folgt, sondern andere gewohnte Bewegungsabläufe „unterbricht“. Aber Unterstreichung der Zusammengehörigkeit der Kulturlandschaftselemente am Dt. Eck und der Festung Ehrenbreitstein durch die Bewegungsrichtung. Vermittlung einer neuen adäquaten Betrachtungsweise dieser Elemente, ihrer vielfach kaum wahrgenommenen funktionalen und historischen Bezüge und sinnfällige Unterstreichung von deren Rang und Bedeutung. Pot. Beeinträchtigung der Radarschiffahrt (treten aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht auf) Unter Maßgabe der Beachtung des horizontalen Gefahrenlichtraumprofils für die Schifffahrt keine Gefährdung der Schifffahrt Hinweis: Keine Veränderung gegenüber dem Status quo.

7.6.6 Schutzgut Mensch/ Gesundheit/ Erholung

Gewählter Beurteilungsmaßstab für potenziell erhebliche Umweltwirkungen
Erholungsfunktion und -wert, Erlebniswert, Schönheit
Lärm, Schadstoffemission

Begründung (Satzungsfassung)

Anlagebedingte Auswirkungen	
Wirkfaktor	Schutzgutbezogene Auswirkung
Seilbahnanlage "alt"	Beeinträchtigung des Stadtbildes durch die Anlagen und die Seiltrasse (s. Kap. Schutzgut Weltkulturerbe, Landschafts- / Ortsbild, Denkmalschutz, Sonstige Kultur- und Sachgüter)
Revisionsgebäude "neu"	Mit der Realisierung des Revisionsgebäudes ist der Entfall des Verbindungsweges bzw. der Treppenanlage zwischen Festungsplateau und dem "Rettungsweg" verbunden. Über diesen Verbindungsweg ist zurzeit der überregional bedeutende Prädikatswanderweg "Rheinsteig" ausgeschildert. Der Entfall dieses Verbindungsweges erfordert eine kleinräumige Verlegung im Bereich des Festungsplateaus, die derzeit mit den Beteiligten (Stadt Koblenz, GDKE und Rheinsteigbüro) abgestimmt wird.
Bau- und Rückbaubedingte Auswirkungen	
Hinweis: Keine Veränderung gegenüber dem Status quo.	
Wirkfaktor	Schutzgutbezogene Auswirkung
Bau-, Umbau u. Rückbau	Lärm-, Abgasemission von Baumaschinen, visuelle Beeinträchtigung in sensiblen Erholungsbereichen (Grünanlage am K.-A.-Ufer, Festungsplateau); ggf. bauzeitliche Sperrung von Bereichen mit hoher Erholungseignung
Betriebsbedingte Auswirkungen	
Hinweis: Keine Veränderung gegenüber dem Status quo.	
Wirkfaktor	Schutzgutbezogene Auswirkung
Seilbahnbetrieb: Transport von Besuchern zwischen K.-A.-Ufer und Festungsplateau	Verringerung der Verkehrsbelastung (Lärm, Abgase) entlang der Fahrstrecke zwischen K.-A.-Ufer und Festungsplateau Ehrenbreitstein Erhöhung der Erlebnisfunktion im Bereich K.-A.-Ufer, Deutsches Eck, Festung Ehrenbreitstein (Denkmal-Ansichten, Kulturlandschaftsbild, Stadtbild), i.V. mit einem erhöhten Besucheraufkommen (Attraktion Seilbahn)
Antrieb der Seilbahnanlage: Lärmemissionen	Lärmemissionen am Hauptantrieb an der Bergstation über E-Motoren und Besucherlärm. Lärmemissionen an der Talstation durch den Seilbahnbetrieb (hier geringer) und Besucherlärm. Durch die festgesetzten und umgesetzten passiven Lärmschutzmaßnahmen werden gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Bereich der Talstation gewährleistet.
Sicherheitsgefährdung	Unter der Maßgabe der Einhaltung der EU-Seilbahnrichtlinie keine Sicherheitsbedingten Auswirkungen. Die Einhaltung wird im Rahmen der Betriebsgenehmigung in der Sicherheitsanalyse, dem Sicherheitsbereich nach EU-Seilbahnrichtlinie sowie dem Gutachten zur Betriebssicherheit gewährleistet.

7.6.7 Wechselwirkungen

Außer den vorigen genannten Wirkungen sind keine erheblichen Wechselwirkungen bekannt.

Begründung (Satzungsfassung)

7.7 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

7.7.1 Bisher festgelegte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Die Vermeidungsmaßnahmen V 1 – V 4 der GfL 2009 werden an dieser Stelle nicht dargestellt, da diese sich auf Maßnahmen vor dem Bau der Seilbahnanlage in 2009 bezogen und für dieses Verfahren nicht mehr relevant sind.

Biotop- und Artenschutz:

- **V 5** (Dr. Kübler GmbH 2008) Kontrastreiche Schwarz-Weiß-Lackierung der Vogelmarker/Seilmarker bzw. Seilreiter (Abstand der Seilreiter 90 m in der Ansicht quer zur Bahnachse), vgl. Textliche Festsetzungen, Punkt D Nr. 9, hier "Kollision von Vögeln mit den Seilen der Seilbahnanlage"
- **V 9** (Dr. Kübler GmbH 2008) Weitmöglichster Rückbau der Fundamente beim Rückbau der Seilbahnanlage, so dass die Entwicklung des Hangwaldes stattfinden kann (Entwicklung von Bäumen 1. Ordnung), vgl. Textliche Festsetzungen, Punkt C Nr. 2"
- **V 12** Ökologische Baubegleitung (Dr. Kübler GmbH 2008): Zur Gewährleistung der Durchführung der Schutzmaßnahmen / Vermeidungsmaßnahmen sowie zur Überwachung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen (inkl. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, s. u.) ist für die Zeit der Baudurchführung sowie den Zeitraum des Monitorings laut artenschutzrechtlichem Fachbeitrag eine ökologische Baubegleitung durch eine auf dem Gebiet der Ökologie und Faunistik fachkundige Person zu gewährleisten, vgl. Textliche Festsetzungen, Punkt D Nr. 13 " Ökologische Baubegleitung"

Bodenschutz:

- **V 8** (Dr. Kübler GmbH 2008) Beschränkung von Bodenbeeinträchtigungen auf den unbedingt notwendigen Umfang; Beachtung der DIN 18300 und 18915 bei Bodenarbeiten, vgl. Textliche Festsetzungen, Punkt D Nr. 12.
- **V 13** (Dr. Kübler GmbH 2008) Ggf. schadlose Entsorgung im Falle von belastetem Erdaushub oder Bauschutt. Hintergrund: Gemäß Hinweis von der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz können sich Altablagerungen (Auffüllungen) am Deutschen Eck sowie auf dem Festungsplateau befinden, vgl. Textliche Festsetzungen, Punkt D Nr. 4.

Immissionsschutz:

- **V 10** (Dr. Kübler GmbH 2008): Ausnutzung technischer und baulicher Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms (z.B. Einhausung der technischen Anlagen), **Hinweis:** Es liegt kein Festsetzungserfordernis vor.

Begründung (Satzungsfassung)

Wasser-/ Hochwasserschutz:

- **V 14** (Dr. Kübler GmbH 2008) Bau der Technik der Talstation auf 2 Betonstehern zur Verringerung des verlorengehenden Retentionsraums, vgl. Hinweis in den Textlichen Festsetzungen, Punkt A Nr. 1.2.1
- **V 15** (Dr. Kübler GmbH 2008) Talstütze mit Lage im Abflussbereich des Überschwemmungsgebietes: Reduzierung der Hindernisse während der Durchströmung durch bauliche Maßnahmen (z. B. Reduktion der Fachwerkkonstruktion auf die Eckstützen der Stütze, gegen die Gefahr des Verkeilens von Ästen etc. im Hochwasserfall). Die Abstimmung des Querschnitts erfolgte mit der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, SGD Nord, vgl. Textliche Festsetzung, Punkt A Nr. 1.2.2.

Orts-/ Landschaftsbild-/ Denkmalschutz:

- **V 16** (Dr. Kübler GmbH 2008) **Sensible, baulich-technische und farbliche Gestaltung der Talstation**, möglichst moderne, grazile und transparente Gestaltung der Talstation, Verzicht auf Einhausung; Unterstreichen des temporären Charakters der Anlage, keine Abwertung bzw. Überprägung des kulturhistorischen und denkmalgeschützten baulichen Hintergrundes, vgl. Textliche Festsetzung, Punkt B Nr. 1.
- **V 17** (Dr. Kübler GmbH 2008) Bestmögliche **landschaftsgestalterische Integration der Bergstation in das Festungsvorfeld**
- **V 18** (Dr. Kübler GmbH 2008) Eingriffsminimierende Auswahl des Standorts für die Bergstation (Rückverlagerung von Hangkante soweit wie möglich, möglichst geringer Eingriff in die bestehenden Gehölzstrukturen).
- **V 19** (Dr. Kübler GmbH 2008) **Angemessene, auf grelle und stark reflektierende Effekte verzichtende Gestaltung der Gondeln**, keine trennenden Elemente, vgl. Textliche Festsetzung, Punkt B Nr. 1.

7.7.2 Neu festgelegte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Für die aktuell geplante **Realisierung des Revisionsgebäudes** und dessen Nebenanlagen sind darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Vermeidung/ Minderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes durchzuführen, die im Folgenden beschrieben werden.

- **V 1** (Grontmij 2014) Gehölzschnitt/ Rodung außerhalb der Vogelbrutzeit: Die Rodung und der Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern sind außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen, so dass die Tötung von Brutvögeln (insb. Eier und Jungvögel) ausgeschlossen werden kann. Nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetz (§ 39 Abs. 5 BNatSchG) wird der Zeitraum für die Baufeldfreimachung und die Gehölzrodung daher auf das Winterhalbjahr zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar des Folgejahres begrenzt, vgl. Textliche Festsetzungen, Punkt D Nr. 10.

Begründung (Satzungsfassung)

- **V 2** (Grontmij 2014) Erhalt und Schutz angrenzender Gehölzbestände, Baumschutz während der Bauzeit: Die an das Baufeld angrenzenden Bäume und Gehölzbestände sind vor baubedingten Beeinträchtigungen, insbes. vor Beschädigungen sowie durch Befahren oder Betreten zu schützen. Dazu sind die betreffenden Bäume und Gehölze (s. Karte 2) in der Örtlichkeit kenntlich zu machen bzw. durch einen Bauzaun vom Baufeld abzugrenzen. Die DIN 18920 („Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“) sowie RAS-LP4 (FGSV 1999) sind anzuwenden. Für die Bauarbeiten ggf. erforderliche Lagerflächen sind nur auf befestigten Flächen oder auf Rasenflächen abseits von Bäumen oder anderen Gehölzbeständen anzulegen. Der landschaftsprägende Baum (Robinie) südlich der Bergstation ist zu erhalten und während der Bauzeit durch Baumschutzmaßnahmen nach DIN 18920 und RAS-LP4 zu sichern, vgl. zeichnerische Festsetzung in der Planurkunde und Textliche Festsetzungen, Punkt D Nr. 12.
- **V 3** (Grontmij 2014) Bodenschutz während der Baumaßnahme und anschließende Rekultivierung: Bei den Erdarbeiten ist die DIN 18915 („Bodenarbeiten“) zu berücksichtigen. Der Oberboden ist während der Bauphase getrennt vom Unterboden in Mieten zu lagern und bei einer anschließenden Wiederverwendung entsprechend des ursprünglichen Bodenaufbaus wieder einzubauen. Verdichteter Boden ist nach Abschluss der Bauphase wieder aufzulockern und einzugrünen, vgl. Textliche Festsetzungen, Punkt D Nr. 12.
- **V 4** (Grontmij 2014) Eindämmung von Lichtemissionen: Auf eine Außenbeleuchtung ist nach Möglichkeit zum Schutz der Fledermäuse und anderer nachtaktiver Tiere zu verzichten. Kann darauf nicht verzichtet werden, sind Leuchtmittel mit geringer Leistung und warmer Farbtemperatur anzuwenden. Geeignet sind z.B. Natriumdampf-Hochdrucklampen oder LED mit warmweißem oder gelben Licht (mit geringen Blau-Anteilen; Leuchtmittel mit Emissionen im Bereich unterhalb von ca. 480 nm sind zu vermeiden). So kann erzielt werden, dass weniger Insekten angelockt und gleichzeitig wenig Energie verbraucht wird. Für die Lichtquelle ist ein Gehäuse zu wählen, welches das Licht nur nach unten richtet und zur Seite und nach oben hin abschirmt, um so die Lichtemissionen zu eindämmen (d. h. keine in den Himmel, in Baumkronen oder den Wald gerichtete Beleuchtung), vgl. Textliche Festsetzungen, Punkt D Nr. 9.
- **V 5** (Grontmij 2014) Landschaftsangepasste Gestaltung des Revisionsgebäudes/ Dachbegrünung: Um das geplante Revisionsgebäude landschaftlich einzubinden, wird die östliche Fassade angeschüttet und begrünt. Darüber hinaus wird eine Dachbegrünung hergestellt (im Einzelnen siehe Ausgleichsmaßnahme A 1). Die westliche Fassade des Revisionsgebäudes wird mit Gabionen verkleidet, vgl. Textliche Festsetzungen, Punkt C Nr. 4.
- **V 6** (Grontmij 2014) Wasserdurchlässige Gestaltung und Begrünung der Randfläche westlich des Revisionsgebäudes: Die Randfläche westlich des Revisionsgebäudes (ca. 2 m breiter Streifen zwischen dem geplanten Gebäude und dem Fußweg) ist wasserdurchlässig zu gestalten und einzugrünen (Ansaat eines Gräser-Kraut-Saumes aus autochthonem Saatgut), vgl. Textliche Festsetzungen, Punkt C Nr. 5.
- **V 7** (Grontmij 2014) Erhaltung des vorhandenen wassergebundenen Fußweges: Der unterhalb der Böschung verlaufende Weg (westlich des geplanten Revisionsgebäudes) ist als wassergebundener Weg zu erhalten. Ein Ausbau des Weges, eine Erhöhung des Versiegelungsgrades oder eine Verbreiterung, ist zu unterlassen, vgl. Textliche Festsetzungen, Punkt C Nr. 6.

Begründung (Satzungsfassung)

Die aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung/ Minderung von Beeinträchtigungen wurden somit in den Bebauungsplan in den textlichen Festsetzungen als landespflegerische Festsetzungen oder als Hinweise aufgenommen und werden somit umfassend beachtet.

7.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

7.8.1 Biotopverluste

Biotopverluste im Bereich der Talstation und Bergstation (hier ohne Neubau Revisionsgebäude): Da die Seilbahnanlage in Betrieb ist und die hiermit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft zum Großteil bereits stattgefunden, liegen aufgrund des vorliegenden Bauleitplanverfahrens keine **neuen erheblichen** Umweltauswirkungen vor.

Gehölz- und Biotopverluste im Bereich Neubau Revisionsgebäude: Auf der Fläche für das Revisionsgebäude stehen 3 junge Bäume, die nach der BUGA angepflanzt wurden, und jetzt vom Bauvorhaben betroffen sind. Wenn die 3 Bäume wie vorgesehen in angrenzende Flächen umgepflanzt werden, kann ein Eingriff vermieden werden. Ansonsten soll der Verlust der Bäume durch Neupflanzungen ausgeglichen werden.

Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust von Gehölzen als Biotopstruktur und Lebensraum für Tiere, hier des Gehölzstreifens auf der vorhandenen Böschung im Umfang von ca. 360 m². Der Gehölzstreifen wird überwiegend von 14 Laubbäumen gebildet, die Stammdurchmesser von bis zu 45 cm aufweisen. Mit dem Verlust der Gehölze gehen Brutplätze häufiger und verbreiteter Singvogelarten verloren.

7.8.2 Verlust der natürlichen Bodenfunktionen

Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Neuversiegelung im Bereich der Bergstation: Der Untergrund der geplanten Gebäude und Nebenanlagen weist keine natürlichen, unbeeinflussten Böden auf. Der dortige Boden hat eine geringe Bedeutung, da er aufgeschüttet bzw. angefüllt wurde. Die Veränderung der Bodenschichten durch die temporäre Umlagerung von Boden in den Randbereichen des geplanten Revisionsgebäudes durch die Baugrube stellt daher keine erhebliche Beeinträchtigung des Bodens dar. Mit Abschluss der Baumaßnahme wird das Gelände wieder hergestellt.

Die Vollversiegelung von Boden hingegen verursacht eine erhebliche Beeinträchtigung, da dort alle Bodenfunktionen vollständig verloren gehen. Es handelt sich um folgende Flächen:

Revisionsgebäude =	ca. 490 m ²
Zufahrtsbereich Revisionsgebäude =	ca. 110 m ²
Fußweg zw. Revisionsgebäude u. Bergstation =	ca. 20 m ²
<u>Verlagerung und Erweiterung Containerbereich Bergstation =</u>	<u>ca. 255 m²</u>
Summe =	ca. 875 m ²

7.8.3 Bisherige artenschutzrechtliche Betroffenheiten

Artenschutzrechtliche Betroffenheiten Festungsplateau und Rheinhang: Von der Trasse auf der rechten Rheinseite sind **streng und besonders geschützte Arten** betroffen:

- **Uhu-Brutplatz** am Festungshang sowie Jagdhabitat und potenzielle Rastplätze am Westhang und Rheinufer: Es ist nach Befragung mehrerer Experten (u.a. Hr. Stefan Brücher, Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e.V., mündliche Auskunft am 22.09.2008) davon auszugehen, dass sich der Uhu als Standvogel an die Lage der Seile und die Bewegung durch die Gondeln gewöhnt. Da Eulen von allen Vogelarten den größten Bereich binokularen Sehens besitzen, können sie offenbar trotz nächtlicher Aktivitäten Leitungen besser wahrnehmen als andere Vögel (Langgemach 1997). **Von einer erheblich erhöhten Unfallgefahr durch Seilanflug ist nicht auszugehen**, u. a. auch deshalb, da die Seilbahnseile einen größeren Durchmesser besitzen als Stromleitungen (> 36 bzw. 55 mm). (Davon zu unterscheiden ist der sehr viel häufigere und gefährliche Stromtod von Uhus durch Kontakt mit Mittel- und Hochspannungsstromleitungen (Richarz 2001), der hier ausgeschlossen ist, da die Seilbahnseile keinen Strom führen. Das geringe verbleibende Restrisiko gegenüber einer Seilkollision wird noch gemindert durch Seilmarkierungen, die zum Schutz der Zugvögel durchgeführt werden (s. Minimierungsmaßnahmen Kap. 7.7 "Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen").

Der Uhu-Brutplatz am südlichen Festungshang ist aufgrund der Entfernung und der Gewöhnung ebenfalls nicht erheblich betroffen. Bruterfolge des Uhus sind während des Seilbahnbetriebs in 2010 und 2012 nachgewiesen worden.

- **Greifvögel (Mäusebussard, Wander- und Turmfalke, Habicht, Sperber, Schwarzmilan, Rotmilan):** Daneben sind im Gebiet verschiedene Greifvögel nachgewiesen, die im betroffenen Bereich Jagdhabitate besitzen (Schwarzmilan, Habicht, Sperber, sowie angrenzend Turmfalke daneben Rotmilan während der Durchzugszeit), und tlw. im Festungsbereich oder im Hang zwischen Ehrenbreitstein und Urbar Brutvögel sind (Wanderfalke im ehemaligen Steinbruch Nellenköpfchen, Mäusebussard im nördlichen Hangwald). Auch bei diesen Arten ist davon auszugehen, dass ein Gewöhnungseffekt eintritt. Trotzdem ist ein verbleibendes Restrisiko insb. für Jungvögel nicht auszuschließen. Dieses Risiko ist durch Seilmarkierungen zu minimieren (s. Minimierungsmaßnahmen Kap. 7.7 "Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen")
- **Zugvögel und Vögel mit Schlafplatzanflug:** Das Mittelrhein- und Moseltal stellen insgesamt überregionale Wanderkorridore und Zuglinien für Zugvögel dar. Deshalb besteht Gefahr des Seilanflugs insbesondere für ortsunkundige Vögel. Die Gefahr ist insgesamt sehr viel geringer als bei Stromleitungen (keine Gefahr durch Stromtod). Aber trotzdem besteht eine, wenn auch geringe Gefährdung, durch Verletzungsgefahr bei Seilanflug.

Im Fall von übereinander angeordneten Seilen besteht die Gefahr insb. durch das oberste Seil (Erdseil, Leitungsseil), bei dem Versuch den unteren Seilen auszuweichen. Des Weiteren besteht die Gefährdung insbes. während des Nachtzugs bzw. Dämmerungszugs (Gänse, viele Singvogelarten, Ringeltauben, Enten, Kormorane, Graureiher; zahlenmäßig geringer auch Rallen v.a.). Da diese Gruppen relativ bodennah fliegen, besteht die Gefahr, dass die Seile zu spät wahrgenommen werden. Dies betrifft auch Singvogelschwärme am Rheinhang, da der Wald dort einen Rastplatz während des Kleinvogelzugs darstellt.

Begründung (Satzungsfassung)

Ein erhöhtes Risiko besteht daneben v.a. für die Arten, deren täglicher Schlafplatzflug durch die Seilbahntrasse gekreuzt wird (Möwen, Kormorane, Graureiher). Die Gefahr wird allerdings dadurch verringert, dass die Seile dicker und damit besser sichtbar als Stromleitungen sind (> 5 cm im Durchmesser). Daneben sind die Seile durch 4 auf der Länge verteilte Seilreiter je Spur markiert, die eine Ansichtsfläche von ca. $1 * 1$ m besitzen und in einem Abstand von ca. 180 m am Seil befestigt sind (d.h. Abstand der Seilreiter auf beiden Spurrichtungen 90 m in der Ansicht quer zur Bahnachse).



Abb. 18: Fotos: Seilreiter im Detail und Größenvergleich Seilreiter und Kabine (Quelle: Fa. Doppelmayr)

Hinweis: Im Rahmen des bisherigen Betriebs der „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ wurde gegenüber der Stadt Koblenz auf eine diesbezügliche Nachfrage (Recherche 4. Quartal 2012) seitens der Naturschutzbehörden und der befragten anerkannten Naturschutzverbände keine Erkenntnisse vorgetragen, dass Kollisionen von Vögeln mit Anlagen der Seilbahn auftraten. Für den Fall, dass zusätzliche Maßnahmen erforderlich werden, wurden Schadensbegrenzungsmaßnahmen festgelegt, um eine Tötung von Individuen (hier Kollision von Vögeln mit den Seilen der Seilbahnanlage) im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG auszuschließen.

- **Auswirkungen durch Lärmbeeinträchtigungen:** Die Lärmbeeinträchtigungen durch den Hauptantrieb in der Bergstation liegen am Tag nach Ausnutzung der technischen Maßnahmen zur Verringerung des Lärms (Einhausung etc.) nicht wesentlich über den zulässigen Grenzwerten für Dorf- und Mischgebiete, die hier als Orientierungswerte herangezogen werden (tags 6.00 – 22.00 Uhr ≤ 60 dB(A)). Bei Sonderereignissen werden durch den Nachtbetrieb die Nachtgrenzwerte für Mischgebiete im Bereich der Bergstation voraussichtlich überschritten. Aufgrund der vorhandenen Hintergrundbelastung durch Lärm (Bundesstraße, Bahnlinie, Freizeit- und Parkplatzlärm auf dem Plateau, Beunruhigung während der Sonderveranstaltungen, allgemeiner Stadtlärm) ist von einer Gewöhnung der Fauna an die Lärmquelle auszugehen bzw. durch die Sonderveranstaltungen an sich bereits gegeben. Die seilbahnbedingten Lärmbeeinträchtigungen sind deshalb nicht als erheblich anzusehen.
- **Auswirkungen auf schutzwürdige und geschützte Biotope des Biotopkatasters OSIRIS** (alt: Biotop „Rheinhang S Urbar“) Durch den temporären Bau der Stütze 2 innerhalb des Biotops ‚Rheinhang zwischen Urbar und Pfaffendorf‘ (BK-5611-0539-2006) sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Biotop zu erwarten. Nach Rückbau der Stütze kann sich dort er-

Begründung (Satzungsfassung)

neut standortgerechte Hangvegetation entwickeln. Ziel ist dort die Entwicklung eines lichten Hangwaldes mit Saumstrukturen, wofür insgesamt ca. 1/3 des jetzigen Baumbestandes zur Auflichtung entnommen werden soll (s. Textfestsetzungen zum B-Plan 173, Reitz und Partner 2008). Diesem Ziel steht der temporäre Bau der Stütze nicht entgegen. Auch durch den temporären Bau der Bergstation angrenzend an das Biotop sowie durch die querende Seilbahntrasse ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Biotop auszugehen.

7.8.4 Neue artenschutzrechtliche Konflikte und deren Lösungen aufgrund der aktuellen Planänderungen

Durch die Verlängerung des Baurechts auf Zeit bis zum Jahr 2026 selbst werden keine neuen Beeinträchtigungen von Artenschutzbelangen im Sinne der Verbotstatbestände des BNatSchG planerisch vorbereitet. Ebenso verhält sich dieses bei den geplanten Containerneubaumaßnahmen im Bereich der Talstation (Rückbau von zwei bestehenden Pavillons und Zusammenfassung der Funktionen in einem neuen Containergebäude) und der Bergstation (hier Rückbau von drei bestehenden Pavillons und Errichtung eines neuen Containergebäudes).

Artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 BNatSchG können hingegen durch das Vorhaben, d. h. den Bau, die Anlage und den Betrieb des Revisionsgebäudes und diesen Nebenanlagen ausgelöst werden.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Revisionsgebäude sind die Artengruppen Vögel und Fledermäuse näher zu betrachten. Eine Betroffenheit weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tier- oder Pflanzenarten kann ausgeschlossen werden.

Vögel: Durch das geplante Vorhaben werden mit dem Verlust des Gehölzstreifens auf der Böschung Lebensstätten von europäischen Vogelarten zerstört. Es wurden insgesamt 3 Nester (möglicherweise Rabenkrähe, Ringeltaube und Drosselartige) in den Bäumen gefunden. Niststätten für Höhlenbrüter sind nicht betroffen, da keine Höhlen vorhanden sind. Der Gehölzstreifen dient vor allem allgemein verbreiteten Singvogelarten als Brutplatz. Die Gehölzbestände im Umfeld des Vorhabens bleiben als Niststätten für Freibrüter erhalten.

Nördlich des Revisionsgebäudes sollen im räumlich-funktionalen Zusammenhang durch Neupflanzung von lockeren Gehölzbeständen (s. Ausgleichsmaßnahme A 3 GFL 2014) wieder Brutstätten für die Population der potenziell betroffenen häufigen Brutvogelarten geschaffen werden. Unter Berücksichtigung der Neupflanzung und der verbleibenden Gehölze in der Umgebung stellt der verhältnismäßig kleinflächige, vorhabenbedingte Verlust von Brutplätzen im Gehölzstreifen auf der Böschung für die hier zu erwartenden häufigen Brutvogelarten keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des Artenschutzrechtes dar.

Eine Tötung von Vögeln (insbes. flugunfähiger Jungvögel) oder Zerstörung von Eiern kann ausgeschlossen werden, indem die Gehölzrodung für das Vorhaben gemäß der oben aufgeführten Vermeidungsmaßnahme V1 GFL 2014 außerhalb der Brutzeit und damit im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt wird.

Eine erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die lokale Population der jeweiligen Art tritt nicht ein. Da es sich bei den potenziell betroffenen Brutvogelarten um häufige, weit verbreitete Arten

Begründung (Satzungsfassung)

handelt, wird der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die zu erwartenden betriebsbedingten Störungen nicht verschlechtert.

Eine Beeinträchtigung von Brutvögeln (z.B. des nachtaktiven Uhus) in ihrem Brut- und Nahrungshabitat durch nächtliche Lichtemissionen ausgehend von Lichtquellen an dem Revisionsgebäude kann durch die Vermeidungsmaßnahme V 4 GFL 2014 (Eindämmung der Lichtemissionen) ausgeschlossen werden.

Die mögliche betriebsbedingte Störung der Nahrungsgäste ist aus artenschutzrechtlicher Sicht unerheblich, da es sich bei dem Vorhabenbereich nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt.

Fledermäuse: Im Untersuchungsgebiet kommen Fledermäuse als Nahrungsgäste vor. Innerhalb des Vorhabengebietes sind keine Quartiere bekannt und aufgrund fehlender geeigneter Lebensraumstrukturen (z.B. Höhlenbäume) auch nicht zu erwarten. Eine vorhabenbedingte Tötung kann darum ausgeschlossen werden. Das Nahrungshabitat im UG ist für die Arten nicht essenziell. Der Waldrand besitzt eine Vernetzungsfunktion. Die Vernetzung der Lebensräume und die Nutzung als Flugbahn werden durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der unten aufgeführten Maßnahmen nicht beeinträchtigt. Die geplante, blütenreiche Dachbegrünung kann eine Aufwertung (als Nahrungshabitat) darstellen.

7.9 Vorgezogene und langfristige Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz

Es wurden verschiedene Schadensbegrenzungsmaßnahmen (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen) festgelegt, um eine erhebliche Störung oder die Tötung von Individuen (Fledermäuse und Vögel) im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG auszuschließen. Zur Gewährleistung der Durchführung der Schutzmaßnahmen am zu erhaltenden Baumbestand sowie zur Überwachung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist für die Zeit der Baudurchführung sowie den Zeitraum des Monitorings eine ökologische Baubegleitung durch auf dem Gebiet der Ökologie und Faunistik fachkundige Personen zu gewährleisten. Weiterhin werden bzgl. der Außenbeleuchtung der Seilbahnstationen und deren Zuwegungen Maßnahmen im Sinne des Artenschutzes festgelegt. Bei Bedarf werden Maßnahmen zur Verbesserung der Sichtbarkeit der Seilbahntrasse (Markierungen etc.) zur Verhinderung von Vogelkollision als Schadensbegrenzungsmaßnahme getroffen.

Vorgezogene und langfristige Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz wurden gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 120 nach Maßgabe der Maßnahmenblätter der Artenschutzbeiträge (siehe Anhang textliche Festsetzungen) festgelegt. Innerhalb der textlichen Festsetzungen (Hinweise) erfolgt eine Kurzfassung der Artenschutzmaßnahmen. Die Artenschutzmaßnahmen dienen zum Teil ebenfalls zum Ausgleich von sonstigen Eingriffen in Natur- und Landschaft gemäß LNatSchG. Die vollständige „Maßnahmenbeschreibung und die Beschreibung der Herstellungs-/ Entwicklungspflege und des Monitorings in den Maßnahmenblättern der Artenschutzbeiträge im Anhang der textlichen Festsetzungen werden ausdrücklich als Bestandteil der textlichen Festsetzungen (Hinweise) erklärt.

Begründung (Satzungsfassung)

- **Maßnahme 1a (GfL 2009):** Im Oktober 2008 waren jeweils 1 Überwinterungskasten für Fledermäuse sowie 5 Meisenkästen an geeigneten Bäumen im näheren Umfeld (Konrad-Adenauer-Ufer oder Peter-Altmeier-Ufer) anzubringen. **Hinweis:** Die Maßnahme wurde am 21.10.2008 umgesetzt.
- **Maßnahme 1b (GfL 2009):** Bis Ende April 2009 waren für den Abendsegler zwei Langkästen an der Fassade eines geeigneten Hauses (Hochhaus der Stadtverwaltung am Hauptbahnhof) anzubringen. **Hinweis:** Die Maßnahme 1b wurde am 19.06.2009 am Hochhaus der Stadtverwaltung (am Bahnhof) sowie am BWB Gebäude am Konrad-Adenauer-Ufer umgesetzt.
- **Maßnahme M 2 (GfL 2009):** Die 5 gefällten Platanen waren nach Maßgabe des Maßnahmenverzeichnisses des Artenschutzbeitrages (M 2) unmittelbar nach deren Fällung als Stammtorsos stehend zu lagern. Das verbleibende Starkholz der gefällten und zurückgeschnittenen Bäume war zudem zu Stapeln aufzuschichten. **Hinweis:** Diese Maßnahmen erfolgten am Südhang der Karthause im Waldrandbereich und ergänzten bereits durchgeführte Ausgleichsmaßnahmen des Artenschutzes für den B-Plan Nr. 154 „Schlossplatz – Änderung und Erweiterung Nr. 1“. Die Maßnahme M 2 (Totholzpyramide) wurde am 16.03.2009 im Bereich der Fachhochschule auf der Karthause (Nähe Rüstentallee / Pappelweg) umgesetzt.
- **M 3 (GfL 2009)** Es waren nach Maßgabe des Maßnahmenverzeichnisses des Artenschutzbeitrages (M 3) bis Ende April 2009 Spaltenquartiere für Fledermäuse in den Dachsparren der Kastorkirche herzurichten. **Hinweis:** Die Maßnahme 3 wurde in 2009 jeweils in den Dachsparren des SGD-Gebäudes und der Kastorkirche umgesetzt.
- **Maßnahme A 2 (Dr. Kübler GmbH 2008) und M 5 (Dr. Kübler GmbH 2008):** Bis Ende 2008 waren im Bereich der Schmidtenhöhe 20 Bäume nach Maßgabe der Maßnahmenverzeichnisse der Artenschutzbeiträge (M 5) sowie mind. 5 und max. 15 Bäume nach Maßgabe der Maßnahmenverzeichnisse der Artenschutzbeiträge (A 2) aus der forstlichen Nutzung zu nehmen, um höhlenreiche Altbäume zu entwickeln und dauerhaft zu sichern. Die Auswahl der betreffenden Altbäume erfolgte bereits in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt Mayen-Koblenz. Die Sicherung der Maßnahmen erfolgte durch Kennzeichnung und Ankauf der Bäume. **Hinweis:** Die Maßnahmen A 2 und M 5 wurden auf der Schmidtenhöhe bzw. im Bereich Rittersturz in 2008 umgesetzt.

Die externe Maßnahme A 2 (Dr. Kübler GmbH 2008) am Rittersturz ist in Zusammenhang mit der vorgezogenen (artenschutzrechtlichen) Ausgleichsmaßnahme M 5 (Dr. Kübler GmbH 2008) im Bereich der Schmidtenhöhe zu sehen (vgl. Fachbeitrag Artenschutz, GfL). Die Maßnahme stellt für die lokale Fledermaus-Population gleichzeitig sicher, dass potenziell verlorengehende Sommerquartiere der lokalen Kleinfledermaus-Population hinter abstehender Rinde durch sich neubildende Ritzen mittelfristig ersetzt werden. Daneben sichert die Maßnahme auch die Entwicklung von natürlichen Lebensstätten der lokalen Population von Waldvögeln. Die Auswahl der betreffenden Altbäume erfolgte in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt Mayen-Koblenz. Die Sicherung der Maßnahmen erfolgte durch Kennzeichnung und Ankauf der Bäume. Aufgrund der Mobilität der betroffenen Tiergruppen (Avifauna und Fledermäuse) ist der räumlich-funktionale Zusammenhang gewährleistet (Entfernung Rittersturz / Schmidtenhöhe – Rheinhang < 5 km).

Für das Planvorhaben **"Neubau Revisionsgebäude"** sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen **nicht** erforderlich.

Begründung (Satzungsfassung)

7.10 Kompensationsbedarf gemäß "Eingriffsregelung"

Durch das Bebauungsplanverfahren zur Änderung und Erweiterung Nr. 2 des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ werden für den "dauerhaften" Seilbahnbetrieb (Baurecht auf Zeit bis 2026) die planungsrechtlichen Grundlagen für neue Eingriffe in Natur und Landschaft im Bereich der Berg- und Talstation geschaffen.

Wie zuvor dargestellt, erfolgt im Bereich der Bergstation zusätzlich eine Vollversiegelung von Boden im Umfang von ca. 620 m² (Revisionsgebäude) und 255 m² (Erweiterung Kassenbereich). Durch die neuen Vorhaben kommt es weiterhin zu einem zusätzlichen Verlust von 3 jungen Bäumen und eines Gehölzstreifens im Umfang von ca. 360 m² mit Verlust von 14 Laubbäumen.

Die kleinflächigen Planänderungen im Bereich der Talstation, hier Rückbau von zwei bestehenden Pavillons und Neuerrichtung in einer veränderten Anordnung, bedingen dort eine zusätzlich Vollversiegelung von Boden im Umfang von ca. 19 m².

Darüber hinaus bewirkt die hier planerisch verfolgte Verlängerung des Baurechts auf Zeit bis zum Jahr 2026, dass alle durch die Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011 bedingten Eingriffe in Natur und Landschaft naturschutzfachlich nun (im Gegensatz zur bisherigen Bewertung) ebenfalls als dauerhaft zu bewerten und somit zeitnah auszugleichen sind.

Hintergrund: Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ wurden die mit den baulichen Anlagen der Seilbahn (Tal- und Bergstation, Seilbahnstützen sowie der erforderlichen Nebenanlagen) verbundenen Eingriffe in die Bodenfunktion (bauliche Inanspruchnahme bzw. Neuversiegelungen) zwar ermittelt und bewertet, aber noch nicht kompensiert, da seinerzeit von einem zeitnahen Betriebsende nach der Bundesgartenschau Koblenz (in 2013) und einem vollständigen Rückbau der Seilbahnanlage sowie einer Wiederherstellung des "Umweltzustandes vor Seilbahnbau" ausgegangen wurde.

Ebenso wurden die mit dem Seilbahnbau verbundenen, unvermeidbaren Gehölzverluste ermittelt und bewertet. Diese Gehölzverluste wurden aber bereits zum Großteil im Rahmen des ersten Bauleitplanverfahrens zur "Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011" ausgeglichen. Ein geringes Ausgleichsdefizit verblieb aber, da an den Standorten der Tal- und der Bergstation nach deren Rückbau (in 2013) zum weiteren Ausgleich noch Baumanpflanzungen erfolgen sollten. Diese Ausgleichsmöglichkeiten sind aber nun mittelfristig nicht mehr gegeben.

"Historischer" Ausgleichsbedarf im Bereich der Talstation:

Innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche Seilbahnanlage im Bereich der Talstation inkl. Stütze 1 wurden ca. 371 m² an unversiegelter Fläche kartiert (Stand Sept. 2012, Baurecht Bebauungsplan Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ Änderung und Erweiterung Nr. 1). Der im Bebauungsplan in den textlichen Festsetzungen als Folgenutzung festgesetzte Anteil von 25 % an unversiegelter Fläche würde aber ca. 647 m² betragen. Das somit noch auszugleichende Defizit an unversiegelter Fläche bzw. Grünfläche beträgt demnach 276 m². Weiterhin sind 5 Platanen noch neu zu pflanzen, da die bisher festgesetzte Folgenutzung (Anpflanzung) am Standort der Talstation aktuell nicht erfolgen kann (s.o.).

"Historischer" Ausgleichsbedarf im Bereich der Bergstation:

Innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche Seilbahnanlage im Bereich der Bergstation inkl. Stütze ist hier als Bewertungsgrundlage zur Eingriffsermittlung der rechtskräftige Bebauungs-

Begründung (Satzungsfassung)

plan Nr. 173 "Hangzone nördlich der Festung Ehrenbreitstein, Änderung und Erweiterung Nr. 1" heranzuziehen, da dieser vor der Überlagerung mit dem Bebauungsplan „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ und dessen 1. Änderung und Erweiterung Rechtskraft besaß. Dieser sah im Bereich der festgesetzten Verkehrsfläche "Seilbahnanlage", hier Seilbahnstütze und Bergstation) im Bereich der Seilbahnstütze am Festungshang "Gehölzbestände und Gebüsche" mit überlagernder Festsetzung als Ausgleichsfläche vor. Im Bereich der Bergstation wurde zuvor eine öffentliche Parkanlage mit Festsetzungen zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen festgesetzt. Hinsichtlich der Bodenversiegelung ist somit als Bewertungsgrundlage von nahezu unversiegelten Flächen auszugehen.

Durch die "dauerhaft" festgesetzte Verkehrsfläche Seilbahnanlage im Bereich der Seilbahnstütze sind gemäß Umweltbericht des rechtskräftigen Bebauungsplans 50 m² Versiegelung anzusetzen bzw. auszugleichen. Durch die "dauerhaft" festgesetzte Verkehrsfläche Seilbahnanlage im Bereich der Bergstation verbleiben als Eingriff gemäß aktueller Kartierung (2013) 1.255 m² versiegelte Fläche bzw. sind auszugleichen. Weiterhin sind insg. 12 Bäume 1. Ordnung noch neu zu pflanzen, da die bereits im o.a. Bebauungsplan Nr. 173 festgesetzten Baumpflanzungen (4 St.) sowie die im Bebauungsplan Nr. 120 und dessen Änderungen festgesetzte Folgenutzung (Nr. 1, Gehölzanpflanzungen, 8 St.) am Standort der Bergstation aktuell nicht mehr zeitnah erfolgen kann (s.o.).

Tab. 2: Zusammenfassende Darstellung des Kompensationsbedarfes:

Talstation und Talstütze		
Eingriff:	Maßnahme:	Fläche / Stück
"Dauerhaftes Baurecht"	Entsiegelung oder funktional gleichwertige Maßnahmen	276 m²
"Dauerhaftes Baurecht"	Pflanzung von 5 Bäumen 1. Ordnung (Platanen)	5 Stück
Aktuelle Planänderungen (Erweiterung Containerbereich)	Entsiegelung oder funktional gleichwertige Maßnahmen	19 m²
Bergstation und Bergstütze		
Eingriff:	Maßnahme:	Fläche / Stück
"Dauerhaftes Baurecht"	Entsiegelung oder funktional gleichwertige Maßnahmen	1.305 m²
"Dauerhaftes Baurecht"	Pflanzung von 12 Bäumen 1. Ordnung	12 Stück
Aktuelle Planänderungen (Verlagerung u. Erweiterung des Kiosk-/Kassenbereiches)	Entsiegelung oder funktional gleichwertige Maßnahmen	255 m²
Aktuelle Planänderungen (Neubau Revisionsgebäude)	Entsiegelung oder funktional gleichwertige Maßnahmen	620 m²
Aktuelle Planänderungen (Neubau Revisionsgebäude)	Umpflanzung von 3 Bäumen (Verlust von 3 Jungbäumen)	3 Stück
Aktuelle Planänderungen (Neubau Revisionsgebäude)	Neupflanzung eines Gehölzstreifens (Verlust von 14 Laubbäumen)	360 m²

In der Summe besteht ein Kompensationsbedarf für "Bodeneingriffe" von 2.475 m². Weiterhin sind für planungsbedingte Baum- und Gehölzverluste insgesamt 17 Bäume (1. Ordnung) neu anzupflanzen, weitere 3 Jungbäume sind umzupflanzen und ca. 360 m² Gehölzfläche sind neu anzulegen.

7.11 Kompensationsmaßnahmen gemäß "Eingriffsregelung"

Kompensationsmaßnahmen für die planerisch (neu) zulässig erklärten Eingriffe in Natur und Landschaft: Im Rahmen der vorliegenden Änderung und Erweiterung Nr. 2 des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ werden für den "dauerhaften" Seilbahnbetrieb die planungsrechtlichen Grundlagen für neue Eingriffe in Natur und Landschaft im Bereich der Berg- und Talstation (hier nur kleinflächig) geschaffen. Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Durch das Vorhaben entstehen Eingriffe in die Schutzgüter Arten und Biotope sowie Boden, die durch die folgenden Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

A 1 Dachbegrünung (Einsaat mit einer blütenreichen Gräser-Kräutermischung)

Das Dach des Revisionsgebäudes wird (mit Ausnahme des Kabinenaufzuges) mit einer ca. 20 cm starken Erdschicht überdeckt und begrünt. Die Dachbegrünung wirkt sich sowohl auf den Boden-/ Wasserhaushalt und für Pflanzen und Tiere als auch auf das Landschaftsbild positiv aus. Durch die vorgesehene Dachbegrünung können auf einer Fläche von ca. 470 m² Bodenfunktionen teilweise wiederhergestellt werden. Die Erdüberdeckung und Begrünung des Revisionsgebäudes wird daher zu 30 % als Ausgleich für die Bodenversiegelung angerechnet. Damit entspricht die Ausgleichsfunktion einer Fläche von 140 m². Das Dach des Revisionsgebäudes und die angeböschte Fläche sind mit magerem Boden anzudecken und mit einer autochthonen, artenreichen Grünland-Saatgutmischung einzusäen, um gleichzeitig als Nahrungshabitat für Insekten und somit auch für Vögel und Fledermäuse zu dienen.

Als Saatgutmischung eignen sich z. B. die Mischungen „Dachbegrünung extensiv“ oder „Blumenrasen, Kräuterrasen“ der Firma Rieger-Hofmann oder eine entsprechende autochthone Saatgutmischung einer anderen Firma. Die Flächen sind als Krautflur oder extensive Wiese dauerhaft zu pflegen. Die Einsaat und anschließende Pflege ist mit dem Eigenbetrieb für Grünflächen und Bestattungswesen der Stadt Koblenz (EB 67) abzustimmen.

A 2 (Um-)Pflanzung von Bäumen in der Umgebung Revisionsgebäude/ Bergstation

Entlang der Böschungsunterkante der östlichen Fassade des Revisionsgebäudes sind drei großkronige Laubbäume zu pflanzen. Dazu sollen die derzeit dort vorhandenen jungen Bäume fachgerecht verpflanzt werden oder Neupflanzungen der gleichen Baumarten vorgenommen werden. Innerhalb der Wege- und Platzflächen im Bereich des neuen Kiosk- und Kassengebäudes sind weitere zwei großkronige Laubbäume zu pflanzen, die gleichzeitig den Besuchern an heißen Sommertagen Schatten spenden können. Pro Baum wird ein Pflanzbeet mit ca. 2,5 x 2,5 m unversiegelter Fläche vorgesehen. Ebenso soll die hier vorhandene, landschaftsprägende Robinie ein Baumbeet von 2,5 x 2,5 m² (= 6,25 m²) erhalten.

Für die Neupflanzungen sind entsprechend der vorhandenen neu gepflanzten Bäume folgende Arten und Pflanzqualitäten zu verwenden:

- Stieleiche (*Quercus robur*) und Spitzahorn (*Acer platanoides*)
- Solitärbaum aus extra weitem Stand, mit Drahtballierung,
- Stammdurchmesser mindestens 10-12 cm (bzw. Stammumfang mind. 30-35 cm).

Begründung (Satzungsfassung)

A 3 Pflanzen von Gehölzen nördlich des Revisionsgebäudes

Nördlich des Revisionsgebäudes sind lockere Gehölzgruppen aus heimischen, standortgerechten Arten im Umfang von ca. 100 m² zu pflanzen (überwiegend Sträucher mit einzelnen Laubbäumen als Heister). Die Gehölzpflanzungen dienen der landschaftsgerechten Gestaltung im Übergang zu den verbleibenden Gehölzen auf der Böschung. Gleichzeitig sind die Gehölzpflanzungen Teilausgleich für den Verlust des Gehölzsaumes durch das Revisionsgebäude.

A 4 Rückbau/ Entsiegelung auf dem Festungsplateau

Im Bereich des bestehenden Kiosk-/ Kassengebäudes wird eine nicht mehr benötigte befestigte Fläche von ca. 21 m² entsiegelt und gärtnerisch gestaltet. Diese Fläche und die mit den Baumpflanzungen und dem Baumerhalt verbundenen Baumbaete (ca. 19 m²) wurden bereits bei der Bilanzierung der in diesem Bereich neu zulässigen Bodenversiegelung angerechnet.

Fazit: Durch die dargestellten Ausgleichsmaßnahmen **A 1 – A 4** im direkten Umfeld des geplanten Vorhabens können die Eingriffe, die mit dem Neubau des Revisionsgebäudes und den Nebenanlagen verbunden sind, nicht vollständig ausgeglichen werden. Es verbleibt ein Kompensationsbedarf für die Versiegelung von Boden sowie für den Verlust von Gehölzen mit Brutplätzen allgemein verbreiteter Singvogelarten. Daher wird für den verbleibenden Kompensationsausgleich auf externe **Ökokontoflächen (E 1: Streuobstwiese bei Niederberg und E 2 "Ökokontofläche Hinterberg"** und auf die externe **Ausgleichsmaßnahme E 3 "Baumpflanzungen im Rahmen des Stadtbaumkonzeptes"** zurückgegriffen.

E 1 "Ökokontofläche Streuobstwiese bei Niederberg": Auf dem städtischen Flurstück 115, Flur 6, in der Gemarkung Niederberg ist eine Streuobstwiese mit 12 Obstbaumhochstämmen (lokaltypische Apfel- und Birnensorten) angelegt worden. Die Fläche liegt zwischen zwei planfestgestellten Kompensationsflächen (ebenfalls Streuobstwiesen) für den „Schienenhaltepunkt Stadtmitte“ und wurde durch die Stadt Koblenz im Zusammenhang mit diesen Flächen (ehemals Acker) als Streuobstwiese im Sinne eines Ökokontos hergestellt. Die Fläche liegt am nördlichen Ortsrand von Niederberg und weist damit eine relative Nähe zum Eingriffsort auf dem Festungsplateau auf. Die gesamte Fläche hat eine Größe von 1.534 m². Die gesamte Streuobstwiese mit den 12 gepflanzten Obstbaumhochstämmen ist Kompensation für den Verlust der Gehölze sowie Lebensraum für Singvögel und viele weitere Artenartengruppen (Fledermäuse, Schmetterlinge, Insekten etc.). Die Obstbäume sind dauerhaft zu pflegen (regelmäßige Erziehungs- und Verjüngungsschnitte) und die Grünlandfläche ist extensiv zu nutzen (ein- bis zweimalige Mahd im Jahr mit Abräumen des Mahdgutes oder extensive Beweidung).

E 2 "Ökokontofläche Hinterberg": Die Ökokontofläche Hinterberg besteht aus 8 Teilflächen und ist im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz unter der Objektkennung OEK-13461586 40358 mit insg. 11,69 ha geführt. 801 m² von den planungsbedingten Bodenversiegelungen des Bebauungsplans werden der Ökokontofläche Hinterberg zum Ausgleich zugeordnet bzw. von deren Ausgleichspotenzial "abgebucht".

Externe Ausgleichsmaßnahme E 3 "Baumpflanzungen im Rahmen des Stadtbaumkonzeptes": Im Bereich der Januaris-Zick-Straße und des Markenbildchenweges sollen im Rahmen des Stadtbaumkonzeptes Koblenz Baumpflanzungen zur Gliederung und Belebung des Straßenraumes als Erstbepflanzungen erfolgen. Von den planungsbedingten Bauverlusten des Bebauungsplans werden 17 Bäume (5 Platanen und weitere 12 Bäume 1. Ordnung) den geplanten Baumpflanzungen zugeordnet.

Begründung (Satzungsfassung)

Tab. 3: Zusammenfassende Darstellung Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Talstation und Talstütze	Defizit "alt" / Eingriff "neu"		Ausgleich	
Eingriff:	Maßnahme:	Fläche / Stück	Maßnahme:	Fläche / Stück
"Dauerhaftes Baurecht"	Entsiegelung oder funktional gleichwertige Maßnahmen	276 m²	E 2: "Ökokontofläche Hinterberg": 801 m ² werden der Ökokontofläche Hinterberg zum Ausgleich zugeordnet bzw. "abgebucht". (Flächenbedarf anteilig: 276 m ² von insg. 801 m ²)	276 m²
"Dauerhaftes Baurecht"	Pflanzung von 5 Bäumen 1. Ordnung (Platanen)	5 Stück	E 3: "Baumpflanzungen im Rahmen des Stadtbaumkonzeptes" (5 von insg. 17 Bäumen)	5 Stück
Aktuelle Planänderungen (Erweiterung Containerbereich)	Entsiegelung oder funktional gleichwertige Maßnahmen	19 m²	E 2: "Ökokontofläche Hinterberg": 801 m ² werden der Ökokontofläche Hinterberg zum Ausgleich zugeordnet bzw. "abgebucht". (Flächenbedarf anteilig: 19 m ² von insg. 801 m ²)	19 m²
Bergstation und Bergstütze				
Eingriff:	Maßnahme:	Fläche / Stück		
"Dauerhaftes Baurecht"	Entsiegelung oder funktional gleichwertige Maßnahmen	1.305 m²	E 1: "Ökokontofläche Streuobstwiese bei Niederberg" (Flächenbedarf anteilig: 1.055 m ² von insgesamt 1.534 m ²) E 2: "Ökokontofläche Hinterberg" , 801 m ² werden der Ökokontofläche Hinterberg zum Ausgleich zugeordnet bzw. "abgebucht". (Flächenbedarf anteilig: 251 m ² von insg. 801 m ²)	1.054 m² <u>251 m²</u> = 1.305 m²
"Dauerhaftes Baurecht"	Pflanzung von 12 Bäumen 1. Ordnung	12 Stück	E 3: "Baumpflanzungen im Rahmen des Stadtbaumkonzeptes" (12 von insg. 17 Bäumen)	12 Stück
Aktuelle Planänderungen (Verlagerung u. Erweiterung des Kiosk-/ Kassenbereiches)	Entsiegelung oder funktional gleichwertige Maßnahmen	255 m²	E 2: "Ökokontofläche Hinterberg": 801 m ² werden der Ökokontofläche Hinterberg zum Ausgleich zugeordnet bzw. "abgebucht". (Flächenbedarf anteilig: 255 m ² von insg. 801 m ²)	255 m²
Aktuelle Planänderungen (Neubau Revisionsgebäude)	Entsiegelung oder funktional gleichwertige Maßnahmen	620 m²	A 1: Dachbegrünung des Revisionsgebäudes (Anrechnung ca. 30% von insg. 470 m ²) A 4: Rückbau/ Entsiegelung auf dem Festungsplateau (Flächen bei der Eingriffsbilanzierung bereits berücksichtigt) E 1: "Ökokontofläche Streuobstwiese bei Niederberg" (Flächenbedarf anteilig: 480 m ² von insgesamt 1.534 m ²)	140 m² <u>480 m²</u> = 620 m²
Aktuelle Planänderungen (Neubau Revisionsgebäude)	Umpflanzung von 3 Bäumen (Verlust von 3 Jungbäumen)	3 Stück	A 2: Verpflanzen der Bäume oder Neupflanzung von 3 Laubbäumen östlich des Revisionsgebäudes	3 Stück
Aktuelle Planänderungen (Neubau Revisionsgebäude)	Neupflanzung eines Gehölzstreifens (Verlust von 14 Laubbäumen)	360 m² 14 Stück	A 1: Begrünung des Daches und der Anböschung des Revisionsgebäudes mit blütenreichen Gras- und Krautflur A 3. Pflanzung von lockeren Gehölzgruppen nördlich des Revisionsgebäudes A 2: Neupflanzen von 2 Laubbäumen im Bereich des neuen Kiosk- und Kassengebäudes E 1: "Ökokontofläche Streuobstwiese bei Niederberg"	470 m² 100 m² 2 Stück 12 Stück

Begründung (Satzungsfassung)

7.12 Monitoring

7.12.1 Überwachung der Lärmemissionen

Nach aktuellem Kenntnisstand ist keine gesonderte Überwachung erforderlich.

7.12.2 Überwachung des Artenschutzes
(insb. der Anhang IV - Arten der FFH-Richtlinie)

Die zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ festgelegten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen sollten das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen verhindern. Daher war ihre Wirksamkeit zu kontrollieren, um bei Nicht-Erfüllung ggf. anderweitige Maßnahmen zu treffen (Risikomanagement). In den Fachbeiträgen zum Artenschutz wurden deshalb Hinweise zum Monitoring für alle Maßnahmen genannt (s. Grundlage der Begründung) und in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan festgelegt. Dieses Monitoring wurde durchgeführt und in 2013 dokumentiert. Bei Bedarf wird das vorhabenbezogene Erfolgs-/ Risikomonitoring zum Fledermausschutz so lange fortgeführt, bis der Erfolg aller festgelegten Artenschutzmaßnahmen gewährleistet ist.

Es liegen aber aktuell keine Anhaltspunkte vor, dass neue erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft oder Beeinträchtigungen von Belangen des Artenschutzes allein durch die Betriebszeitverlängerung der Seilbahn stattfinden oder vorbereitet werden.

In den textlichen Festsetzungen der vorliegenden Planänderung ist aber weiterhin unter Punkt D. Nr. 9 ein vorhabenbegleitendes Fledermausmonitoring für den allgemeinen Fledermausschutz (Beleuchtungskonzept Seilbahnanlage, Nachtbetrieb, Errichtung und Rückbau von Seilbahnanlagen inkl. Revisionsgebäude) vorgesehen.

Monitoringinhalte (Beispiele): Auszug aus der Maßnahmenbeschreibung **M 1b GfL 2009** (Aufhängen von zwei Abendsegler-Langkästen an der Fassade eines exponierten Gebäudes in der Innenstadt):

Die Kästen sind einmal jährlich auf ihre Unversehrtheit zu überprüfen. Die Maßnahme ist mindestens solange auszuführen, bis die Funktionalität der Maßnahme M 5 GfL 2009 (Entwicklung von ausreichend Höhlen in Altbäumen) dokumentiert ist.

Im Zuge eines **Monitorings** ist die Akzeptanz der Maßnahme durch den Abendsegler nachzuweisen. Sollte eine Belegung durch Abendsegler nicht nachweisbar sein, so sind in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden alternative Maßnahmen zu ergreifen:

1. Anbringung von Kästen in anderer Exposition an einem geeigneten Gebäude in Rheinnähe
2. Neugestaltung der Kästen (dunkler Anstrich, um eine höhere Innentemperatur zu erreichen, Isolierung der Kästen mit Dämmmaterial wie Styrodur, dreigliedrige Kammerung der Kästen gemäß Abb. 2 [s. Fachbeitrag Artenschutz Konrad-Adenauer-Ufer] mit Klimaschlitz in den äußeren Kammern am oberen Rand)
3. Anbringung von Kästen an anderer, rheinnaher Stelle (z. B. Rhein-Mosel-Halle)

Begründung (Satzungsfassung)

Auszug aus der Maßnahmenbeschreibung **M 3 GfL 2009** (Herrichtung von Spaltenquartieren für Fledermäuse in den Dachsparren der Kastorkirche):

Die Maßnahme ist mindestens so lange auszuführen, bis die Funktionalität der Maßnahme M 5 GfL 2009 (Entwicklung von ausreichend Höhlen in Altbäumen) dokumentiert ist. Einmal jährlich ist die Unversehrtheit der Spaltenquartiere zu überprüfen.

Im Zuge eines **Monitorings** ist die Akzeptanz der Maßnahme durch die vom Eingriff betroffenen Fledermausarten zu dokumentieren. Sollte eine Belegung durch Fledermäuse nicht nachweisbar sein, so sind in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden alternative Maßnahmen zu ergreifen:

- Bessere Isolierung der Spaltenquartiere mit Dämmstoffen (z. B. Styrodurplatten)
- Anbringung neuer Spaltenquartiere an anderer Stelle (z. B. Rhein-Mosel-Halle).

Auszug aus der Maßnahmenbeschreibung **M 5 GfL 2009** (Dauerhafte Sicherung und freie Entwicklung von 20 Altbäumen im Bereich der Schmidtenhöhe):

Im Rahmen eines **Monitorings** werden die Neuentstehung der Höhlen und das Artenspektrum der relevanten Fledermäuse (Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhhautfledermaus, Langohr-Fledermäuse) dokumentiert.

Im Turnus von höchstens zehn Jahren ist dies zu kartieren. Sind die durch die Baumfällungen verloren gegangenen Höhlen in den Altbäumen quantitativ ersetzt und findet sich das Artenspektrum an Fledermäusen des Rheinufers dort ein, so kann das Monitoring beendet werden. Gleichfalls können die Maßnahmen M 1 a u. b GfL 2009 und M 3 GfL 2009 beendet werden.

Sollten sich trotz ausreichendem Höhlenangebot nicht die beeinträchtigten Fledermausarten einstellen, so sind entsprechende Altbäume, die bereits eine Funktion für Fledermäuse aufweisen, an anderer Stelle im Stadtwald dauerhaft zu sichern.

7.13 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Planungsziele: Im Rahmen der Bundesgartenschau Koblenz 2011 errichtete die BUGA Koblenz 2011 GmbH gemeinsam mit der Stadt Koblenz im Jahr 2009 eine Kabinen-Seilbahn vom Konrad-Adenauer-Ufer über den Rhein zum Festungsplateau Ehrenbreitstein. Die Seilbahn verbindet die Koblenzer Innenstadt mit dem rechtsrheinischen und ca. 112 m topografisch höher gelegenen Festungsbereich Ehrenbreitstein und den hier angrenzenden Höhenstadtteilen. Die Seilbahn ist hierbei ein touristisch sehr attraktives, umweltfreundliches¹, barrierefreies sowie sehr leistungsfähiges Verkehrsmittel. Inzwischen ist die Koblenzer Seilbahn über ihren Beitrag zum Erfolg der Bundesgartenschau 2011 hinaus für die Stadt und die Region zu einem nachhaltigen Aushängeschild geworden. Die wesentlichen Hauptziele der vorliegenden Planänderung sind daher:

- Verlängerung des bestehenden temporären Baurechts bis zum 30.06.2026
- Erfüllung der durch die geplante Betriebsverlängerung resultierenden zusätzlichen betrieblichen und baulichen Anforderungen (z.B. neues Revisionsgebäude im Bereich der Bergstation).

Verfahren: Aufgrund der Merkmale des Vorhabens (planfeststellungseretzender Bebauungsplan) ist gemäß § 16 (1) Satz 2 Landesseilbahngesetz eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Nach § 16 (4) Landesseilbahngesetz und gemäß Anlage 1 Nr. 18.9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung anzuwenden. Bei dem hier vorliegenden Fall, dass ein Bebauungsplan die Planfeststellung ersetzt bestimmt § 17 (1) des UVPG, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung im Aufstellungsverfahren als Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführt wird. Für Verfahren und Inhalte sind also grundsätzlich die Regelungen des Baugesetzbuches maßgeblich. Der Umweltbericht stellt das Ergebnis der erforderlichen Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) bzw. Umweltprüfung zusammenfassend dar.

Gebiet Nr. 5510-301 „Mittelrhein“ der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Gebiet): Bereits im Rahmen des rechtskräftigen "Vorgängerbebauungsplans" Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ wurden die Auswirkungen der Seilbahn auf das FFH-Gebiet 5510-301 „Mittelrhein“ im Rahmen einer FFH-Vorprüfung begutachtet. Das Ergebnis zeigte, dass durch das Vorhaben und die damit verbundenen Baumaßnahmen keine Beeinträchtigungen der Schutzziele des FFH-Gebiets zu erwarten sind und demzufolge keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Bewertung ist auch im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens und der hier geplanten Änderungen unverändert gültig.

Schützenswerte Biotope: Durch die Trasse und die baulichen Anlagen am Plateauhang ergeben sich lagebedingt keine erhebliche Beeinträchtigung von schützenswerten Biotopen des Biotopkatasters OSIRIS. Kleinflächige Vegetationsverluste wurden bzw. werden nach Rückbau durch Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen. Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens werden keine neuen bzw. zusätzlichen Beeinträchtigung von schützenswerten Biotopen erwartet.

¹ Im Vergleich zu den Emissionen anderer Verkehrsmittel, hier motorisierter Individualverkehr (MIV) und Busverkehr

Begründung (Satzungsfassung)

Artenschutzbelange: Die zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ und dessen 1. Änderung und Erweiterung festgelegten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen verhinderten das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen. Der Bau der Seilbahnanlage sowie die Umsetzung der festgelegten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz wurden durch eine ökologische Baubegleitung und ein Artenschutzmonitoring fachlich begleitet.

Zur Vermeidung bzw. Minderung erheblicher Beeinträchtigungen von **Zugvögeln** und anderen Vögeln durch die querende Trasse über den Rhein und den Plateauhang werden bei Bedarf Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festgelegt, die insbesondere die Markierung der Seile betreffen. Die Betroffenheit des am Festungshang brütenden **Uhus** ist auch nach Meinung ausgewiesener Experten auf Grund der Gewöhnung und des guten räumlichen Sehens nicht gegeben. In 2010 und 2012 wurden Bruterfolge des Uhus im Bereich des Festungshanges nachgewiesen.

Durch die Verlängerung des Baurechts auf Zeit bis zum Jahr 2026 selbst werden keine neuen Beeinträchtigungen von Artenschutzbelangen im Sinne der Verbotstatbestände des BNatSchG planerisch vorbereitet. Ebenso verhält sich dieses bei den geplanten Containerneubaumaßnahmen im Bereich der Talstation. Neue artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 BNatSchG könnten hingegen durch die aktuell neuen Vorhaben, d. h. den Bau, die Anlage und den Betrieb des Revisionsgebäudes und der hiermit verbundenen Nebenanlagen ausgelöst werden. Nach Umsetzung der im Umweltbericht dargestellten artenschutzrechtlichen Maßnahmen treten aber nach der aktuellen artenschutzrechtlichen Beurteilung des Fachgutachters Grontmij artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht ein. Die Umsetzung der artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen ist in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans umfassend berücksichtigt.

Eingriffe in Natur und Landschaft: Durch das vorliegende Bebauungsplanverfahren werden die planungsrechtlichen Grundlagen für den "dauerhaften" Seilbahnbetrieb (Baurecht auf Zeit neu bis 2026) sowie für neue Eingriffe in Natur und Landschaft im Bereich der Berg- und Talstation geschaffen.

Im **Bereich der Bergstation** erfolgt durch den Neubau eines Revisionsgebäudes eine zusätzlich Vollversiegelung von Boden im Umfang von ca. 620 m. Durch die Verlagerung des Kiosk-/Kassencontainers in Verbindung mit einer Erweiterung dessen Vorbereiches (Platzfläche) erfolgt eine weitere zusätzliche Inanspruchnahme von Boden und dessen Versiegelung mit ca. 255 m². Durch die neuen Vorhaben kommt es weiterhin zu einem zusätzlichen Verlust von 3 jungen Bäumen und eines Gehölzstreifens im Umfang von ca. 360 m² mit Verlust von 14 Laubbäumen.

Die kleinflächigen Planänderungen im **Bereich der Talstation**, hier Rückbau von zwei bestehenden Pavillons und Neuerrichtung in einer veränderten Anordnung, bedingen dort eine zusätzlich Vollversiegelung von Boden im Umfang von ca. 19 m². Darüber hinaus bewirkt die hier planerisch verfolgte Verlängerung des Baurechts auf Zeit bis zum Jahr 2026, dass alle durch die Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011 "historisch" in 2009 bedingten Eingriffe in Natur und Landschaft naturschutzfachlich nun (im Gegensatz zur bisherigen Bewertung) ebenfalls als "dauerhaft" zu bewerten und somit zeitnah auszugleichen sind. In der Summe besteht ein Kompensationsbedarf für "Bodeneingriffe" von 2.475 m². Weiterhin sind für planungsbedingte Baum- und Gehölzverluste insgesamt 17 Bäume (1. Ordnung) neu anzupflanzen, weitere 3 Jungbäume sind umzupflanzen und ca. 360 m² Gehölzfläche sind neu anzulegen.

Begründung (Satzungsfassung)

Ein Großteil der mit der Herstellung der Seilbahnanlage in 2009 bedingten Vegetations- und Klimabeeinträchtigungen (inkl. Verlust von Bäumen) wurde bereits im damaligen Bebauungsplan Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ durch Ausgleichsmaßnahmen vor Ort und/ oder in Verbindung mit artenschutzrechtlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt bzw. kompensiert. Die neuen Eingriffe (Neubau Revisionsgebäude und zusätzliche Bodenversiegelungen im Bereich der Bergstation und kleinflächig im Bereich der Talstation s.o.) verursachen aufgrund des geringen Gehölzverlustes im Verhältnis zum Gesamtwaldbestand des Rheinhangs keine erhebliche Beeinträchtigung wertgebender lokalklimatischer Funktionen. Für die **Schutzgüter Klima und Luft** ergeben sich somit weiterhin keine erheblichen Betroffenheiten.

Durch den Bebauungsplan werden aber die oben dargestellten unvermeidbaren Eingriffe in die Schutzgüter Arten und Biotope sowie Boden vorbereitet, die durch die folgenden **Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet** kompensiert werden:

- **A 1 Dachbegrünung Revisionsgebäude**
- **A 2 (Um-)Pflanzung von 3 Bäumen entlang der Böschungsunterkante der östlichen Fassade des Revisionsgebäudes**
- **A 3 Pflanzen von Gehölzen nördlich des Revisionsgebäudes**
- **A 4 Rückbau/ Entsiegelung im Bereich des bestehenden Kiosk-/ Kassengebäudes auf dem Festungsplateau**

Es verbleibt aber ein (zum Großteil "historischer") Kompensationsbedarf für die Versiegelung von Boden sowie für den Verlust von Gehölzen mit Brutplätzen allgemein verbreiteter Singvogelarten. Daher wird für den verbleibenden Kompensationsausgleich auf **externe Ökokontoflächen**

- **E 1 "Ökokontofläche Streuobstwiese bei Niederberg",**
- **E 2 "Ökokontofläche Hinterberg" und auf die externe Ausgleichsmaßnahme**
- **E 3 "Baumpflanzungen im Rahmen des Stadtbaumkonzeptes"**

zurückgegriffen. Hierdurch wird eine **vollständige Kompensation** gewährleistet.

Denkmalschutz/ Ortsbild-/ Landschaftsbild/ Weltkulturerbe Oberes Mittelrheintal: Im Rahmen der städtebaulichen Abwägung überwiegen die mit der Seilbahn direkt und indirekt verbundenen Vorteile bzw. Erfordernisse des Gemeinwohls gegenüber denjenigen des Denkmalschutzes (hier optische Beeinträchtigung des an die Talstation angrenzenden Bereichs der Basilika St. Kastor). Darüber hinaus soll im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die Beeinträchtigung der Basilika St. Kastor mit verschiedenen Maßnahmen reduziert werden. Zum einen sollen durch das im Bereich der Bergstation geplante Revisionsgebäude nunmehr die jeweils außer Betrieb gestellten Gondeln in dieser "Gondelgarage" untergebracht werden und müssen nicht mehr im Bereich der Talstation geparkt werden. Zum anderen werden im Bereich der Talstation die zwei bestehenden Pavillons zurückgebaut und in einer veränderten Anordnung neu in einem Containergebäude zusammengefasst errichtet. Auch das optische Erscheinungsbild des neuen Containergebäudes wird hinsichtlich Materialwahl und Farbgebung an die denkmalpflegerisch sensible Umgebung optimiert angepasst.

Im Bereich der Bergstation ist das bestimmende Ziel des Bebauungsplanverfahrens, dass zur baulich-gestalterischen Integration des Revisionsgebäudes in den Festungspark ein entsprechender Einbau in das vorhandene Gelände vorgesehen wird, so dass dieser für den "Dauerbe-

Begründung (Satzungsfassung)

trieb" erforderliche Ergänzungsteil der Bergstation möglichst wenig und optisch nicht störend in Erscheinung tritt. Dementsprechend ist für das optische Erscheinungsbild des neuen Revisionsgebäudes eine landschaftliche und höhenmäßige Integration vorgesehen. Dieses erfolgt durch eine Eingrabung des Gebäudes in das Gelände, eine Anböschung und Begrünung der zur Freifläche orientierten Bauwerksseite, eine Gabionenwandverkleidung der zum Rettungsweg orientierten Gebäudefassade, eine Dachbegrünung und einen möglichst transparent ausgeführten Gondellift. Somit werden hinsichtlich Ausführung, Materialwahl und Farbgebung des neu geplanten Revisionsgebäudes die denkmalpflegerischen Belange so weit wie technisch möglich beachtet. Eine weitere funktionale und bauliche Optimierung erfolgt durch den Rückbau von drei bestehenden Pavillons im Umfeld der Bergstation und Errichtung eines neuen Containergebäudes nun in flächig reduziertem Umfang, farblich angelehnt an die Gestaltung der Bergstation und in unmittelbarer räumlicher Nähe zu deren Hauptanlage.

Mit **Blick aus dem Rheintal** werden die baulichen Anlagen des Revisionsgebäudes durch den vorhandenen und verbleibenden Baumbestand am Festungshang verdeckt und sind somit nicht sichtbar. Visuelle Beeinträchtigungen des gegenüberliegenden Rheinufer mit dessen zahlreichen kulturellen und touristischen Attraktionen (insbes. Rheinanlagen, Konrad-Adenauer-Ufer und Deutsches Eck) sowie eine Beeinträchtigung des Weltkulturerbes Oberes Mittelrheintal insgesamt sind somit nicht gegeben bzw. auszuschließen.

Überschwemmungsgebiet Rhein: Zur Minderung der Betroffenheit des Überschwemmungsgebiets des Rheins einschließlich des Abflussbereichs am Konrad-Adenauer-Ufer wurden und werden weiterhin Minimierungsmaßnahmen festgelegt, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung eintreten werden. Der trotz Minderungsmaßnahmen im Zuge der Talstationerrichtung in 2009 erfolgte Retentionsraumverlust wurde vollständig an der Mosel im Teilgebiet V (ehemalige Panzerkaserne am Moselufer) ausgeglichen. Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens werden keine neuen bzw. zusätzlichen Auswirkungen auf die o.a. Wasserschutzbelange verursacht.

Immisionsschutz: Durch die Seilbahn-Anlagen kommt es auch bei einem "dauerhaften" Betrieb aufgrund der festgesetzten passiven Schallschutzmaßnahmen zu keine zusätzlichen Auswirkungen bzw. erheblichen **Lärmbeeinträchtigungen** für den Menschen. Alle für den Betrieb der Seilbahn während und nach der BUGA 2011 (und somit auch bei einer Betriebsverlängerung) für den passiven Schallschutz beantragten Lärmschutzmaßnahmen von betroffenen Anwohnern wurden bereits im Vorfeld der BUGA Koblenz 2011 umgesetzt. Auch eine erhebliche Lärmbeeinträchtigung für die Fauna kann ausgeschlossen werden.

Fazit der Umweltverträglichkeitsprüfung im Bebauungsplanverfahren: Unter Maßgabe der Einhaltung und Umsetzung der festgesetzten bzw. festgelegten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen ist das Ergebnis der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung, dass die vorliegenden Planänderung als **umweltverträglich** bewertet wird.

Aufgestellt:
Koblenz, Juni 2014

KOCKS CONSULT GmbH
Beratende Ingenieure